

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 30. AUGUST 1982

Nr. 35

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Auflösung der Polizeiposten in den Stadtteilen Bierstadt und Erbenheim der Landeshauptstadt Wiesbaden 1583
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 7. 1982 bis 12. 8. 1982 1570	Ausbauplanung für die Landesstraßen in Hessen 1580	Auflösung der Ortsviehkasse a. G. Usingen-Eschbach, Hochtaunuskreis 1583
Der Hessische Minister des Innern	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: 11. Änderung 1580	Genehmigung der Stiftung „Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen“, Sitz Bad Soden 1583
§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes 1570	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Auflösung der Umlagekasse für Dienstunfähigkeitsleistungen im Verband der Bundesbankbeamten, Frankfurt am Main 1583
Widerruf und Ernennung des Stellvertreters des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 3 und 10 zur Landtagswahl am 26. 9. 1982 1571	Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda 1581	KASSEL
Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG und § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 3 BAT; hier: Mindesthöhe der Verpflichtung zum Unterhalt aus der Ehe 1571	Personalnachrichten	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dipperz, Quellfassung des Ortsteils Finkenrain, Landkreis Fulda, vom 27. Juli 1982 1583
Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien) 1571	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1581	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nüsttal, Quelle in der Gemarkung Gotthards, Landkreis Fulda, vom 30. Juli 1982 1586
Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1582	Auflösung der Dr. med. H. Kl. Engelhardt-Stiftung in Wehretal-Reichensachsen, Werra-Meißner-Kreis 1588
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) .. 1571	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1582	Hessischer Verwaltungsschulverband
Musterverträge für den Verkauf, Ankauf und Tausch von Grundstücken durch das Land Hessen 1572	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1582	Einrichtung von Fortbildungslehrgängen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung 1588
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1579	Die Regierungspräsidenten	Buchbesprechungen 1589
Der Hessische Kultusminister	DARMSTADT	Öffentlicher Anzeiger 1593
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 1579	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 9. 8. 1982 1583	Öffentliche Ausschreibungen 1606
		Stellenausschreibungen 1608

Seite 1569

Die achte Folge 1982 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 • 6200 WIESBADEN • TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

896

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juli 1982 bis zum 12. August 1982

	Preis DM		Preis DM
Statistische Berichte:		E I 1 — m 6/82	
A IV 5 — j/81		Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1982 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
Die Tuberkulose in Hessen	3,—	F II 11 — j/81	
B I 3 — j/82		Wohngeld in Hessen im Jahre 1981	2,—
Studien- und Berufswünsche der Schüler mit angestrebter Hoch- und Fachhochschulreife 1982	2,—	G IV 1 — m 5/81	
C III 2 — m 6/82		Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Mai 1982	2,50
Schlachtungen im Juni 1982	1,—	H II 1 — m 5/82	
C III 3 — vj 2/82		Binnenschifffahrt in Hessen im Mai 1982	1,50
Milcherzeugung und -verwendung im 2. Vierteljahr 1982	1,—	L II 2 — j/81	
C IV 3 — m 6/82		Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1981	3,50
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen		M I 1 — m 5/82	
Berichtsmonat Juni 1982	1,—	Erzeugerpreise in Hessen im Mai 1982	2,—
C IV 9 — 2j/81		Wiesbaden, 11. August 1982	
Agrarberichterstattung 1981 — Betriebe und Viehhaltung —	3,—		
E I 1 — m 5/82			
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Mai 1982	2,50		

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77a 241/82
StAnz. 35/1982 S. 1570

897

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 29. Juli 1982 — D III 4 — 223 321/42 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zu 3.1 — Zweiter Spiegelstrich — des nachstehenden Rundschreibens

Entsprechende Hinweise zur Überversicherung wurden bereits mit Erlaß vom 16. Juni 1977 (StAnz. S. 1394) gegeben. Das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 20. Januar 1978 — D III 4 — 223 132 — 4/66 — ist deshalb nicht veröffentlicht worden.

Wiesbaden, 13. August 1982.

Der Hessische Minister des Innern

I B 31 — P 1601 A — 98

— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 35/1982 S. 1570

DER BUNDESMINISTER DES INNERN 29. Juli 1982

D III 4 — 223 321/42

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht
zuständige Minister/Senatoren der Länder

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)
Zur Anwendung des § 55 BeamtVG gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu den „Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG) gehören auch

1.1 Zeiten mit freiwilligen Beiträgen im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG,

1.2 Ersatz- und Ausfallzeiten, wenn während dieser Zeiten ein dem Grunde nach rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechende Tätigkeit vorgelegen hat.

2. In Fällen, in denen nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen für nicht nachgewiesene Zeiten nur fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet wurden (§ 3 Abs. 1 VuVO, § 19 Abs. 2 FRG), sind solche Zeiten bei der Ermittlung der „bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungs-

falles“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG) ebenfalls nur mit fünf Sechsteln anzusetzen.

3. Die Vorschrift des § 55 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, nach der bei freiwilligen Beiträgen (freiwillige Versicherung, freiwillige Weiterversicherung oder Selbstversicherung, Höherversicherung) ein Teil der Rente außer Ansatz bleibt, gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (§ 55 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG).

3.1 Eine Beteiligung des Arbeitgebers an freiwilligen Beiträgen (§ 55 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) kann insbesondere vorliegen

— in Fällen des § 8 der Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1955 / 4. Februar 1957 (vgl. GMBL 1955 S. 413), des § 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (vgl. GMBL 1966 S. 627) sowie entsprechender tarifrechtlicher Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen,

— in Fällen, in denen Beiträge zum Zwecke der Überversicherung entrichtet wurden (vgl. auch die Tz 1 meines Rundschreibens vom 20. Januar 1978 — D III 4 — 223 132 — 4/66 —),

— in Fällen, in denen Pflichtbeiträge nach § 74 Abs. 3 G 131 als freiwillige Beiträge gelten,

— in Fällen, in denen bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 73 G 131 der Arbeitgeberanteil der ursprünglichen Pflichtbeiträge, die nunmehr als freiwillige Beiträge gelten, nicht zurückgezahlt worden ist.

Eine Beteiligung des Arbeitgebers im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG liegt nicht vor, wenn dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt wurde (vgl. die VwV Nr. 7 Abs. 4 zu § 73 G 131).

3.2 Pflichtbeiträge, die nicht zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Geltungsbereich des G 131 geleistet wurden (sondern z. B. zu einer Sozialversicherungseinrichtung der DDR), werden von den §§ 73, 74 G 131 nicht erfaßt und können daher von vornherein für die Anwendung des § 55 Abs. 4 BeamtVG nicht in Betracht kommen.

4. Für die Berechnung des Verhältnisses der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten

für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) gilt folgendes:

4.1 Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre

- a) Nach dem vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Rentenrecht blieben die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre bei der Berechnung des persönlichen Vomhundertsatzes eines Versicherten, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten ist, außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz führte (§ 1255 Abs. 4 RVO / § 32 Abs. 4 AVG / § 54 Abs. 4 RKG in der bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Fassung). Auch in diesen Fällen sind aber für die Berechnung des o. a. Verhältnisses (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) die Werteinheiten für die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre mit heranzuziehen (vgl. das Beispiel in der Tz 55.4.3 BeamtVGvVw).
- b) Nach dem vom 1. Januar 1966 an geltenden Rentenrecht werden die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre bei der Berechnung des persönlichen Vomhundertsatzes des Versicherten stets berücksichtigt, allerdings — je nach Fallgestaltung — ggf. mit anderen Werteinheiten, als es der Höhe dieser Beiträge entsprechen würde (§ 1255 Abs. 4 RVO / § 32 Abs. 4 AVG / § 54 Abs. 4 RKG in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung). Die hiernach für die Berechnung des persönlichen Vomhundertsatzes berücksichtigten Werteinheiten sind auch für die Berechnung des o. a. Verhältnisses (§ 55 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG) maßgebend.

4.2 Zeiten ohne Werteinheiten

Werteinheiten für Zeiten im Sinne des § 1255 a RVO / § 32 a AVG, § 54 a RKG (Ersatzzeiten, Ausfallzeiten, Zeiten mit Inflationsbeiträgen, bestimmte Zeiten der Ausbildung) sind erst in dem vom 1. Januar 1966 an geltenden Rentenrecht vorgesehen. Wenn die Rente nach dem vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Rentenrecht berechnet ist, können daher bei der Berechnung des o. a. Verhältnisses (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) für solche Zeiten keine Werteinheiten herangezogen werden.

5. Für die Berechnung des Verhältnisses der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erste Alternative BeamtVG) sind die Hinweise, die in der Tz 55.4.2 Satz 3 und 4 BeamtVGvVw enthalten sind, nur geeignet für nicht nach Werteinheiten berechnete Renten, bei denen der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1973 eingetreten ist. Ist bei einer nicht nach Werteinheiten berechneten Rente der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1973 eingetreten, ist nach meiner Auffassung wie folgt zu verfahren:
- 5.1 Für die Ermittlung der mit freiwilligen Beiträgen belegten Versicherungsjahre sind zwölf Monatsbeiträge (einschließlich von in den Jahren 1921 bis 1923 entrichteten Inflationsbeiträgen) als ein Versicherungsjahr zu rechnen. Wochenbeiträge sind hierfür gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in Monatsbeiträge umzurechnen. Ein schließlich verbleibender Rest von mehr als sechs Monatsbeiträgen ist als ein Versicherungsjahr zu rechnen.
- 5.2 Für die Ermittlung der gesamten Versicherungsjahre sind zwölf Monatsbeiträge als ein Versicherungsjahr zu rechnen. Wochenbeiträge sind hierfür gemäß § 1250 Abs. 2 RVO in Monatsbeiträge umzurechnen. Ein schließlich verbleibender Rest von mehr als sechs Monatsbeiträgen ist als ein Versicherungsjahr zu rechnen. Bei Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Rentenrechts berechnet sind, sind für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 als Monats- oder Wochenbeiträge die Monate oder Wochen anzusetzen, auf die Steigerungsbeiträge entfallen oder für die in den Jahren 1921 bis 1923 Inflationsbeiträge entrichtet sind. Zu den Renten im Sinne des Satzes 4 gehören

- Renten nach Artikel 2 §§ 31 ff. ArVNG, Artikel 2 §§ 30 ff. AnVNG (Umstellungsrenten),
 - Renten nach Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG, Artikel 2 § 11 KnVNG,
 - Renten nach Artikel 2 § 43 ArVNG, Artikel 2 § 42 AnVNG,
 - Renten nach Artikel 3 § 6 ArVNG, Artikel 3 § 5 AnVNG.
6. Wird eine Rente zur Besitzstandswahrung in Höhe des bisherigen Rentenzahlbetrages gewährt (§ 1253 Abs. 2 Satz 5, ggf. i. V. mit § 1254 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 30 Abs. 2 Satz 5, ggf. i. V. mit § 31 Abs. 2 Satz 2 AVG, § 53 Abs. 2 Satz 5, ggf. i. V. mit Abs. 5 Satz 2 RKG), so sind für die Anwendung des § 55 BeamtVG weiterhin die Berechnungsmerkmale der bisherigen Rente heranzuziehen (z. B. für eine Berechnung nach § 55 Abs. 4 Satz 1). Entsprechendes gilt, wenn eine Witwen- oder Witwerrente zur Besitzstandswahrung in Höhe von sechs Zehnteln des Zahlbetrages der bisherigen Versichertenrente gezahlt wird (§ 1268 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG, § 69 Abs. 2 Satz 2 RKG).

Im Auftrag
Sartorius

898

Widerruf und Ernennung des Stellvertreters des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 3 und 10 zur Landtagswahl am 26. September 1982

Bezug: Bekanntmachung vom 18. Dezember 1981 (StAnz. 1982, S. 2)

Ich habe die Ernennung des Stellvertreters des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 3 und 10
Oberamtsrat Karl Goos

widerrufen.

An seiner Stelle habe ich zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters ernannt:

Amtsrat Karl Grote
Kreishaus
3540 Korbach
Tel. 0 56 31 / 5 43 25.

Wiesbaden, 18. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 3 e 06.12

StAnz. 35/1982 S. 1571

899

Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG und § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 3 BAT; hier: Mindesthöhe der Verpflichtung zum Unterhalt aus der Ehe

Bezug: Rundschreiben des MdI vom 23. Juli 1982 (StAnz. S. 1427)

In dem o. a. Rundschreiben muß die Gliederungsnummer statt „Gült.-Verz. 3202“ richtig „3231“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 35/1982 S. 1571

900

Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

Bezug: Rundschreiben des MdI vom 26. Juli 1982 (StAnz. S. 1428)

In dem o. a. Rundschreiben muß die Gliederungsnummer statt „Gült.-Verz. 3202“ richtig „3200“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 35/1982 S. 1571

901

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 3. Mai 1982 (StAnz. S. 980)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 9,5 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Juli 1982 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 14. Juli 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a
StAnz. 35/1982 S. 1571

902

An den Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — Hessischen Minister des Innern Hessischen Kultusminister Hessischen Sozialminister Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik Hessischen Minister der Justiz Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten 6200 Wiesbaden

An die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder Burgstraße 6 6200 Wiesbaden Referat I A 2 im Hause

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Landesvermögens- und Bauabteilung 6000 Frankfurt am Main

Nachrichtlich

an den Hessischen Rechnungshof 6100 Darmstadt

Musterverträge für den Verkauf, Ankauf und Tausch von Grundstücken durch das Land Hessen

Bezug: Rundschreiben vom 20. April 1972 (StAnz. S. 836)

Für die Landesverwaltung sind mit Bezugs-Rundschreiben einheitliche Musterverträge für den Verkauf, Ankauf und Tausch von Grundstücken eingeführt worden. Sie sollten für den Normalfall das Schema bieten, nach dem die vertraglich zu regelnden Rechtsverhältnisse und -änderungen darzustellen sind. Die in sie gesetzten Erwartungen haben sich erfüllt, ihre Einführung hat sich voll bewährt. Sie ermöglichen eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung bei Abfassung der Verträge und ihrer Prüfung im Zustimmungsverfahren.

Im Rahmen der Erlaßvereinbarung sind die Musterverträge — das Rundschreiben mit Anlagen würde Ende 1982 wegen Ablaufs der 10-Jahresfrist außer Kraft treten — überarbeitet und unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erfahrungen den heutigen Gegebenheiten angepaßt worden. Hiermit gebe ich die Neufassung (Anlagen 1 bis 3) bekannt; Anlage 4 enthält Hinweise und Erläuterungen hierzu. Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden anzuweisen, künftig Verträge über den Verkauf, Ankauf und Tausch von Grundstücken durch das Land nach den nachstehenden Mustern zu gestalten.

Abweichungen sollen, wie auch in Abschnitt A. 1 der Hinweise und Erläuterungen ausgeführt, der für die Genehmigung zuständigen Behörde gegenüber begründet werden. Für zusätzliche Vertragsbedingungen ist in den Mustern ein besonderer Paragraph „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen. Die sonstigen für Grundstückswesen und -verkehr des Landes bestehenden Rundschreiben und Erlasse sind zu beachten; hierzu Hinweis auf Abschnitt A. 7 der Hinweise und Erläuterungen.

Das o. a. Rundschreiben wird hiermit aufgehoben. Wiesbaden, 29. Juli 1982

Der Hessische Minister der Finanzen VV 2500 — 58a — IV A 2a — Gült.-Verz. 44 — StAnz. 35/1982 S. 1572

Anlage 1

Verkauf von Grundstücken durch das Land Hessen

Das Land Hessen, vertreten durch (Amtsbezeichnung, Vorname, Zuname, Ort, Dienststelle)

gemäß Vollmacht — im folgenden „Land Hessen“ genannt — und

(Name, Ort, Straße) — im folgenden „Käufer“ genannt — schließen folgenden

Kaufvertrag

§ 1

Inhalt des Grundbuchs und des Baulastenverzeichnisses

(1) Das Land Hessen ist Eigentümer des — folgenden/in der Anlage dieses Vertrages bezeichneten — Grundvermögens:

(Grundbuch von, Bezirk, Gemarkung, Band, Blatt, lfd. Nummer des Bestandsverzeichnisses, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart und Lage, Größe)

(2) Das/Die Grundstück(e) ist/sind in Abteilung II und III des Grundbuchs unbelastet/wie folgt belastet:

(3) Im Baulastenverzeichnis ist eingetragen:

(4) Aus dem/den vorbezeichneten Grundstück(en) ist/sind durch Veränderungsnachweis Nr. des Katasteramtes in — unter anderem — folgende(s) Flurstück(e) neu gebildet worden:

Die Vertragsparteien erkennen insoweit den Veränderungsnachweis als richtig an und beantragen seine Wahrung im Grundbuch.

§ 2

Kaufgegenstand

(1) Das Land Hessen verkauft dem Käufer den — in § 1 Abs. 1/Abs. 4/nachstehend/in der Anlage dieses Vertrages — bezeichneten Grundbesitz

— im folgenden „Kaufgrundstück“ genannt —

in einer Gesamtgröße von m².

(2) Mitverkauft/nicht mitverkauft ist/sind:

§ 3

Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis beträgt DM (in Worten: Deutsche Mark).

Hiervon entfallen

DM auf Grund und Boden, das sind je m² DM

DM auf

DM auf

DM auf

(2) Der Kaufpreis ist — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Umschreibung im Grundbuch — am *) fällig. Er ist unter Angabe des Zahlungsgrundes kostenfrei an die Kasse in bei BLZ zu zahlen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

(3) Soweit die Vermessung eine andere als die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages angenommene Grundstücksgröße ergibt, wird der Wert der Flächendifferenz ausgeglichen. Die Ausgleichszahlung ist drei Wochen nach Eingang des Veränderungsnachweises bei dem Zahlungspflichtigen zu leisten.

Nichtzutreffendes streichen

*) Der Fälligkeitstag sollte grundsätzlich 3 Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages liegen.

(4) Bei Zahlungsverzug hat der Käufer vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 3 v. H. jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Der Antrag auf Umschreibung des Kaufgrundstücks wird vom Notar nach der Zahlung des Kaufpreises und etwaiger Zinsen dem Grundbuchamt zugeleitet werden. Der Notar wird dem Käufer Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Vertrages, der die Auflassungsverhandlung enthält, erst dann erteilen, wenn ihm vom Land Hessen der Eingang des Kaufpreises und etwaiger Zinsen mitgeteilt worden ist.

(6) Wird der Kaufpreis mit etwaigen Verzugszinsen nicht binnen 10 Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages gezahlt, so kann das Land Hessen unbeschadet seiner sonstigen Rechte vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt entstehende Kosten trägt der Käufer.

§ 4

Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt(e) am/am Ersten des Monats, der auf die Zahlung des Kaufpreises folgt/.....

(2) Der Käufer verzichtet auf eine Übergabe durch das Land Hessen an Ort und Stelle. Er kann sich von dem in Abs. 1 genannten Tage an selbst in den Besitz des Kaufgrundstücks setzen.

§ 5

Gefahren, Nutzungen, Lasten

(1) Gefahren, Nutzungen und Lasten gehen mit dem Tag der Übergabe auf den Käufer über. Der Käufer stellt das Land Hessen von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die sich aus dem jeweiligen Zustand des Grundstücks ergeben könnten, auch gegenüber Dritten frei.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges gehen die Gefahren und Lasten schon von dem Ersten des Monats an über, der auf den Fälligkeitstermin des § 3 Abs. 2 folgt. Von diesem Zeitpunkt an stellt der Käufer das Land Hessen auch gegenüber Dritten von den in Abs. 1 Satz 2 genannten Ansprüchen frei.

§ 6

Haftung, Haftungsausschluß

(1) Das Land Hessen haftet nicht für Größe, Ertrag und Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

(2) Das Land Hessen leistet Gewähr dafür, daß das Kaufgrundstück bis spätestens zur Übergabe oder, falls die Umschreibung im Grundbuch früher stattfindet, bis zur Umschreibung frei von Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches ist. Ausgenommen sind die in diesem Verträge ausdrücklich übernommenen Belastungen. Das Land Hessen haftet nicht für die Freiheit des Kaufgrundstücks von Rechten Dritter. Sein Vertreter erklärt jedoch, daß ihm solche, soweit sie nicht in diesem Verträge erwähnt werden, nicht bekannt sind.

§ 7

Bestehende Miet- und Pachtverträge

Das Kaufgrundstück ist — vermietet/verpachtet — nicht vermietet/nicht verpachtet —. Der Käufer tritt vom Zeitpunkt der Übergabe an — in den Miet-/Pachtvertrag — in die Miet-/Pachtverträge — ein. Er verpflichtet sich, das Land Hessen von allen Ansprüchen — des Mieters/Pächters — der Mieter/Pächter — freizustellen.

§ 8

Zweckentsprechende Verwendung und Wiederkaufsrecht

(1) Das Kaufgrundstück wird zum Zwecke/der Bebauung mit/der Nutzung als verkauft.

(2) Der Käufer räumt dem Land Hessen ein Wiederkaufsrecht (§§ 497 ff BGB) am Kaufgrundstück für die Fälle ein, daß das Grundstück innerhalb von 15 Jahren seit der Beurkundung dieses Vertrages ohne vorherige Zustimmung des Landes Hessen ganz oder teilweise verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonstige veräußert, zu anderen als den in Abs. 1 genannten Zwecken genutzt, nicht mehr für den in Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren seit der Übergabe mit bezugsfertig/betriebsbereit bebaut worden ist. Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen zur Sicherung des Rechts auf Rückkauflassung die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zugunsten des Landes Hessen (.....).

Nichtzutreffendes streichen

(3) Als Wiederkaufspreis werden vergütet:

a) für den Grund und Boden der frühere Kaufpreis (s. § 3 Abs. 1)

von DM

abzüglich etwaiger Wertminderungen;

b) für die mitverkauften Gebäude der im Zeitpunkt der Rückübertragung vorhandene, vom Staatsbauamt ermittelte Gebäudewert, höchstens jedoch der Kaufpreis (s. § 3 Abs. 1)

von DM;

c) für aufstockenden Wald der Wert zum Zeitpunkt des Wiederkaufs nach der Schätzung der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt;

d) für DM;

e) für allgemein werterhöhende Aufwendungen des Käufers der Wert dieser Aufwendungen im Zeitpunkt der Rückübertragung nach näherer Feststellung des Staatsbauamtes, höchstens jedoch die tatsächlichen Aufwendungen und diese auch nur insoweit, als das Land Hessen diese werterhöhenden Aufwendungen für sich nutzen kann;

f) etwa gezahlte Anlieger- und Erschließungskosten, soweit sie gesetzlich zulässig waren.

g) Von dem Wiederkaufspreis (Buchst. a bis f) sind etwaige Grundstücksbelastungen abzuziehen.

(4) Der Käufer trägt die durch den Wiederkauf dem Land Hessen entstehenden Kosten einschließlich der Grunderwerbsteuer.

(5) — Das Land Hessen wird Grundpfandrechten zur Sicherung von Darlehen, die für die Bebauung des Kaufgrundstücks gemäß Abs. 1 verwendet werden, den Vorrang vor dieser Vormerkung bis zu einer Höhe von insgesamt DM nebst den üblichen Zinsen und Nebenleistungen einräumen; Voraussetzung hierfür ist, daß der Darlehensgeber sich verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen zu überwachen./

Das Land Hessen räumt hiermit Grundpfandrechten zur Sicherung von Darlehen, die für die Bebauung des Kaufgrundstücks gemäß Abs. 1 verwendet werden, den Vorrang vor dieser Vormerkung bis zu einer Höhe von insgesamt DM nebst Zinsen bis zu einer Höhe von v. H. und Nebenleistungen bis v. H. ein. Die Vorrangseinräumung ist auf eine einmalige Ausnutzung begrenzt. —

Der Käufer verpflichtet sich, den Anspruch auf Rückübertragung nicht valutierter Teile der vorgehenden Grundpfandrechte sowie alle Ansprüche, die der Verwirklichung des vorerwähnten Anspruchs dienen, an das Land Hessen in öffentlich beglaubigter Form abzutreten.

(6) Das Land Hessen ist berechtigt, anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes, aber auch bei Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 2, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wiederkaufspreis (Abs. 3) und dem dann maßgebenden Kaufpreis — mindestens jedoch dem vom Gutachterausschuß geschätzten Wert — zu verlangen.

§ 9

Bodenfunde

(1) Der Käufer verpflichtet sich, dem Land Hessen sämtliche Bodenfunde von kultur- oder naturgeschichtlichem Wert, die auf dem Kaufgrundstück gefunden werden, unentgeltlich zu übereignen.

(2) Das Land Hessen kann zur Feststellung und Hebung von Bodenfundem von kultur- oder naturgeschichtlichem Wert auf dem Kaufgrundstück jederzeit durch hiermit von seiner Verwaltung beauftragte Personen Nachforschungen anstellen und Grabungen vornehmen lassen. Soweit dem Eigentümer hierdurch Nutzungen des Grundstücks entgehen oder eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird er angemessen entschädigt.

§ 10

Gebühren, Steuern und sonstige Kosten

Der Käufer trägt die durch Abschluß dieses Vertrages entstehenden Kosten (Grunderwerbsteuer, Gebühren u. dgl.) sowie die Kosten von Vermessungen und Wertgutachten.

Nichtzutreffendes streichen

§ 11
Sonstige Bestimmungen*)

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(Ort und Datum)

Für das Land Hessen: Für den Käufer:

(DS)

Ankauf von Grundstücken
durch das Land Hessen

Anlage 2

(Name, Ort, Straße)

— im folgenden „Verkäufer“ genannt —

und
das Land Hessen, vertreten durch

(Amtsbezeichnung, Vorname, Zuname, Ort, Dienststelle)

gemäß Vollmacht

— im folgenden „Land Hessen“ genannt —
schließen folgenden

Kaufvertrag

§ 1

Inhalt des Grundbuchs und des Baulastenverzeichnisses

(1) Der Verkäufer ist Eigentümer des folgenden/in der Anlage dieses Vertrages bezeichneten — Grundvermögens:

(Grundbuch von, Bezirk, Gemarkung, Band, Blatt, lfd. Nummer des Bestandsverzeichnisses, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart und Lage, Größe)

(2) In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen:

In Abteilung III des Grundbuchs ist eingetragen:

(3) Im Baulastenverzeichnis ist eingetragen:

(4) Aus dem/den vorbezeichneten Grundstück(en) ist/sind durch Veränderungsnachweis Nr. des Katasteramtes in — unter anderem — folgende(s) Flurstück(e) neu gebildet worden:

Die Vertragsparteien erkennen insoweit den Veränderungsnachweis als richtig an und beantragen seine Wahrung im Grundbuch.

§ 2

Kaufgegenstand

(1) Der Verkäufer verkauft dem Land Hessen (.....) den — in § 1 Abs. 1/Abs. 4/nachstehend/in der Anlage dieses Vertrages — bezeichneten Grundbesitz

— im folgenden „Kaufgrundstück“ genannt —:

Nichtzutreffendes streichen

*) Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist Abschn. B 1.15 der Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

in einer Gesamtgröße von m².

(2) Mitverkauft/nicht mitverkauft ist/sind:

§ 3

Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis beträgt DM (in Worten: Deutsche Mark).

Hiervon entfallen

..... DM auf Grund und Boden,
das sind je m² DM

..... DM auf

..... DM auf

..... DM auf

(2) Der Kaufpreis ist drei Wochen nach Eingang des Nachweises — der vertragsgemäßen Umschreibung des Eigentums im Grundbuch / der Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Landes Hessen an erster Stelle im Grundbuch — und des Nachweises der Freiheit des Kaufgrundstücks von nicht zu übernehmenden Lasten fällig.

Er ist kostenfrei auf das Konto des Verkäufers Nr. bei (BLZ) zu zahlen.

(3) Soweit die Vermessung eine andere als die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages angenommene Grundstücksgröße ergibt, wird der Wert der Flächendifferenz ausgeglichen. Die Ausgleichszahlung ist drei Wochen nach Eingang des Veränderungsnachweises bei dem Zahlungspflichtigen zu leisten.

§ 4

Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt(e) am

(2) Das Land Hessen verzichtet auf eine Übergabe durch den Verkäufer an Ort und Stelle. Es kann sich von dem in Abs. 1 genannten Tage an selbst in den Besitz des Kaufgrundstückes setzen.

§ 5

Gefahren, Nutzungen, Lasten

(1) Gefahren, Nutzungen und Lasten gehen mit dem Tag der Übergabe auf das Land Hessen über.

(2) Etwaige Lastenausgleichs- und Hypothekengewinnabgaben verbleiben bei dem Verkäufer.

§ 6

Haftung, Haftungsausschluß

(1) Der Verkäufer haftet nicht für Größe, Ertrag und Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

(2) Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, daß das Kaufgrundstück bis spätestens zur Übergabe oder, falls die Umschreibung im Grundbuch früher stattfindet, bis zur Umschreibung frei von Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs ist. Ausgenommen sind die in diesem Vertrage ausdrücklich übernommenen Belastungen. Der Verkäufer haftet nicht für die Freiheit des Kaufgrundstücks von Rechten Dritter. Er erklärt jedoch, daß ihm solche, soweit sie nicht in diesem Vertrage erwähnt werden, nicht bekannt sind.

§ 7

Bestehende Miet- und Pachtverträge

Das Kaufgrundstück ist — vermietet/verpachtet — nicht vermietet/nicht verpachtet —. Das Land Hessen tritt vom Zeitpunkt der Übergabe an — in den Miet-/Pachtvertrag — in die Miet-/Pachtverträge — ein. Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Miet- und Pachtverträge zum nächstzulässigen Termin zu kündigen, ausgenommen

§ 8

Gebühren, Steuern und sonstige Kosten

Das Land Hessen trägt die durch Abschluß dieses Vertrages entstehenden Kosten (Grunderwerbsteuer, Gebühren u. dgl.) sowie die Kosten von Vermessungen und Wertgutachten. Die Kosten für die Löschung der Belastungen trägt der Verkäufer.

Nichtzutreffendes streichen

Alle möglichen Steuer- und Gebührenbefreiungen sowie -ermäßigungen werden beantragt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(Ort und Datum)

Für den Verkäufer: Für das Land Hessen: (DS)

Tausch von Grundstücken durch das Land Hessen

Anlage 3

Das Land Hessen, vertreten durch

(Amtsbezeichnung, Vorname, Zuname, Ort, Dienststelle)

gemäß Vollmacht

— im folgenden „Land Hessen“ genannt — und

(Name, Ort, Straße)

— im folgenden „Tauschpartner“ genannt — schließen folgenden

Tauschvertrag

§ 1

Inhalt des Grundbuchs und des Baulastenverzeichnisses

A. Tauschgrundstück I

(1) Das Land Hessen ist Eigentümer des — folgenden/in der Anlage dieses Vertrages bezeichneten — Grundvermögens:

(Grundbuch von , Bezirk, Gemarkung, Band, Blatt, lfd. Nummer des Bestandsverzeichnisses, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart und Lage, Größe)

(2) Das/Die Grundstück(e) ist/sind in Abteilung II und III des Grundbuchs unbelastet/wie folgt belastet:

(3) Im Baulastenverzeichnis ist eingetragen:

(4) Aus dem/den vorbezeichneten Grundstück(en) ist/sind durch Veränderungsnachweis Nr. des Katasteramtes in — unter anderem — folgende(s) Flurstück(e) neu gebildet worden:

Die Vertragsparteien erkennen insoweit den Veränderungsnachweis als richtig an und beantragen seine Wahrung im Grundbuch.

B. Tauschgrundstück II

(5) Der Tauschpartner ist Eigentümer des — folgenden/in der Anlage dieses Vertrages bezeichneten — Grundvermögens:

Nichtzutreffendes streichen

(Grundbuch von , Bezirk, Gemarkung, Band, Blatt, lfd. Nummer des Bestandsverzeichnisses, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart und Lage, Größe)

(6) In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen:

In Abteilung III des Grundbuchs ist eingetragen:

(7) Im Baulastenverzeichnis ist eingetragen:

(8) Aus dem/den vorbezeichneten Grundstück(en) ist/sind durch Veränderungsnachweis Nr. des Katasteramtes in — unter anderem — folgende(s) Flurstück(e) neu gebildet worden:

Die Vertragsparteien erkennen insoweit den Veränderungsnachweis als richtig an und beantragen seine Wahrung im Grundbuch.

§ 2

Tauschgegenstände

A. Tauschgegenstand I

(1) Das Land Hessen veräußert dem Tauschpartner den — in § 1 Abs. 1/Abs. 4/nachstehend/in der Anlage dieses Vertrages — bezeichneten Grundbesitz

— im folgenden „Tauschgrundstück I“ genannt —:

in einer Gesamtgröße von m².

(2) Mitveräußert/nicht mitveräußert ist/sind:

B. Tauschgegenstand II

(3) Der Tauschpartner veräußert dem Land Hessen () den — in § 1 Abs. 5/Abs. 8/nachstehend/in der Anlage dieses Vertrages — bezeichneten Grundbesitz

— im folgenden „Tauschgrundstück II“ genannt —:

in einer Gesamtgröße von m².

(4) Mitveräußert/nicht mitveräußert ist/sind:

§ 3

Wertausgleichszahlung

(1) Gesamtwert des Tauschgegenstandes I DM

Hiervon entfallen

DM auf Grund und Boden, das sind je m² DM

DM auf

DM auf

DM auf

Gesamtwert des Tauschgegenstandes II DM

Hiervon entfallen

DM auf Grund und Boden, das sind je m² DM

DM auf

DM auf

DM auf

Wertdifferenz zwischen Tauschgrundstück I und II DM

DM — Der vom Land Hessen/vom Tauschpartner in Geld zu leistende Wertausgleich beträgt DM

(in Worten: Deutsche Mark/)

Ein Wertausgleich entfällt, da Wertgleichheit besteht/ da

Nichtzutreffendes streichen

(2) Dieser Betrag ist — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Umschreibung der Tauschgrundstücke im Grundbuch — am*) fällig; soweit das Land Hessen zahlen muß, jedoch nicht vor Auflassung des Tauschgrundstückes II, auch nicht, bevor dessen Freiheit von nicht zu übernehmenden Lasten nachgewiesen ist.

Er ist unter Angabe des Zahlungsgrundes kostenfrei an die Kasse in (Konto Nr. bei BLZ)/ auf das Konto des Tauschpartners Nr. bei BLZ zu zahlen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

(3) Soweit die Vermessung eine andere als die in § 2 dieses Vertrages angenommene Grundstücksgröße ergibt, wird der Wert der Flächendifferenz ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag ist drei Wochen nach Eingang des Veränderungsnachweises bei dem Zahlungspflichtigen zu leisten.

(4) Bei Zahlungsverzug hat der Tauschpartner vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 3 v. H. jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Der Antrag auf Umschreibung des Tauschgrundstückes I darf erst dann dem Grundbuchamt zugeleitet werden, wenn dem Notar gegenüber die Zahlung des Wertausgleiches und etwaiger Zinsen nachgewiesen ist.

(6) Wird der vom Tauschpartner zu zahlende Wertausgleich mit etwaigen Verzugszinsen nicht binnen 10 Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages gezahlt, so kann das Land Hessen unbeschadet seiner sonstigen Rechte vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt entstehende Kosten trägt der Tauschpartner.

§ 4

Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt(e) am

(2) Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf eine Übergabe an Ort und Stelle. Sie können sich von dem in Abs. 1 genannten Tage an selbst in den Besitz der Tauschgrundstücke setzen.

§ 5

Gefahren, Nutzungen, Lasten

(1) Gefahren, Nutzungen und Lasten gehen mit dem Tag der Übergabe auf den Erwerber über. Die Erwerber stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die sich aus dem jeweiligen Zustand der Tauschgrundstücke ergeben könnten, auch gegenüber Dritten frei.

(2) Etwaige Lastenausgleichs- und Hypothekengewinnabgaben verbleiben bei dem Veräußerer.

§ 6

Haftung, Haftungsausschluß

(1) Die Vertragsparteien haften nicht für Größe, Ertrag und Beschaffenheit der Tauschgegenstände.

(2) Sie leisten Gewähr dafür, daß die Tauschgrundstücke bis spätestens zur Übergabe oder, falls die Umschreibung im Grundbuch früher stattfindet, bis zur Umschreibung frei von Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches sind. Ausgenommen sind die in diesem Vertrage ausdrücklich übernommenen Belastungen. Sie haften nicht für die Freiheit der Tauschgrundstücke von Rechten Dritter. Sie erklären jedoch, daß ihnen solche, soweit sie nicht in diesem Vertrage erwähnt werden, nicht bekannt sind.

§ 7

Bestehende Miet- und Pachtverträge

Das Tauschgrundstück I/und/das Tauschgrundstück II ist/sind — vermietet/verpachtet — nicht vermietet/nicht verpachtet —. Der Erwerber tritt vom Zeitpunkt der Übergabe an — in den Miet-/Pachtvertrag — in die Miet-/Pachtverträge — ein.

§ 8

Bodenfunde

(1) Der Tauschpartner verpflichtet sich, dem Land Hessen sämtliche Bodenfunde von kultur- oder naturgeschichtlichem

Nichtzutreffendes streichen

*) Der Fälligkeitstag sollte grundsätzlich 3 Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages liegen.

Wert, die auf dem Tauschgrundstück I gefunden werden, unentgeltlich zu übereignen.

(2) Das Land Hessen kann zur Feststellung und Hebung von Bodenfunden von kultur- oder naturgeschichtlichem Wert auf dem Tauschgrundstück I jederzeit durch hiermit von seiner Verwaltung beauftragte Personen Nachforschungen anstellen und Grabungen vornehmen lassen. Soweit dem Eigentümer hierdurch Nutzungen des Grundstücks entgehen oder eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird er angemessen entschädigt.

§ 9

Gebühren, Steuern und sonstige Kosten

Soweit infolge des Vertragsabschlusses Grunderwerbsteuern erhoben werden, tragen sie die Vertragsschließenden jeweils für die von ihnen zu erwerbenden Grundstücke. Die Kosten der Beurkundung, Auflassung und Eintragung in das Grundbuch sowie alle übrigen durch Abschluß und Durchführung des Vertrages entstehenden Abgaben, Gebühren und sonstigen Kosten einschließlich der Wertschätzungen übernehmen die Vertragsschließenden im Verhältnis der zu erwerbenden Tauschwerte, wie sie im Vertrag angegeben sind. Für die Kosten etwaiger Grundstücksvermessungen/gilt dasselbe/wird vereinbart, daß sie von den Vertragsschließenden jeweils für die von ihnen abzugebenden Grundstücke getragen werden./

Soweit infolge des Vertragsabschlusses Grunderwerbsteuern erhoben werden, trägt sie der Tauschpartner/das Land Hessen in voller Höhe. Dieses gilt auch für die Kosten der Beurkundung, Auflassung und Eintragung in das Grundbuch sowie für alle übrigen Abgaben, Gebühren und sonstigen Kosten einschließlich der Kosten für Wertschätzungen und Grundstücksvermessungen.

Die Kosten für die Löschung etwaiger Belastungen tragen die Vertragsschließenden jeweils für die von ihnen abzugebenden Grundstücke.

Alle möglichen Steuer- und Gebührenbefreiungen sowie -ermäßigungen werden beantragt.

§ 10

Sonstige Bestimmungen*)

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(Ort und Datum)

Für das Land Hessen:

Für den Tauschpartner:

(DS)

Anlage 4

Hinweise und Erläuterungen zum Muster eines Vertrages über den Verkauf Ankauf Tausch von Grundstücken durch das Land Hessen

A. Allgemeines

1. Aus Gründen der Einheitlichkeit und zu dem Zweck, das Zustimmungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, sollen die vorstehenden Muster soweit als möglich verwendet werden. Die Gründe für Abweichungen von den Mustern sind, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag oder der Sache selbst ergeben, der für die Genehmigung zuständigen Behörde zu erläutern.
2. Ein Tauschvertrag soll nur geschlossen werden, wenn die Tauschobjekte annähernd wertgleich sind. In anderen Fällen ist dem Abschluß von (gleichzeitig notariell zu protokollierenden) Verkaufs- und Ankaufsverträgen der Vorzug zu geben.

Nichtzutreffendes streichen

*) Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist Abschn. B 1.15 der Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

3. Für die Abfassung des Vertrages sind — unabhängig von technischen und sonstigen Untersuchungen — zu prüfen oder vom Notar prüfen zu lassen
- 3.1 die Identität und Vertretungsbefugnis der Verhandlungspartner durch Einsicht in Ausweise, Vollmachts- oder Bestellsurkunden, gerichtliche Register (z. B. Handels- oder Vereinsregister) oder auf sonstige geeignete Weise;
- 3.2 der Inhalt des Grundbuchs und des Baulastenverzeichnisses;
- 3.3 die Grundbuchakten mit dem Ziel festzustellen, ob beim Grundbuchamt noch nicht erledigte Anträge gestellt sind, die den Vorrang vor Eintragungsanträgen in Durchführung der vom Land Hessen zu schließenden Verträge hätten;
- 3.4 die Übereinstimmung der Grundbucheintragungen mit den Katasterunterlagen.
4. Vor Vertragsabschluß sind ferner bei Ankauf und Tausch bestehende Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Unterlagen, die für die Nutzung des Kaufgrundstücks von Bedeutung sind, einzusehen. In jedem Falle ist mit dem Vertragspartner auch zu vereinbaren, welche Verträge oder sonstige Grundstücksunterlagen später übergeben werden sollen.
5. Vor allem um vermeidbare Notariatskosten zu sparen, soll ein Vertrag grundsätzlich erst dann beurkundet werden, wenn ihm im Entwurf zugestimmt worden ist. Der Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich nur ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Entwurf vorzulegen; ein Vermerk über die erfolgte Abstimmung ist in den Vertragsentwurf oder in das Begleitschreiben aufzunehmen.
Besteht bei der Beurkundung ausnahmsweise die Notwendigkeit für einen Genehmigungsvorbehalt, so empfiehlt es sich, in der Präambel zwischen den Worten „schließen“ und „folgenden“ einzufügen: „vorbehaltlich der Genehmigung des
- 6. An die in den Mustern aufgeführten Vertragsbedingungen schließen sich die vor dem Notar abzugebenden und von ihm zu protokollierenden Erklärungen über die Auflassung sowie über Anträge an das Grundbuchamt, Eintragungs- und Löschungsbewilligungen usw. an. Auch wird der Notar bei der Beurkundung in der Regel eine von den nachfolgenden Mustern abweichende Eingangsformel wählen. Hiergegen bestehen keine Bedenken.
- 7. Die für das Grundstückswesen des Landes geltenden Rundschreiben und Erlasse sind zu beachten; insbesondere weise ich auf die Abgabe der Veränderungsmittelungen zum Grundbesitzverzeichnis des Landes und der halbjährlichen Anzeige übernommener Grundstücksbelastungen zum Landesschuldbuch hin.

B. Besondere Hinweise und Erläuterungen zu den Mustern

1. **Verkaufsvertrag**
 - 1.1 **Zu § 1 Abs. 1**
Soweit im Grundbuch neben der Eigentümerbezeichnung „Land Hessen“ die Verwaltungszugehörigkeit eingetragen ist, ist dieser Zusatz in der Klammer anzugeben.
 - 1.2 **Zu § 1 Abs. 2 und 3**
In der Regel sind landeseigene Grundstücke unbelastet. Sollte das zu verkaufende Grundstück aber (z. B. mit einem Leitungsführungsrecht oder einer Baulast) belastet sein, so ist dies zu vermerken. Wegen der Baulasten und ihrer Aufnahme in einem Baulastenverzeichnis verweise ich auf §§ 109 und 110 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der derzeit geltenden Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 1).
 - 1.3 **Zu § 1 Abs. 4**
Es sind nur die neugebildeten Flurstücke aufzunehmen, die hier veräußert werden oder anderweitig Gegenstand dieses Vertrages sind.
 - 1.4 **Zu § 2 Abs. 1**
Werden Kaufverträge wegen besonderer Dringlichkeit über Teilflächen abgeschlossen, bevor das Vermessungsergebnis vorliegt, so ist das Kaufgrundstück wie folgt zu bezeichnen: „Teilfläche aus (Grundbuch- und Katasterbezeichnung sowie Flächengröße des Grundstücks, aus dem das Kaufgrundstück herausgemessen wird) gemäß dem diesem Vertrag beigehefteten Lageplan in einer Gesamtgröße von ca.m².“ Wenn sich der neue Grenzverlauf nicht eindeutig aus dem Lageplan ergibt oder wenn der Notar es wünscht, ist der Grenzverlauf zusätzlich in Worten zu beschreiben.

- 1.5 **Zu § 2 Abs. 2**
Mit dem Grundstück sind grundsätzlich auch dessen wesentliche Bestandteile, d. h. die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen wie Gebäude, Wald- und Feldbestände (§§ 93—95 BGB) veräußert. Abweichungen bedürfen deshalb der ausdrücklichen Vereinbarung. Da ferner nach § 314 BGB im Zweifel auch das Zubehör einer Sache (§ 97 BGB) als mitveräußert gilt, ist hierüber im Vertrag eine besondere Regelung zu treffen.
- 1.6 **Zu § 3 Abs. 1**
Der Gesamtkaufpreis ist regelmäßig aufzuschlüsseln. Neben dem Bodenpreis sind z. B. der Wert von Aufwuchs (Wald, Obstbäume, Reben usw.), von Gebäuden oder sonstigen wesentlichen Bestandteilen, von mitverkauftem Zubehör sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Nachteile (Hiebsunreifeverluste, Bewirtschaftungsschwernisse usw.) anzugeben. Wird aus besonderen Gründen der Kaufpreis nicht aufgeschlüsselt, so sind seine Einzelpositionen in einem Aktenvermerk niederzulegen, der den Unterlagen beizufügen ist.
- 1.7 **Zu § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6**
Der Fälligkeitstag ist nach dem Kalender genau zu bestimmen und sollte grundsätzlich drei Wochen nach Beurkundung des Vertrages liegen. Nur wenn dies geschieht, gerät der Käufer gemäß § 284 Abs. 2 BGB ohne Mahnung in Schuldnerverzug, falls er nicht fristgerecht zahlt.
Wird in begründeten Ausnahmefällen Ratenzahlung gewährt, so ist Abs. 2 entsprechend zu ändern. Die VV Nr. 5.7 zu § 64 LHO sind zu beachten. Mit dem Restkaufgeld sind auch die Zinsen, Tilgungen und Nebenkosten grundbuchlich zu sichern. Dem Abs. 4 ist der Satz voranzustellen: „Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Restforderung auf einmal fällig“. In Abs. 5 und 6 ist das Wort „Kaufpreis“ durch das Wort „Anzahlung“ zu ersetzen.
- 1.8 **Zu § 3 Abs. 3**
Dieser Absatz ist zu streichen, wenn eine Neuvermessung nicht erforderlich ist.
- 1.9 **Zu § 4**
Die Übergabe soll grundsätzlich nicht vor dem Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises nach § 3 Abs. 2 liegen. Aus Gründen der vereinfachten Abrechnung sollte der Erste eines Monats gewählt werden.
- 1.10 **Zu § 8 Abs. 2**
§ 8 dieses Vertrages soll Grundstücksspekulationen und dem Horten von Vorratsland entgegenwirken.
Bei größeren Baumaßnahmen (Fabrikanlagen, Siedlungsvorhaben u. dgl.) kann vereinbart werden, daß die Fertigstellung bestimmter Bauabschnitte zur Einhaltung der Frist genügt. Auch kann in diesen Fällen ausnahmsweise eine Frist bis zu 5 Jahren zugelassen werden. In allen anderen Fällen ist nur eine nachträgliche Verlängerung der Bebauungsfrist — gleichfalls bis insgesamt höchstens 5 Jahre — entsprechend den angemessenen Bedürfnissen des einzelnen Falles und unter Anlegung eines strengen Maßstabes möglich; die Entscheidung hierüber obliegt der für die Genehmigung des Vertrages zuständigen Behörde. Ist die Frist von 15 Jahren, bis zu der das Wiederkaufsrecht ausgeübt werden kann, dem Einzelfall nicht angemessen, so kann sie verlängert, soll aber grundsätzlich nicht verkürzt werden.
- 1.11 **Zu § 8 Abs. 3**
Ist der Gesamtkaufpreis in § 3 ausnahmsweise nicht aufgeschlüsselt, so kann auch hier davon abgesehen werden.
- 1.12 **Zu § 8 Abs. 5**
Der 1. Unterabsatz soll sicherstellen, daß die Darlehen, deren vorrangiger Sicherung die Vorrangseinräumung dient, ausschließlich für die Bebauung des Kaufgrundstücks verwendet werden. Zu diesem Zwecke soll die mit Dienstsiegel zu versiehende Erklärung über die Einräumung des Vorranges nur dem Darlehensgeber und nur dann ausgehändigt werden, wenn dieser vorher die im letzten Halbsatz genannte Verpflichtung übernommen hat. Der 2. Unterabsatz ist zu streichen.
Ergibt die Prüfung des Einzelfalles, daß auf die vorstehende Sicherung zwecks Vermeidung eines nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes verzichtet werden sollte, so kann der Vorrang ohne Verpflichtung bereits bei Beurkundung des Vertrages eingeräumt werden. In diesem Falle ist der 2. Unterabsatz zu verwenden, der 1. Unterabsatz zu streichen.

1.13 Zu § 8 Abs. 6

In besonderen Fällen kann zusätzlich das Recht vorbehalten werden, anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes oder der Gewinnabschöpfung vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Verkehrswertes des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufvertrages unter Anrechnung des gezahlten Kaufpreises zu fordern. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe abzusehen.

1.14 Zu § 10

Da nach dem Urteil des BGH vom 10. April 1970 — V ZR 92/67 — (DNotZ 1970 S. 538) die in Grundstückskaufverträgen übliche Steuerübernahme Klausel dahin ausgelegt werden kann, daß der Erwerber nicht nur Verkehrs- sondern auch Ertragssteuern des Veräußerers zu tragen habe, ist in § 10 klargestellt, daß der Käufer nur die Grunderwerbsteuer übernimmt.

1.15 Zu § 11

Hier sind die im Einzelfall notwendigen Vertragsergänzungen aufzunehmen, z. B. die Vereinbarung eines grundbuchlich zu sichernden Vorkaufsrechtes für alle Verkaufsfälle (§ 1097 BGB).

Falls die zu veräußernde Liegenschaft unter Denkmalschutz steht, ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einzuschalten und im Vertrag eine Schutzklausel einzusetzen, für die folgende Fassung vorgeschlagen wird:

Denkmalschutz

Dem Käufer ist bekannt, daß das/die auf dem Kaufgrundstück befindliche(n) Gebäude unter Denkmalschutz steht/ stehen. Über die Bestimmungen des 1. Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz — HDSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) hinaus wird vereinbart:

(1) Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen als Denkmalfachbehörde, das/die Gebäude im denkmalpflegerischen Sinne unter Verzicht auf Ersatzforderungen gegenüber dem Land Hessen dauernd zu erhalten, zu unterhalten und Veränderungen an dem/den Bauwerk(en) und Außenanlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Denkmalfachbehörde vorzunehmen.

(2) Der Käufer ist ferner verpflichtet, Maßnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des/der Gebäude(s) oder seiner/ihrer äußeren Ansicht dienen, zu dulden.

(3) Bei Zerstörung des/der Gebäude(s) oder Gebäudeteils/-teile durch Zufall oder höhere Gewalt verpflichtet sich der Käufer im Rahmen des Zumutbaren zum Wiederaufbau bzw. zur Instandsetzung.

(4) Der Käufer wird im Falle eines Weiterverkaufs des Kaufgrundstücks seinem Rechtsnachfolger die in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Verpflichtungen auferlegen.

(5) Zur Sicherung der in Abs. 1 bis 4 genannten Verpflichtungen sind für das Land Hessen, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf dem Kaufgrundstück und ein Wiederkaufsrecht im Sinne des BGB im Grundbuch einzutragen.

Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes dürfen grundsätzlich erst dann verkauft oder getauscht werden, wenn sie in das Denkmalbuch des Landes Hessen gem. § 10 HDSchG eingetragen sind.

1.16 Zu § 12

Als Gerichtsstand ist der Sitz der Behörde zu vereinbaren, die zur Prozeßvertretung ermächtigt ist.

2. Ankaufsvertrag**2.1 Zu § 1 Abs. 3**

wie Abschn. B 1.2 zweiter Satz.

2.2 Zu § 1 Abs. 4

Es sind nur die neugebildeten Flurstücke aufzunehmen, die hier veräußert werden oder anderweitig Gegenstand dieses Vertrages sind.

2.3 Zu § 2 Abs. 1

wie Abschn. B 1.4.

2.4 Zu § 2 Abs. 2

wie Abschn. B 1.5.

2.5 Zu § 3 Abs. 1

wie Abschn. B 1.6.

2.6 Zu § 3 Abs. 2

Überlastete Grundbuchämter erledigen die Eintragungsanträge mit erheblicher Verzögerung. Zur Sicherung des Landes Hessen ist deshalb in Fällen, in denen sich die Umschreibung wahrscheinlich erheblich verzögert und der Verkäufer auf einer alsbaldigen Zahlung besteht, mindestens eine Auflassungsvormerkung zu vereinbaren.

Die Auflassungsvormerkung ist erst dann zu löschen, wenn sicher ist, daß zwischen der Eintragung der Auflassungsvormerkung und der Umschreibung des Eigentums keine Eintragungsanträge zum Nachteil des Landes Hessen beim Grundbuchamt gestellt worden sind.

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts kann die Zahlung des Kaufpreises auch für den Zeitpunkt „drei Wochen nach Auflassung“ vereinbart werden.

Belastungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden; dies ist in § 9 zu vereinbaren. In diesem Falle ist dem 1. Satz anzufügen:

„Der Nachweis der Lastenfreiheit beschränkt sich auf die nicht übernommenen Lasten“.

2.7 Zu § 3 Abs. 3

Dieser Absatz ist zu streichen, wenn eine Neuvermessung nicht erforderlich ist.

2.8 Zu § 4

Die Übergabe soll grundsätzlich vor dem voraussichtlichen Tag der Zahlung nach § 3 Abs. 2 liegen. Aus Gründen der vereinfachten Abrechnung sollte der Erste eines Monats gewählt werden.

2.9 Zu § 5 Abs. 2

Steht fest, daß der Verkäufer eine Hypothekengewinnabgabe schuldet, so ist diese wie auch die übrigen Grundstücksbelastungen vor oder im Rahmen der Kaufpreiszahlung abzulösen. Siehe auch Abschn. B 2.6.

2.10 Zu § 6 Abs. 1

Bei dem Ankauf von bebauten Grundstücken, deren Aufbauten weiterhin genutzt werden sollen, empfiehlt sich nachstehende Ergänzung: „Doch versichert der Verkäufer, daß ihm von dem Vorhandensein von Schwamm und Trockenfäule oder von sonstigen wesentlichen Sachmängeln nichts bekannt ist.“

Da der Verkäufer auch nicht für die Beschaffenheit des Kaufgrundstückes haftet, hat sich die erwerbende Dienststelle vor Vertragsabschluß unter Einschaltung des Staatsbauamtes von der Bebaubarkeit des Grundstücks für den vorgesehenen Zweck zu überzeugen.

2.11 Zu § 7

Ist der Verkäufer wegen eines bestehenden Kündigungsschutzes zur Kündigung nicht berechtigt, so ist Satz 3 zu streichen.

2.12 Zu § 8

Siehe Abschn. B 1.14.

Zu den Kosten der Löschung von Belastungen nach Satz 2 gehören nicht die Kosten der späteren Löschung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Landes Hessen; diese trägt das Land.

2.13 Zu § 9

Hier sind die im Einzelfall notwendigen Vertragsergänzungen aufzunehmen.

2.14 Zu § 10

Als Gerichtsstand ist der Sitz der Behörde zu vereinbaren, die zur Prozeßvertretung ermächtigt ist.

3. Tauschvertrag**3.1 Zu § 1 Abs. 1**

Soweit im Grundbuch neben der Eigentümerbezeichnung „Land Hessen“ die Verwaltungszugehörigkeit eingetragen ist, ist dieser Zusatz in der Klammer anzugeben.

3.2 Zu § 1 Abs. 2, 3 und 7

In der Regel sind landeseigene Grundstücke unbelastet. Sollte das zu veräußernde Grundstück aber (z. B. mit einem Leitungsführungsrecht oder einer Baulast) belastet sein, so ist dies zu vermerken. Wegen der Baulasten und ihrer Aufnahme in einem Baulastenverzeichnis verweise ich auf §§ 109 und 110 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1).

3.3 Zu § 1 Abs. 4 und 8

Es sind nur die neugebildeten Flurstücke aufzunehmen, die hier veräußert werden oder anderweitig Gegenstand dieses Vertrages sind.

- 3.4 **Zu § 2 Abs. 1 und 3**
Abschn. B 1.4 gilt entsprechend.
- 3.5 **Zu § 2 Abs. 2 und 4**
wie Abschn. B 1.5.
- 3.6 **Zu § 3 Abs. 1**
Abschn. B 1.6 gilt entsprechend.
Bei Wertausgleich ist der letzte, sonst der vorletzte Satz zu streichen.
- 3.7 **Zu § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6**
Abschn. B 1.7 und Abschn. B 2.6 gelten entsprechend.
- 3.8 **Zu § 3 Abs. 3**
Dieser Absatz ist zu streichen, wenn eine Neuvermessung nicht erforderlich ist.
- 3.9 **Zu § 4**
wie Abschn. B 2.8.
- 3.10 **Zu § 5 Abs. 2**
Abschn. B 2.9 gilt entsprechend.
- 3.11 **Zu § 6 Abs. 1**
Bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken, deren Aufbauten weiterhin genutzt werden sollen, empfiehlt sich nachstehende Ergänzung: „Doch versichert der Tauschpartner, daß ihm von dem Vorhandensein von Schwamm und Trockenfäule oder von sonstigen wesentlichen Sachmängeln auf dem Tauschgrundstück II nichts bekannt ist.“

Da der Tauschpartner auch nicht für die Beschaffenheit des Tauschgrundstücks II haftet, hat sich die erwerbende Dienststelle vor Vertragsabschluß unter Einschaltung des Staatsbauamtes von der Bebaubarkeit des Grundstücks für den vorgesehenen Zweck zu überzeugen.

- 3.12 **Zu § 9**
Siehe Abschn. B 1.14.
Wird ein Grundstückstauschvertrag im **beiderseitig-gleichzuwertenden Interesse** abgeschlossen, hat die Kostenverteilung nach Abs. 1 zu erfolgen. Der Abs. 2 ist in diesem Fall zu streichen.
Wird ein Grundstückstauschvertrag im **überwiegenden Interesse** eines Tauschpartners abgeschlossen, erfolgt die Kostenverteilung nach Abs. 2. In diesem Fall ist der Abs. 1 zu streichen.
- 3.13 **Zu § 10**
wie Abschn. B 1.15.
Gibt das Land Hessen Grundstücke in Tausch, bei denen in absehbarer Zeit eine nicht unbeachtliche Wertsteigerung, insbesondere durch Höherstufung im Rahmen der Bauleitplanung, zu erwarten ist, so ist eine Nachzahlungspflicht und im Bedarfsfalle auch ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Landes Hessen nach § 8 Abs. 1 bis 6 des Verkaufsvertragsmusters (Anlage 1) zu vereinbaren.
- 3.14 **Zu § 11**
Als Gerichtsstand ist der Sitz der Behörde zu vereinbaren, die zur Prozeßvertretung ermächtigt ist.

903

An alle
staatlichen Behörden
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Rotaprint-Offset- und Vervielfältigungs- maschine, Modell R T 4 Motor 220 V Wechselstrom, Baujahr 1967	fast neuwertig	Archivschule Friedrichsplatz 15, 3550 Marburg Telefon 0 64 21 / 2 50 78, AOR Dr. Korn
2	1	Kienzle-Saldiermaschine, Modell 110 FD Maschinen-Nr. 310 079	gut	Regierungspräsident Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt Telefon 0 61 51 / 12 62 07, OI Felger
3	1	Naßkopierer, Bj. 1970 (Beschaffungswert 2000,— DM)	wiederverwendbar	Fachhochschule Frankfurt Standort: Keller, Kleiststraße 1,
4	1	Münzgerät (NRI/f. IBM 11), Bj. 1978 (Beschaffungswert 2000,— DM)		Haushaltsabteilung Tel. 06 11 / 15 33 - 3 13, OI Hinner
5	2	Kostenstellenzählerrahmen (NRI/f. IBM III/10/20), Bj. 1978 (Beschaffungswert je 500,— DM)		

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 27. September 1982.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 12. August 1982

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11

StAnz. 35/1982 S. 1579

904

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der für Laboringenieur Emil Bellmann vom Rektor der Fachhochschule Darmstadt am 17. Mai 1979 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 1123 und der für den Verwaltungsangestellten Udo Schreiber vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen am 3. Januar 1980 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 38

sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. August 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 1.2 — 050/35 — 273—275

StAnz. 35/1982 S. 1579

905

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Ausbauplanung für die Landesstraßen in Hessen

Die „Ausbauplanung für die Landesstraßen in Hessen“*) führe ich hiermit für die hessische Straßenbauverwaltung verbindlich ein. Ich bitte, ab sofort unter Berücksichtigung der nachfolgenden Weisungen danach zu verfahren.

Diese Ausbauplanung ersetzt

- die „Ausbauwertigkeiten der Landesstraßen in Hessen“ — Runderlaß vom 23. Juli 1970 (StAnz. S. 1715)
- den Plan der „Ausbauformen und Ausbaubreiten für die Landesstraßen in Hessen“ — Runderlaß vom 15. Mai 1972 (StAnz. S. 1060)
- die Ergebnisse der „Dringlichkeitsreihungen für die Landesstraßen in Hessen“ — Runderlaß vom 24. August 1972 (StAnz. S. 1843) (einschließlich Ergebnisse der „Nachbewertung“).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ausbauplanung gilt für die Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen. Sie bezieht sich auf alle Baumaßnahmen, die in der Anlage 2 zum Einzelplan 07 des Landeshaushaltsplanes und damit auch im Fünfjahresbauprogramm einzeln zu veranschlagen sind. Nicht erfaßt sind die Pauschalmaßnahmen BV 100—107 der Anlage 2 zum Einzelplan 07.
- 1.2 Der Tabellen- und Kartenteil enthalten einerseits bereits begonnene Baumaßnahmen. Andererseits sind diejenigen Projekte enthalten, deren Ausführung unter Beachtung der Rahmenbedingungen für die Verkehrspolitik und der straßenbaulichen Schwerpunktsetzungen auf Grund der derzeit vorliegenden projektbezogenen Erkenntnisse innerhalb von etwa 10 Jahren vordringlich angestrebt wird. Diese Maßnahmen sind der Dispositionsrahmen für das jährlich fortzuschreibende Fünfjahresbauprogramm für die Landesstraßen, das diese Ausbauplanung zeitlich weiter konkretisiert.

Über die Einplanung und Realisierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landesstraßennetzes, die nicht in diese Ausbauplanung aufgenommen werden konnten, wird in weiterer Zukunft, auf Grund der dann gegebenen Erfordernisse und Möglichkeiten, zu entscheiden sein. Sofern es sich dabei nicht um Projekte handelt, deren Bauwürdigkeit bei der jetzt abgeschlossenen Vorbereitung dieser Ausbauplanung schon negativ beurteilt worden ist, sollte für sie, in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, zunächst nur eine Trassensicherung in der Regionalplanung (bei raumbedeutsamen Straßenneubauten) und in der Bauleitplanung angestrebt werden. Die Entwurfsbearbeitung im Rahmen einer Bauvorbereitung, der Grunderwerb und das Planfeststellungsverfahren für die nicht in dieser Ausbauplanung enthaltenen Projekte sind im Regelfall zurückzustellen. Vorrangig ist es, die im Bau befindlichen Straßenabschnitte zügig abzuwickeln und die in dieser Ausbauplanung enthaltenen und damit vorrangig angestrebten Baumaßnahmen mit Nachdruck baureif zu machen.

2. Verbindlichkeit

Die in diese Ausbauplanung aufgenommenen vordringlich angestrebten Baumaßnahmen beruhen auf den Vorschlägen der Straßenbauämter. Sie sind vom Hessischen Landesamt für Straßenbau auf Grund vorgegebener Kriterien und Verfahrensgrundsätze amtsübergreifend gewertet und, soweit erforderlich, projektbezogen korrigiert worden. Diese Festlegungen sind, wenn sich nicht im Einzelfall neue Erkenntnisse ergeben, verbindlich (vgl. Ziff. 3).

Militärische Infrastrukturforderungen sind auf Grund der Hinweise der Straßenbauämter berücksichtigt worden. Die Erfüllung solcher Forderungen und ihre finanzielle Abgeltung durch die Bundeswehr müssen jedoch von Fall zu Fall im Rahmen des dafür vorgeschriebenen Verfahrens vereinbart werden.

3. Abweichungen

- 3.1 Soll ein in dieser Ausbauplanung nicht enthaltenes Projekt geplant und realisiert werden, ist folgendes zu beachten:

*) hier nicht veröffentlicht

3.1.1 Baumaßnahmen mit geringer örtlicher Ausdehnung

Baumaßnahmen mit geringer örtlicher Ausdehnung liegen vor, wenn die Gesamtbaulänge weniger als 300 m beträgt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Unfallpunkte, Brückenerneuerungen und Deckenerhaltungen, die über Deckenerneuerungen hinausgehen. Solche Baumaßnahmen sind ebenfalls Gegenstand dieser Ausbauplanung. Sie konnten in diese vorliegende Planung jedoch nur nach derzeitigem Erkenntnisstand aufgenommen werden. Sofern sich auf Grund aktueller verkehrlicher oder baulicher Erfordernisse die unabwiesbare Notwendigkeit ergibt, Maßnahmen mit geringer örtlicher Ausdehnung vor einer allgemeinen Fortschreibung dieser Ausbauplanung realisieren zu müssen, ist der Antrag ausführlich zu begründen und dem Hessischen Landesamt für Straßenbau zuzuleiten. Es entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit auf Grund der für diese Ausbauplanung geltenden Vorgaben nach Prüfung der Bauwürdigkeit, Realisierungsfähigkeit und des Aufwandes sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

3.1.2 Baumaßnahmen mit größerer örtlicher Ausdehnung

Sind sonstige nicht in dieser Ausbauplanung enthaltene Baumaßnahmen auf Grund eines unvorhersehbaren Verkehrsbedarfs oder anderer Entwicklungen vorzeitig zu realisieren, muß der Nachweis der Bauwürdigkeit, der Realisierungsfähigkeit und des notwendigen Aufwandes, insbesondere aber auch der Dringlichkeit, strengen Anforderungen genügen.

Anträge sind mir auf dem Dienstweg, unter Beigabe eines Beurteilungsbogens nebst Übersichtskarte, ausführlicher Begründungen und einer Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau, vorzulegen. Im Regelfall ist dazu bei der Fortschreibung des Fünfjahresbauprogrammes rechtzeitig zu berichten.

- 3.2 Soll bei den in dieser Ausbauplanung enthaltenen und damit vordringlich angestrebten Baumaßnahmen — abweichend von dieser Ausbauplanung — eine andere Ausbauform, eine größere Fahrbahnbreite, eine größere Baulänge (Überschreitung bis zu 300 m) oder eine andere Art der Baumaßnahme (Ortsumgehung statt Ortsdurchfahrt) ausgeführt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau. Solche Abweichungen sind vom Straßenbauamt eingehend zu begründen, und ihre Notwendigkeit ist unter Beachtung der für diese Ausbauplanung geltenden Vorgaben zu prüfen.

Bei Überschreitungen der vorgesehenen Baulänge um mehr als 300 m ist gemäß Ziff. 3.1.2 zu verfahren.

Abweichungen in den Fahrbahnbreiten auf Grund von militärischen Infrastrukturforderungen erfordern eine Vereinbarung mit der Bundeswehr einschließlich Mehrkostenübernahmeerklärung.

- 3.3 Das Hessische Landesamt für Straßenbau unterrichtet mich über von ihm genehmigte Abweichungen gemäß Ziff. 3.1.1 und 3.2 durch Vorlage einer Durchschrift der Genehmigungsverfügung, die auch die wesentlichen Begründungen wiedergibt. Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen, die eine Abweichung von dieser Ausbauplanung beinhalten, sind erst einzuleiten, wenn die Zustimmung zur Abweichung vorliegt.

4. Fünfjahresbauprogramm

Über die sich aus dieser Ausbauplanung ergebenden generellen Vorgaben für die Fortschreibung des Fünfjahresbauprogrammes für die Landesstraßen ergeht ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 13. August 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 1 — 63 a 08.25 — StB 5/82
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 35/1982 S. 1580

906

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;

hier: 11. Änderung

Bezug: Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1274), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Februar 1982 (StAnz. S. 388)

In der o. a. Liste ergeben sich folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Name Vorname	a) Wohnanschrift b) Niederlassungs- anschrift	Bemerkungen
1	Schütrumpf Karl	a) 6430 Bad Hersfeld, Dudenstraße 22 b) daselbst	verstorben am 8. 4. 1982
53	Kuczera Peter	a) 6330 Wetzlar, Brühlbachstraße 26 b) daselbst	Änderung von Wohn- und Nie- derlassungs- anschrift
63	Döll Arnold	a) 6420 Lauterbach 4, Oberdorf 4 b) 6420 Lauterbach 1, Felsenweg	Neuzulassung seit 26. 4. 1982

Wiesbaden, 11. August 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 1 — K 2700 B — 254

St.Anz. 35/1982 S. 1580

907

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) den Regierungspräsidenten in Kassel zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinsichtlich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda, auch insoweit, als sich Teile der Engeren Schutzzone (Zone II) und Teile der Weiteren

Schutzzone (Zone III) in die Gemeinde Wartenberg, Gemarkung Landenhausen, und in die Gemeinde Herbstein, Gemarkung Stockhausen, des Vogelsbergkreises im Regierungsbezirk Gießen erstrecken.

Wiesbaden, 10. August 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I C 2 — 79 b 06.41 — 31/82

St.Anz. 35/1982 S. 1581

908

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor/in (BaP) Hannelore Jantz (14. 7. 82), Reinhold Petri (19. 7. 82), Inspektor (BaP) Hartmut Gehlhaar (30. 7. 82);

versetzt:

vom Kreisaußschuß des Main-Taunus-Kreises Amtsrat (BaL) Karlheinz Spahn, LA Main-Taunus-Kreis (1. 6. 82), zum Magistrat der Stadt Frankfurt Oberinspektorin Ingrid Edelmann-Rudolf, vom Kreisaußschuß des Kreises Bergstraße Inspektor z. A. (BaP) Hans-Gerhard Falkenstein, LA Bergstraße (beide 1. 7. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Ernst Pflüger, Amtsinspektor (BaL) Franz Jurewicz (beide 31. 7. 82), beide gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Brandreferendar (BaW) Karl-Heinz Krütt (24. 6. 82) gem. § 39 (1) Nr. 4 HBG, Assistentenwärterin (BaW) Kerstin Diener (16. 7. 82) gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Amtsrat (BaL) Heinz Biaesch, LA Hochtaunuskreis (5. 6. 82).
Darmstadt, 13. August 1982

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 35/1982 S. 1581

bei der staatlichen Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt
ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Erwin Budeck, EdS Darmstadt (28. 4. 82),
zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Philipp Sartorius, KK Heppenheim (23. 4. 82), Hans Kraushaar, KK Bad Homburg (29. 4. 82);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Wilhelm Wagner, PD Hanau, Klaus Körner, PK Erbach (beide 23. 4. 82);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Hans Günter Sprengart, PD Groß-Gerau, Siegfried Wagner, KK Bad Homburg (beide 27. 4. 82);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus-Dieter Walter Keil, Peter Noack, beide PD Groß-Gerau, Adolf Gill, Gerd Rainer Wahner, beide PD Hanau, Karl Wilfried Honecker, Alfred Wolfgang Wunsch, beide PAST Idstein, Dietmar Egbert Reichel, PAST Butzbach, Emmrich Josef Heinz, Robert Karl Leo, beide PK Wetteraukreis (sämtlich 23. 4. 82), Herbert Stroschke, PK Hochtaunuskreis (29. 4. 82), Dietrich Eckart Wagner, PD Hanau (30. 4. 82);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Günther Weber, KK Odenwaldkreis (26. 4. 82), Josef Korn, PD Groß-Gerau (27. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Eberhard Eimbeck, Jürgen Sorich, beide PD Groß-Gerau, Herbert Bensing, Arnold Kurt Herbert, Klaus Reimann, sämtlich PD Hanau, Klaus Peter Pfeiffer, PK Bergstraße, Karl Buske, Jochen Walter Rolf Henkel, beide PK Wetteraukreis (sämtlich 23. 4. 82), Klaus-Dieter Becker, Arnold Schneider, beide PK Hochtaunuskreis (beide 29. 4. 82), die Polizeimeister (BaP) Peter Hermann Schlosser (23. 4. 82), Gerold Josef Tichelmann (24. 4. 82), beide PK Wetteraukreis, Harald Bernhardt, Dirk Rudolf Meyer, Hans Jürgen Schneider, sämtlich PK Hochtaunuskreis (sämtlich 29. 4. 82);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Udo Dittmann, KK Wetteraukreis, Joachim Brückner, Alfred Schäfer, beide PD Hanau (sämtlich 23. 4. 82), Kriminalmeister (BaP) Gregor Dietz, KK Hochtaunuskreis (26. 4. 82);
zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Hubert Bauer, PD Hanau (1. 6. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Friedrich Grom, PK Bergstraße,

Karl Kistner, Wilhelm Erich Möller, Otto Günther Nink, sämtlich PD Hanau, Wolfgang Dieter Joneck, Philipp Kindinger, beide PAST Idstein, Adalbert Georg Hinz, PK Bergstraße, Joachim Müller, Wilfried Josef Weinmann, Fritz Vetter, sämtlich PK Wetteraukreis, Werner Ernst Lenz, PK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalhauptmeister (BaP) Harald Scheil, KK Hochtaunuskreis (19. 2. 82), Gerd Schmidt, KK Bergstraße (21. 7. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Rolf Walter Zöller, PK Bergstraße (16. 3. 82), Günter Scherer, PD Hanau, Alfons Körber, PAST Wiesbaden (beide 19. 3. 82), Dietmar Lüdke, PD Groß-Gerau (20. 3. 82), Bernd Waltenberger, PD Hanau (24. 3. 82), Hans-Michael Müller, EdS Darmstadt (8. 4. 82), Franz Josef Ellermann, PD Groß-Gerau (9. 4. 82), Horst Hermann Schmidt, PD Groß-Gerau (15. 4. 82), Karlheinz Grun, PK Wetteraukreis (28. 4. 82), Bodo Ulrich Beckert (9. 5. 82), Roland Baumer, beide PK Hochtaunuskreis (10. 5. 82), Reiner Schwalm, PD Hanau (22. 5. 82), Hans Helmut Kohlmann, PK Bergstraße (14. 6. 82), Erich Müller, PD Groß-Gerau (19. 6. 82), Klaus Peter Klee, PAST Neu-Isenburg (20. 6. 82), Ulrich Demmer, KK Hochtaunuskreis (27. 7. 82), die Polizeimeister (BaP) Hans Wilhelm Bauer, EdS Darmstadt (17. 2. 82), Michael Böhm, PD Hanau, Berthold Robert Weber, PK Bergstraße (beide 12. 3. 82), Gerold Tichelmann, PK Wetteraukreis (13. 3. 82), Siegfried Lotz, PD Groß-Gerau (14. 3. 82), Dietmar Peter Hammerschmidt, PAST Neu-Isenburg (19. 3. 82), Volker Sohn, PK Wetteraukreis (29. 3. 82), Harry Wolfgang Lind, PAST Idstein (5. 4. 82), Helmut Wilhelm Preß, PD Hanau (7. 4. 82), Hubert Kohl, PK Bergstraße (9. 4. 82), Aribert Beiner, PD Groß-Gerau (24. 4. 82), Friedebert Heimrich, PK Hochtaunuskreis, Horst Ernst Himmel, PAST Lorsch (beide 29. 4. 82), Heinz Uwe Kiehl, PAST Wiesbaden (3. 5. 82), Peter Johannes Kochendörfer, PK Bergstraße (14. 5. 82), Rainer Carl Martens, PAST Lorsch (18. 5. 82), Horst Mischler, PK Bergstraße (12. 6. 82), Heinrich Lochner, PD Hanau (20. 6. 82), Bernhard Schneider, PK Bergstraße (30. 6. 82), Heinz Kurt Fleck, PK Wetteraukreis (4. 7. 82), Willi Strassner (5. 7. 82), Bernhard Ochs, beide PK Bergstraße (20. 7. 82), Robert Herrmann (25. 7. 82), Peter Kotulla, beide PAST Neu-Isenburg (27. 7. 82), Polizeikommissar (BaP) Friedhelm Bender, PAST Idstein (23. 3. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Rolf Kröll, PK Bergstraße (28. 2. 82), Georg Schuba, PAST Lorsch, Peter Plum, PK Bergstraße, Klaus Fischer, PK Hochtaunuskreis (sämtlich 31. 3. 82), Helmut Feuster, PD Groß-Gerau, Walter Müller, PD Hanau, Erich Rühl, PK Hochtaunuskreis (sämtlich 30. 4. 82), Willi Brondke, PK Hochtaunuskreis, Cornelius Weis, PK Wetteraukreis (beide 31. 5. 82), Lorenz Krick, PK Wetteraukreis, Alfred Schäfer, PD Hanau, Friedrich Scheerer, EdS Darmstadt, Werner Schneider, PK Odenwaldkreis, (sämtlich 31. 7. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hans Fehl, PD Hanau, Karl-Heinz Bartmann, PK Bergstraße (beide 28. 2. 82), Horst-Dieter Mundt, PD Groß-Gerau, Gerhard Pietsch, PK Bergstraße (beide 31. 3. 82), Karl-Heinz Hölzel, PK Wetteraukreis (30. 6. 82), Alfred Lauer, PAST Lorsch (31. 7. 82), Kriminalhauptmeister Siegfried Breyer, PD Hanau, Polizeiobermeister Ewald Rehmann, PK Bergstraße (beide 28. 2. 82);

entlassen:

Polizeiobermeister Guido Kraut, PD Hanau (30. 4. 82), Polizeiobermeister Heinz Uwe Kiehl, PAST Wiesbaden (31. 5. 82);

verstorben:

Polizeihauptkommissar Heinz Raetsch, EdS Darmstadt (31. 3. 82).

Darmstadt, 12. August 1982

Der Regierungspräsident
III 2/64 — 7 1 02

StAnz. 35/1982 S. 1581

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Ulrich Kaufmann (7. 7. 82), Frank Flechtner (16. 7. 82), Manfred Bauer (30. 7. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Lothar Pech (5. 7. 82), Konrad Hermann Friedrich Fongar, Helmut Weber (beide 13. 7. 82), Wolfgang Heisig (16. 7. 82), Hans Günter Krieger (21. 7. 82), Klaus Wanke (27. 7. 82), Hans Gerhard Gunnesch (28. 7. 82), Thomas Kern (30. 7. 82);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaP) Peter Prestele, die Polizeimeister (BaP) Klaus Herbig, Michael Schult (sämtlich 31. 7. 82), sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 10. August 1982

Der Polizeipräsident

P III/21/23 — 8 b 04 03 — 8 b 22 01

StAnz. 35/1982 S. 1582

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Ludwig Kiesel (16. 7. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Preuß (8. 5. 82), Lothar Heumüller (29. 5. 82), Wolfgang Michel (2. 6. 82), Rainer Muth (4. 7. 82), Thomas Duchardt (19. 7. 82), Polizeimeister Hans-Jürgen Nau (26. 5. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Josef Meißner, Erich Schaumburg (beide 31. 5. 82), Kriminalhauptmeister (BaL) Erwin Taistra (31. 5. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Eberhard Eggert (30. 6. 82), Herbert Wießmann (31. 7. 82), Kriminalhauptmeister (BaL) Erhard Friedrich (31. 7. 82);

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Werner Detemple (31. 5. 82), Dirk Gunkel (31. 7. 82), beide gemäß § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister (BaL) Wilfried Baier (7. 6. 82).

Offenbach am Main, 11. August 1982

Der Polizeipräsident

P III/2 — 8 b

StAnz. 35/1982 S. 1582

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

Psychologieoberrat (BaL) Lothar Koschig, OB der Stadt Frankfurt — Staatl. Schulamt — (31. 7. 82) gem. § 51 (1) HBG i. V. m. § 56 (2) HBG.

Darmstadt, 13. August 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 35/1982 S. 1582

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerbeoberräten z. A. (BaP)** Gewerbeoberreferendar (BaW) Bernhard Hübel, GAA Darmstadt, techn. Angestellter (Dipl.-Phys.) Klaus Schneeweiß, Zentralstelle für Gewerbeaufsicht (beide 29. 6. 82);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** techn. Angestellter (Dipl.-Ing. FH) Jürgen Vogel, Zentralstelle für Gewerbeaufsicht (29. 6. 82);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** die Techn. Assistentenwärter (BaW) Reiner Hohenstein, Heinz-Rolf Messerschmidt, beide GAA Frankfurt (beide 1. 7. 82).

Darmstadt, 13. August 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 35/1982 S. 1582

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bewerber (Dipl.-Ing.) Werner Kristeller, WWA Wiesbaden (2. 6. 82).

Darmstadt, 13. August 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 35/1982 S. 1582

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

ernannt:

zu Forstinspektoren Forstinspektor z. A. (BaP) Reinhold Worch, FA Hofheim (21. 6. 82), Forstinspektor z. A. (BaL) Joachim Schulze, FA Bensheim (24. 6. 82);

zur Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Petra Schmidt (21. 6. 82);

zu Forstreferendaren (BaW) Kurt Heil, Rigobert Oberländer, Karl Schneider, Georg Wiczorek, Maria Wiczorek, sämtlich FEA Gießen (sämtlich 1. 7. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Otto Walther, FA Taunusstein, Forstoberinspektor Raimund Wild, FA Langen (beide 30. 6. 82), Forstdirektor Joachim Lütkekmann, FA Langen (31. 7. 82), sämtlich gemäß § 51 (3) HBG, Forstamtmann Wilhelm Lehr, FA Seligenstadt (31. 7. 82) gemäß § 51 (1) HBG.

Darmstadt, 13. August 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
1 a — B 47

StAnz. 35/1982 S. 1583

909 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 9. August 1982

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. Verb. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Frankfurt am Main/Stadtteil Bergen-Enkheim in der Marktstraße von der Erlenseer Straße bis zur Vilbeler Landstraße aus Anlaß des „Berger Marktes“ am 5. September 1982 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlußgesetz müssen die Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) zu beachten.

§ 2

§ 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen sowie von Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Landkreises Hanau vom 27. April 1962 (StAnz. S. 620) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. September 1982 in Kraft.

Darmstadt, 9. August 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 35/1982 S. 1583

910

Auflösung der Polizeiposten in den Stadtteilen Bierstadt und Erbenheim der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bezug: 1. Meine Verfügung vom 22. Dezember 1975 — betr. Errichtung des Polizeipostens Wiesbaden-Bierstadt — (StAnz. 1976 S. 83)

2. Meine Verfügung vom 10. Dezember 1976 betr. Errichtung des Polizeipostens Wiesbaden-Erbenheim — (StAnz. S. 2326)

Die für Errichtung und Betrieb der Polizeiposten in den Stadtteilen Bierstadt und Erbenheim der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO maßgeblichen Voraussetzungen fallen mit der Indienststellung des in Wiesbaden-Bierstadt erstellten Polizeidienstgebäudes und seiner Nutzung durch das 4. Polizeirevier des Polizeipräsidenten in Wiesbaden weg.

Die vorgenannten Polizeiposten werden daher zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Meine unter Bezug 1. genannte Verfügung ist, soweit es sich um den Polizeiposten in Wiesbaden/Stadtteil Bierstadt handelt, gegenstandslos.

Meine unter Bezug 2. genannte Verfügung wird aufgehoben.

Darmstadt, 13. August 1982

Der Regierungspräsident
III 21 — 21 b 02

StAnz. 35/1982 S. 1583

911

Auflösung der Ortsviehkasse a. G. Usingen-Eschbach, Hochtaunuskreis

Die Ortsviehkasse a. G. Usingen-Eschbach hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 19. Januar 1982 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1981 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. August 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (7) — 8

StAnz. 35/1982 S. 1583

912

Genehmigung der Stiftung „Dr. Hermann Schmitt-Vockenhäuser“, Sitz Bad Soden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Juni 1982 errichtete Stiftung „Dr. Hermann Schmitt-Vockenhäuser“, Sitz Bad Soden, mit Stiftungsurkunde vom 30. Juli 1982 genehmigt.

Darmstadt, 6. August 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (8) — 12

StAnz. 35/1982 S. 1583

913

Auflösung der Umlagekasse für Dienstunfähigkeitsleistungen im Verband der Bundesbankbeamten, Frankfurt am Main

Die Umlagekasse für Dienstunfähigkeitsleistungen im Verband der Bundesbankbeamten, Frankfurt am Main, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 2. Juli 1982 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 9. August 1982

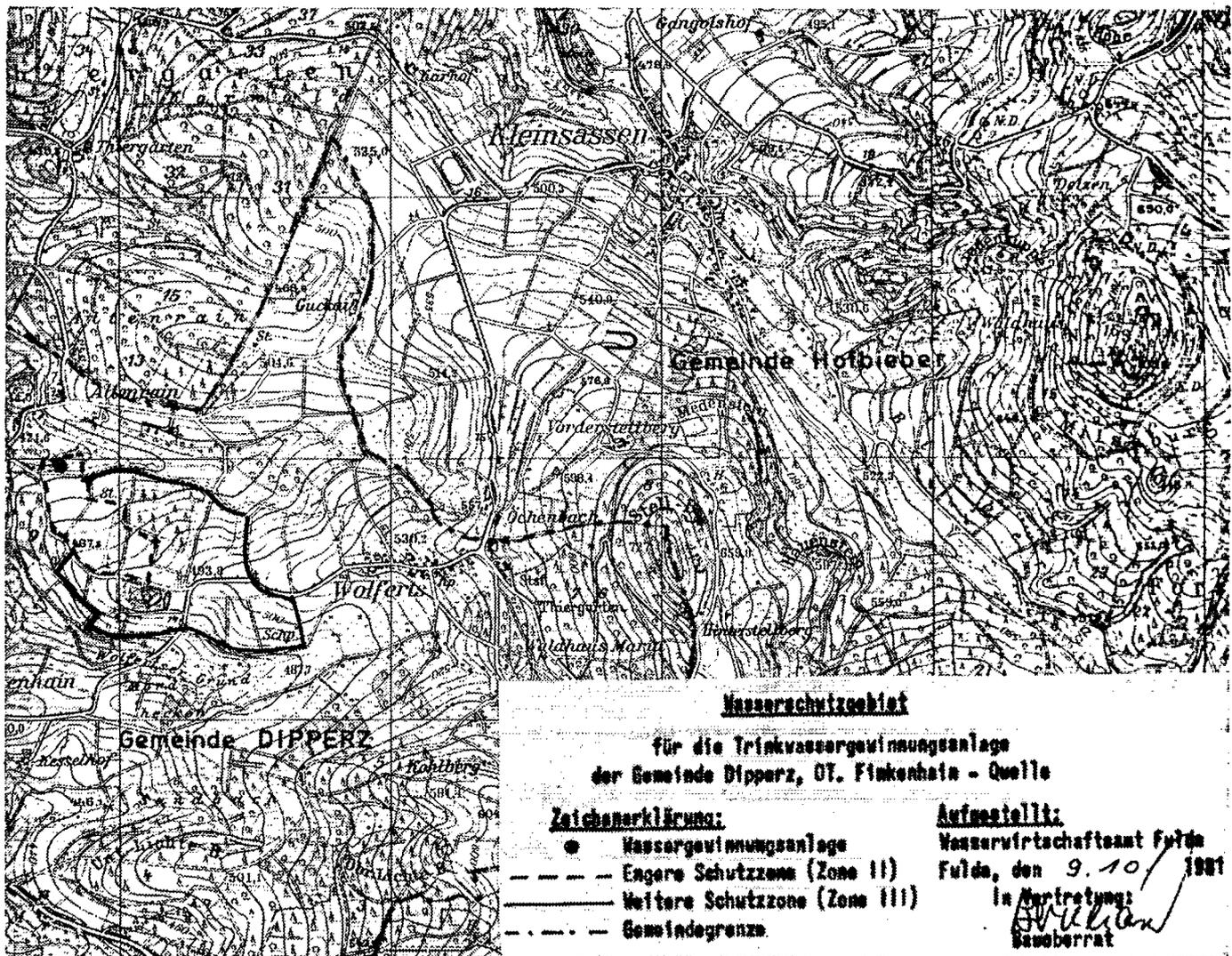
Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01 (19) — 9

StAnz. 35/1982 S. 1583

914 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dipperz, Quelfassung des Ortsteils Finkenhain, Landkreis Fulda, vom 27. Juli 1982

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Dipperz wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlagen A—K) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. Verb. mit § 25 des Hessischen



Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz, Wilhelm-Ney-Straße 9, 6411 Dipperz 1.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel,
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,

3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Wolferts
Flur 4 Flurstücke Nrn. 12/3 teilweise, 13 teilweise.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Wolferts
Flur 4 Flurstücke Nrn. 12/3 teilweise, 12/2 teilweise, 13 teilweise,
Flur 3 Flurstücke Nrn. 5, 6 teilweise, 8, 9, 30 teilweise, 31, 37 teilweise.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Wolferts.

§ 3

Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Weitere Schutzzone (Zone III)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilchsilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,

5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineräldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungs-bereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Dipperz und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs-bereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs-bereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungs-bereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Dr. K r u g

St.Anz. 35/1982 S. 1583

915

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nüsttal, Quelle in der Gemarkung Gotthards, Landkreis Fulda, vom 30. Juli 1982

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Nüsttal wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes vereinbart:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal, Siedlungsstraße 1, 6419 Nüsttal-Hofaschenbach.

Im übrigen kann diese Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,

4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisaußschuß des Landkreises Fulda,
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Gotthards
Flur 8 Flurstück Nr. 7/1 teilweise.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Gotthards
Flur 8 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1 teilweise, 14/1 teilweise, 15, 16 teilweise, 20 teilweise, 21 teilweise, 22, 23, 30/1 teilweise, 35 teilweise, 36,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 7 teilweise, 8, 10, 11, 12, 13 teilweise.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Gotthards.

§ 3

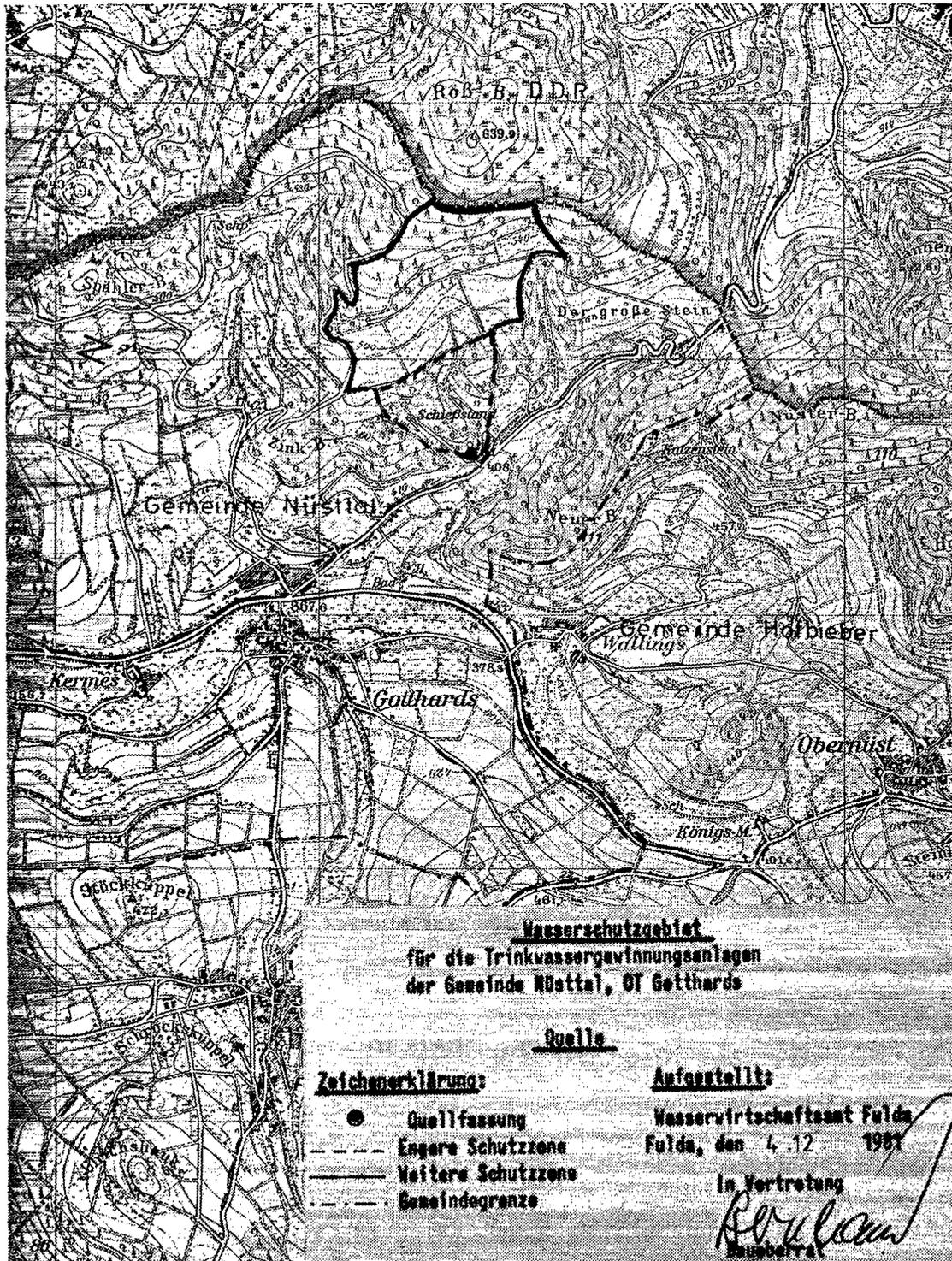
Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückstände von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,



- 15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- 16. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
- 17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- 18. Rangierbahnhöfe,
- 19. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- 1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
- 2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- 3. Baustellen, Baustofflager,
- 4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- 5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Nüstitäl und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des an-

fallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,

8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Juli 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Dr. Krug

St.Anz. 35/1982 S. 1586

916

Auflösung der Dr. med. H. Kl. Engelhardt-Stiftung in Wehretal-Reichensachsen, Werra-Meißner-Kreis

Der Vorstand der Dr. med. H. Kl. Engelhardt-Stiftung in Wehretal-Reichensachsen, Werra-Meißner-Kreis, hat am 25. März 1982 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Hierzu habe ich heute gem. § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 4. August 1982

Der Regierungspräsident

I/1 — 25 d 04/11 — 7.3

St.Anz. 35/1982 S. 1588

917

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Einrichtung von Fortbildungslehrgängen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung

Bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes werden ab Herbst d. J. Fortbildungslehrgänge für Angestellte eingerichtet, deren Lehrplan auf die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten abgestellt ist. Dieser Lehrplan enthält folgende Fächer- und Stundenverteilung:

Lfd. Nr.	Lehrgebiete	Einzelstunden (45 Min.)
1	Technik des geistigen Arbeitens	12
2	Bürgerliches Recht (einschl. fallbezogene Rechtsanwendung)	46
3	Staats- und Verfassungskunde	32

Lfd. Nr.	Lehrgebiete	Einzelstunden (45 Min.)
4	Politische Geschichte	32
5	Kommunalrecht (einschl. fallbezogene Rechtsanwendung)	40
6	Allgemeines Verwaltungsrecht einschl. Verwaltungsverfahren (einschl. fallbezogene Rechtsanwendung)	46
7	Personalwesen (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht einschl. fallbezogene Rechtsanwendung)	50
8	Verwaltungsorganisation	34
9	Verwaltungstechniken (einschl. Materialverwaltung und Datenverarbeitung)	22
10	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	58
11	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30
12	Soziale Sicherung	40
13	Wirtschaftskunde	36
14	Grundfragen sozialen Verhaltens — Umgang mit dem Bürger	26
15	Deutsch	30
16	Zur besonderen Verfügung	6
		540

c) Angestellte, die die Dienstanfängerprüfung bzw. die Abschlussprüfung für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsangestellter“ vor längerer Zeit abgelegt haben (Auffrischungsbildung).

Bei der Bildung der Lehrgänge sollen Angestellte, die bereits Sachbearbeitertätigkeiten wahrnehmen, und sonstige Angestellte (Hilfskräfte usw.) getrennt zusammengefaßt werden, um eine homogene Zusammensetzung der Lehrgänge zu erreichen.

Lehrgangsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach Besuch des Lehrgangs die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ ablegen (Prüfungsordnung vom 19. November 1981 — StAnz. S. 2222 —). Die übrigen Lehrgangsteilnehmer können sich der Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 6. Juni 1977 (StAnz. S. 218) unterziehen. Die Prüfungsanforderungen für die Fortbildungsprüfung vom 6. Juni 1977 i. d. F. der Änderung vom 11. Dezember 1978 (StAnz. S. 2578) werden demnächst neu erlassen.

Die Lehrgänge werden wöchentlich an einem oder zwei Unterrichtstagen eingerichtet. Anmeldungen zu den Lehrgängen können ab sofort dem zuständigen Verwaltungsseminar übersandt werden. In den Anmeldungen ist anzugeben, welche Tätigkeit der/die Angestellte z. Z. verrichtet (Sachbearbeitertätigkeiten, Hilfskräfte usw.) und in welcher Vergütungsgruppe der/die Angestellte z. Z. eingestuft ist.

Wiesbaden, 12. August 1982

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
SL — 356

StAnz. 35/1982 S. 1588

Zu den Fortbildungslehrgängen können zugelassen werden:

- Angestellte mit Lehrabschlußprüfung bzw. gleichwertiger Ausbildung in verwaltungsfremden Berufen und Stenosekretärinnen (Einführungsfortbildung),
- Angestellte (ohne systematische bzw. abgeschlossene Ausbildung (Einführungsfortbildung) wie auch

BUCHBESPRECHUNGEN

Völkerrecht in programmierter Form. Von Prof. Dr. Ingo von Münch unter Mitarbeit von Dr. Philip Kunig. 2. Aufl., 1982, 484 S., brosch., 58,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin — New York.

Das nunmehr in zweiter Auflage — die erste Auflage erschien bereits 1971 — vorliegende Lehrbuch versucht, gegenüber herkömmlichen Lehrbüchern des Internationalen Rechts didaktisch neue Wege zu gehen.

Dabei möchte es die Vorteile klassischer Lehrbücher erhalten und deren Nachteile vermeiden: Einerseits möglichst Vollständigkeit des erforderlichen Lehrstoffes und andererseits Vermeidung der Überfrachtung mit Detailproblemen.

Von Münch bedient sich daher eines kombinierten Systems. Grundlage der Wissensvermittlung bildet das programmierte Material, das durch Fragen zu dem jeweiligen Abschnitt bzw. durch Wiederholungsfragen eine ständige Selbstkontrolle des Benutzers ermöglicht. An jeden Abschnitt schließen sich sodann sog. Vertiefungshinweise an, die im herkömmlichen Lehrbuchstil geschrieben sind.

Der I. Teil (Allgemeines Völkerrecht) umfaßt die Abschnitte Völkerrechtssubjekte, Rechtsnatur des Völkerrechts, Völkerrechtsquellen, Völkerrechtliche Handlungen, Völkerrechtliche Delikte sowie Streitbeilegung. Im II. Teil (Besonderes Völkerrecht) werden das Gesandtschafts- und Konsularrecht sowie das Internationale Wirtschafts-, See-, Luft- und Weltraumrecht behandelt. Nicht behandelt wird das Recht der Internationalen Organisationen und das Kriegsvölkerrecht. Gleichwohl zeigt schon diese Gliederung, daß sich der Autor bemüht hat, auch neue Entwicklungen des Völkerrechts aufzuzeigen. Er scheut sich auch nicht, so umstrittene Fragen wie die Rolle von Befreiungsbewegungen aufzugreifen und auf ihre völkerrechtliche Relevanz abzuklopfen.

Seinem Anspruch, es dem Studenten zu ermöglichen, sich ein Grundwissen über die wichtigsten Gebiete des Völkerrechts anzueignen, wird das Lehrbuch in vollem Umfang gerecht. Es ist darüber hinaus auch für jeden politisch Interessierten, der sich einen Überblick über dieses im Atomwaffenzeitalter immer bedeutsamer werdende Rechtsgebiet verschaffen möchte, hervorragend geeignet.

Regierungsobererrat Claus-Peter Schroer

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 44./45. ErgLiefg., Stand 1. Mai 1982/1. Juni 1982, 328 u. 256 S., DIN A5, je 54,— DM; Gesamtwerk, 82,— DM. Verlag: R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Loseblattausgabe Deutsche Umweltschutzgesetze wird monatlich ergänzt. Es darf deshalb auf die allgemeine Darstellung des Werkes in der Buchbesprechung in StAnz. 1982 S. 682 hingewiesen werden.

Die 44. Ergänzungslieferung bringt neu im bundesrechtlichen Teil:

- Die Endlagervorausleistungsverordnung,
- die Elektrizitätssicherungsverordnung,
- die Gassicherungsverordnung,
- die Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung und
- die Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung.

Durch die 44. Ergänzungslieferung wurden geändert:

- Die Futtermittel-Probenahme-Verordnung,
- die Pflanzenbeschauverordnung,

- die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und
- die Atomrechtliche Verfahrensverordnung.

Die Sammlung des Landesrechts wurde durch weitere Gesetze und Verordnungen des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein ergänzt.

In der 45. Ergänzungslieferung ist im bundesrechtlichen Teil die 2. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung neu aufgenommen worden. Geändert wurden:

- Das Investitionszulagengesetz,
- die Erste Durchführungsverordnung des Altölgesetzes und
- die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung von Feuerungsanlagen.

Im landesrechtlichen Teil bringt die 45. Ergänzungslieferung weitere Gesetze und Verordnungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Berlin zum Abdruck.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Deutsches Ausländerrecht. Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften. Von Arno Kloesel, Ministerialrat a. D., und Rudolf Christ, Oberregierungsrat a. D. Loseblattausgabe in Plastikordner, DIN A5, Gesamtwerk, 178,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 5000 Köln, 6500 Mainz.

Seit der letzten Besprechung des gut eingeführten Kommentars (StAnz. 1981 S. 1667) sind zwei weitere Ergänzungslieferungen (17. Lieferung: Stand August 1981; 18. Lieferung: Stand März 1982) erschienen.

Die 17. Lieferung enthält u. a. Änderungen und Ergänzungen der Kommentierung zu §§ 2 bis 11, 13, 15, 16, 21, 24, 28 bis 47 AuslG, zur Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer, zur EWG-Richtlinie Nr. 64/221 zur Koordinierung der Sonderverfahren für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, zum Aufenthaltsgesetz/EWG und zur EWG-Verordnung Nr. 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben. Sie enthält ferner das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes nach dem Stande vom August 1981, das durch Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802) geänderte Arbeitsförderungs-gesetz, einen Auszug der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften und die durch das Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) geänderte Verwaltungsgerichtsordnung (Auszug).

In der 18. Ergänzungslieferung werden die seit Erscheinen der 17. Lieferung erfolgten Gesetzesänderungen und Änderungen der ausländerrechtlichen Rechtsprechung berücksichtigt. Die Lieferung enthält insbesondere Änderung der Kommentierung zu §§ 1, 2, 7 bis 21, 24, 28 bis 55 AuslG, zur DV AuslG, zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, zum 2. Asylbeschleunigungsgesetz, zu dem durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geänderten Arbeitsförderungs-gesetz und zum Aufenthaltsgesetz/EWG, das durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I S. 949) erneut geändert worden ist. Im Hinblick auf das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) und die damit verbundene Aufhebung der §§ 28 bis 46 AuslG sowie des 2. Beschleunigungsgesetzes sind die Erläuterungen zum AuslG leider teilweise bereits wieder überholt.

Ministerialrat Kurt Meixner

Besonderes Verwaltungsrecht, Herausgegeben von Ingo von Münch, 6., neu bearb. Aufl., 1982, XXIV, 1080 S., Plastik flexibel, 68,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Das Lehrbuch ist in alter Form geblieben, aber überarbeitet und ergänzt worden. Auf die Schwierigkeiten, das besondere Verwaltungsrecht in einem Buch darzustellen und wie gut dies gelungen ist, wurde bereits in den Buchbesprechungen der vorhergehenden Auflagen ausreichend beschrieben (s. Besprechung der 5. Aufl. in StAnz. 1980 S. 296). In den hinzugekommenen 200 Seiten wird das Werk den neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung angepaßt und insbesondere um den heute so bedeutsamen Bereich des Umweltschutzes erweitert.

Die einzelnen Abschnitte, die jeweils von einem Professor an einer deutschen Universität verfaßt sind, schildern einen in sich geschlossenen Bereich, der ohne weiteres als ein besonderes Buch herausgegeben werden könnte. Jedem vorausgestellt ist ein Literaturverzeichnis und eine Gliederung. Die Klammer für das Gesamtwerk ist ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein 44 Seiten umfassendes Sachverzeichnis, das von Assessor Nöll angefertigt ist. Das Lehrbuch ist die Fortsetzung des „Allgemeinen Verwaltungsrechts“, herausgegeben von Hans-Uwe Erichsen und Wolfgang Martens, das in 5. Auflage 1981 (StAnz. 1982 S. 427) erschienen ist.

Die einzelnen Beiträge und ihre Autoren sind zu nennen, um allein daran die Bedeutung dieses Lehrbuches klarzumachen:

Öffentlicher Dienst, Dr. Ingo von Münch (Universität Hamburg)
Gemeinderecht, Dr. von Unruh (Universität Kiel)
Polizei- und Ordnungsrecht, Dr. Friauf (Universität Köln)
Wirtschaftsverwaltungsrecht, Dr. Badura (Universität München)
Sozialverwaltungsrecht, Dr. Wertenbruch (Universität Bochum)
Bau-, Boden- und Raumordnungsrecht, Dr. Friauf (Universität Köln)
Umweltschutzrecht, Dr. Breuer (Universität Trier)
Wege- und Verkehrsrecht, Dr. Salzwedel (Universität Bonn)
Wasserrecht, Dr. Salzwedel (Universität Bonn)
Bildung, Dr. Oppermann (Universität Tübingen)
Wissenschaft, Dr. Kimminich (Universität Regensburg)
Presse und Rundfunk, Dr. Rudolf (Universität Mainz)
Wehrrecht und Wehrverwaltung, Dr. Rauschnig (Universität Göttingen)
Internationales Verwaltungsrecht, Dr. Hoffmann (Universität Marburg).

Das so von Beiträgen hervorragender Sachverständiger zusammengesetzte Buch ist mit seiner klaren und informativen Darstellung zu empfehlen.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

Fälle zum Zivilverfahrensrecht, Band II: Insolvenzrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit, Von Gerhard Lücke. Schriftenreihe der JuS, Heft 79. 1982, XIV, 209 S., kart., 29,50 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die vorliegende Fallsammlung will anhand von 15 teils klausurmäßig, teils als Hausarbeit (Fall 10) ausgearbeiteten Fällen die Studenten und vor allem die Referendare mit dieser zivilverfahrensrechtlichen Wahlfachgruppe vertraut machen. Die Umschreibung der Wahlfachgruppe ist in den einzelnen Bundesländern verschieden. Am umfangreichsten erscheint diese Wahlfachgruppe nach § 7 III Nr. 3 HessJAG. Nach dieser Vorschrift gehören das Familien- und Personenstandsrecht, das Erbrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO und das ZVG, das Insolvenzrecht, die freiwillige Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der FG und der GBO sowie Privatgasthöfe der Neuzeit dazu. Wegen dieser Unklarheiten über den Inhalt und die Grenzen dieses Wahlfaches hat Lücke in seiner Fallsammlung Vollständigkeit nicht beachtet. Er hat versucht, die wesentlichen Schwerpunkte aus dem Konkurs- und Vergleichsrecht (Fälle 1—8) sowie aus dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Fälle 9—15) zu erfassen. Der Fall 9 („Das abgeschobene Mündel“) enthält einen Fall aus dem Familienrecht. Dabei liegt zwar in allen Fällen der Hauptakzent in der Erörterung der verfahrensrechtlichen Probleme, es werden aber auch wichtige materielle rechtliche Themen behandelt. Bei der Erörterung wichtiger Problemkreise sind eine Reihe von Fällen so umfassend konzipiert, daß sich aus ihnen ohne weiteres mehrere Klausuren bilden lassen. Hier liegt allerdings auch ein Bedenken: Der hohe Schwierigkeitsgrad verschafft zwar einen als „Leistungsreserve“ gedachten Vorsprung gegenüber den im allgemeinen geringeren Anforderungen im Referendarexamen, erfordert aber auch einen nicht unerheblichen Leistungsstand des Bearbeiters. Dieser wird nach meiner Ansicht im Examen nur selten erreicht. Als Prüfer ist man schon zufrieden, wenn die Grundzüge des Insolvenzrechts und des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekannt sind.

Das Buch ist zu empfehlen. Seine Durcharbeitung erfordert jedoch ein überdurchschnittliches Interesse für diese Wahlfachgruppe.

Vizepräsident des LG Dr. Klaus Kind

Zivilprozeßrecht, Begründet von Dr. jur. Dr. oec. publ. h. c. Leo Rosenberg, o. ö. Professor an der Universität München, fortgeführt von Professor Dr. Karl Heinz Schwab, Ordinarius an der Universität Erlangen-Nürnberg, 13., neubearb. Aufl., 1981, XXVIII, 1196 S., in Ln., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Seit mehr als 50 Jahren (Levin, JW 1928 S. 39) begleitet das von Leo Rosenberg begründete Lehrbuch des Zivilprozeßrechts den deutschen Juristen. Aus einem Buch von 703 Seiten ist seit der 10. Auflage (StAnz. 1978 S. 1575) ein zweibändiges Werk geworden, dessen erster Band in der neuesten, der 13. Auflage, 1196 Seiten stark ist, und dessen zweiter Band noch nicht erschienen ist. Er soll sich mit dem Zwangsvollstreckungsrecht befassen. Der Dauererfolg des Werks und dessen große Bedeutung beruhen auf der gelungenen Verknüpfung theoretisch-dogmatischer Grundlegung mit praktischen Hinweisen zu Einzelfragen — und dies alles in klarer und gut verständlicher Ausdrucksweise. Rosenberg war einer der großen Lehrer des Zivilprozeßrechts, der die Dogmatik dieses Rechtsgebiets mit entwickelt hat. Der jetzige Bearbeiter des Lehrbuches bietet die Dogmatik auf dem neuesten Stand. Gleichzeitig enthält der Band zahlreiche konkrete Hinweise auf die Thesen der Rechtsprechung und auf abweichende Meinungen. Wegen dieser Verknüpfung steht die Wiedergabe der Leitsätze nicht isoliert da. Ihre Gründe sind den jeweils vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen, so daß sich dem Leser ein begründetes Bild des Zivilprozeßrechts eröffnet.

Es fällt auf, wie oft Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Lehrbuch und dem großen Kommentar von Stein/Jonas bestehen.

Der neue Bearbeiter Schwab vertritt mehrfach eine andere Auffassung als die früheren Auflagen (S. 54, 94, 230, 244, 625, 925). Das Schwergewicht der Neubearbeitung liegt im Bereich der Vereinfachungsnovelle und des 1. Ehreformgesetzes. Hier auf und auf andere Einzelheiten sind z. B. bereits Franzki (NJW 1981 S. 1597) und E. Schneider (MDR 1981 S. 701) eingegangen. Hier sei nur noch auf folgende Einzelfragen aufmerksam gemacht:

Der BGH hat sich jüngst entgegen § 133 I. (S. 768) der Ansicht angeschlossen, daß eine Erledigung der Hauptsache vor Zustellung der Klage nicht möglich sei (JZ 1982 S. 336). Zu § 43 III. 2. c) und d) (S. 226 f.) ist jetzt auf die Divergenz zwischen BGH und BAG über die Parteifähigkeit der während des Rechtsstreits aufgelösten GmbH hinzuweisen (BAG JZ 1982 S. 373 mit Anmerkung Theil — SAE 1982 S. 145 mit Anmerkung Grunsky).

Einer besonderen Empfehlung bedarf das Werk nicht.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Beweissicherung im Bauwesen. Von Kroppen/Heyers/Schmitz. 1982, 356 S., geb. 98,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Ausgangspunkt des Werkes sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Aufnahme und Sicherung des Beweises, §§ 365 bis 414 und 485 bis 494 sowie §§ 1025 ff. Das Buch läßt erkennen, daß sich hier Autoren mit langjähriger Erfahrung im Bau- und Prozeßrecht zusammengefunden haben (Dr. Heyers: Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf; Dr. Kroppen und Schmitz: Rechtsanwälte). Sorgfältig und übersichtlich ist das Material aus Rechtsprechung, Literatur und Praxis zusammengetragen und wird die Bedeutung der Beweissicherung für Baustreitigkeiten herausgearbeitet. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind dabei die im Anhang beigegebenen rd. 40 Muster für Verfahrensbeanträge und sonstige Schriftsätze sowohl des Antragstellers als auch des Antraggegners, für Gerichtsbeschlüsse und für den Schriftwechsel zwischen Sachverständigen, Gericht und Parteien. Allen Juristen, die sich mit Rechtsstreitigkeiten im Bauwesen befassen müssen, kann der Band ohne Einschränkung empfohlen werden.

Ministerialrat Johannes Schaeztl

Umzugskostenrecht des Bundes. Loseblattkommentar. Von A. Koppicki und Irlenbusch. 24. Erg.Liefg., 182 S., Gesamtwert, 1175 S., 84,— DM zzgl. 9,50 DM für Orliner. Verlag Reckinger u. Co., 5200 Siegburg.

Die 24. Ergänzungslieferung berücksichtigt den am 15. April 1982 in Kraft getretenen neuen Möbeltransporttarif. Er enthält ferner neue Übersichten über die örtlichen Meter- und Packergelder, die sich nach den einzelnen Bundesländern unterscheiden. Desgleichen sind die geänderten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Auslandszüge in die Kommentierung aufgenommen. Der Erläuterungsteil, der auch die Trennungsgeldverordnung umfaßt, ist unter Beachtung von Rechtsänderungen, neuerer Rechtsprechung usw. überarbeitet worden. Das mittlerweile zum Standardkommentar des Umzugskostenrechts gewordene Werk befindet sich damit wieder auf dem neuesten Stand.

Regierungsobererrat Gottfried Nitze

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. Schieckel (†), Landessozialgerichtspräsidenten a. D., fortgeführt von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt. Loseblattsammlung, 27. Erg.Lfg., Stand I. Januar 1982, 49,— DM; Gesamtwert, zwei Plastikordner, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Die 27. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller bringt den Text des Kindergeldgesetzes auf den Stand nach dem Neunten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981. Sowohl im Kommentar als auch in den Teilen „Bundesrecht“, „Landesrecht“ und „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit“ wurden Überarbeitungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen. Nach Verlagsangabe befindet sich das Werk damit auf dem Stand vom 1. Januar 1982.

Hinsichtlich früherer Besprechungen werden Interessenten auf die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse der früheren Jahrgänge des Staatsanzeigers verwiesen, aus denen die jeweiligen Fundstellen ersehen werden können.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Min.Rat Dr. Bruno Schwegmann und Ltd. Min.Rat Dr. Rudolf Summer. Loseblattsammlung, 26./12. und 27./13. Erg.Liefg., Stand I. Januar bzw. 1. Mai 1982, 306 S., 68,50 DM bzw. 268 S., 61,50 DM; Gesamtwert, vier Plastikordner, 3166 S., 128,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 26./12. und 27./13. Ergänzungslieferung zum „Schwegmann/Summer“ wird das Werk auf den Stand vom 1. Januar bzw. 1. Mai 1982 gebracht.

Die Ergänzungslieferung nach dem Stand vom 1. Januar 1982 beinhaltet die Anpassung der Bezüge nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981 sowie die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 vorgesehene Kürzung der Bezüge ab 1. März 1982. Im Hinblick auf den zwischenzeitlich von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz, wonach die vorgesehenen Kürzungsbeträge als Abschlag auf die Bezügeanpassung 1982 weitergezahlt werden, wurden die Kürzungen in den Tabellen des Werkes nicht berücksichtigt. Inzwischen hat dieses Vorgehen der Bearbeiter durch die Überleitung der Abschlagszahlungen nach dem genannten Entwurf eines Vorschaltgesetzes in die Abschlagszahlungen nach dem Entwurf eines Anpassungsgesetzes 1981 seine Bestätigung erfahren. Erwähnenswert ist noch die Überarbeitung der Kommentierung zu § 11 BBesG — Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht —.

Die Ergänzungslieferung nach dem Stand vom 1. Mai 1982 enthält im Kommentar neben zahlreichen sonstigen Überarbeitungen die völlige Neukommentierung zu § 3 BBesG — Anspruch auf Besoldung —. Die Aktualisierung des Teils „Landesrecht“ rundet die beiden Ergänzungslieferungen ab.

Anzumerken bleibt, daß der Preis des sehr empfehlenswerten Kommentars von bislang 98,— DM auf nunmehr 128,— DM angehoben wurde. Die Fülle und nicht zuletzt die Qualität des Dargebotenen geben gleichwohl zu der Feststellung Anlaß, daß das Werk seinen Preis wert ist.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder und Gemeinden —, 44. Aufl., Stand 1. Juni 1982, 318 S., DIN A 5, kart., 48,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die „Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag“ sind nach dem Abschluß der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der 44. Auflage erschienen. In unveränderter äußerlicher Aufmachung bietet die Tabellen-Broschüre auch inhaltlich das, was man bereits aus den früheren Auflagen kennt:

In dem kleineren Teil der Ausgabe wird wie bisher das ausgerechnete Zahlenmaterial übersichtlich geordnet und an Beispielen erläutert sowohl für das Vergütungssystem des Bundes und der Länder als auch für das der kommunalen Arbeitgeber dargestellt. Besonders zu nennen sind in diesem Zusammenhang wiederum

a) die Hilfstabellen, aus der die Stufen und die Grundvergütungen neugestellter, unter die Anlage 1 a zum BAT fallender Angestellter zu Auskunftszwecken und Kontrollzwecken abgelesen werden können,

b) die Tabellen zum Ablesen der Grundvergütungen und des Ortszuschlags der Stufen 1 bis 8 (für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten) bzw. der Stufen 1 bis 4 (für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten und für Angestellte vor Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres), die alle Vergütungsgruppen umfassen.

Im Textteil, der wie immer den weitaus größten Teil der Broschüre ausmacht, werden nach Stichworten alphabetisch geordnet alle wichtigen tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erläutert bzw. im Wortlaut wiedergegeben. Dabei sind alle in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen (wie z. B. die Einführung eines Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit — § 48 a BAT) berücksichtigt. Bei der pauschalen Inhaltsangabe, die Vergütungstarifverträge Nr. 20 vom 17. Mai 1982 betreffend (S. 183 der Broschüre), sind die Verfasser insofern einem Irrtum unterlegen, als sie meinen, die Einmalzahlung von 40,— DM trete für die Monate März und April 1982 an die Stelle einer prozentualen Erhöhung. Diese auch im übrigen weit verbreitete Ansicht ist unzutreffend. Der Einmalbetrag von 40,— DM wird nämlich nach § 8 der Vergütungstarifverträge Nr. 20 neben den für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen gewissermaßen als soziale Komponente gezahlt.

Die Broschüre dürfte überall dort von Interesse sein, wo entweder ein großer BAT-Kommentar nicht vorhanden ist oder nicht unbedingt benötigt wird.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Mietvertrag für Baugeräte — Fassung 1980. 5 Langfassungen seitlich geblockt zu je 11 S., DIN A 4, Block komplett, 19,— DM zzgl. Mehrwertsteuer. 10 Kurzfassungen seitlich geblockt zu je 5 S., DIN A 4, Block komplett, 19,— DM zzgl. Mehrwertsteuer. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes einen Mustermietvertrag für Baugeräte — Fassung 1980, Lang- und Kurzfassung — erarbeitet und diesen nach formloser Vorprüfung durch das Bundeskartellamt am 16. September 1981 als Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angemeldet. Damit steht den Bauunternehmen wieder eine aktualisierte Vertragsgrundlage für das Vermieten bzw. Mieten von Baugeräten aller Art zur Verfügung.

Um vermeidbare Verstöße gegen das AGB-Gesetz zu unterbinden, wird die Anwendung dieses Mustermietvertrages für Baugeräte — Fassung 1980 — empfohlen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß bei Verwendung des Kurzvertrages auch die Langfassung vorliegen muß, d. h. in diesem Falle ist der Erwerb beider Fassungen notwendig.

Techn. Oberamtsrat Rolf S c h e l l i n g

Die neue Gebührenverordnung für Steuerberater. Handbuch des Gebührenrechts mit Verordnungstexten, aktuellen Erläuterungen, neuen Gerichtsentscheidungen, Berechnungsbeispielen, Formularen und Mustervereinbarungen. Von Wendelin Müller, Loseblattsammlung, 578 S., DIN A 5, Plastikordner, 128,— DM. Rechtsstand Dezember 1981, Aktualisierungen zu diesem Werk erscheinen ca. drei- bis viermal jährlich mit einem Umfang von ca. 150—200 S. und einem Seitenpreis von 0,29 DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Am 1. April 1982 ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in Kraft getreten, mit der den über 40 000 Angehörigen des steuerberatenden Berufs erstmals im Wege einer Rechtsverordnung detaillierte Vorschriften über die Berechnung und Erhebung ihrer Gebühren gemacht werden. Das vorliegende Handbuch ist als praxisorientiertes Nachschlagewerk konzipiert. Dabei liegt das Hauptgewicht des Werks auf der Beschreibung der einzelnen Vorschriften der StBGebV, in die eine Reihe von Berechnungsbeispielen und auch praktische Hinweise eingearbeitet sind. In einem weiteren Abschnitt „Praxis der Gebührenermittlung“ sollen insbesondere praktische Berechnungsbeispiele gebracht werden. Dieser Teil des Nachschlagewerks soll durch spätere Nachlieferungen aufgefüllt werden. Unter der Überschrift „Aktuelle Arbeitshilfen“ werden für die Berechnung der Gebühren 4 Formulare abgedruckt, die beim Verlag des Handbuchs bezogen werden können. In einer weiteren Abteilung „Rechtsprechung“ sollen die zu erwartenden Urteile zur StBGebV aufgenommen werden. Zur Abrundung des Nachschlagewerks sind in der Abteilung „Rechtsvorschriften“ die Steuerberatergebührenverordnung, die Bundesgebührenverordnung für Rechtsanwälte (BRAGO), das Steuerberatungsgesetz (StBerG), das Rechtsberatungsgesetz (RBerG), die Finanzgerichtsordnung (FGO) und das Gerichtskosten-gesetz (GKG) wiedergegeben. Die für das Handbuch gewählte Form des Loseblattsystems gibt die Möglichkeit, das Werk stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Dipl.-Volkswirt Dietrich M e n g

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Bearbeitet von Peter Huth, Bonn, und Manfred Petin, Düsseldorf (seit der 26. Ergänzungslieferung Alleinbearbeitung durch Manfred Petin). Loseblatt — Textausgabe mit Erläuterungen, 25. und 26. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 3 Kunstleder-Ringordner, DIN A 6, 3246 S., 49,80 DM. Walthalla und Practoria Verlag KG, 8400 Regensburg 1.

Das zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1981 S. 1668) besprochene Werk ist in der Zwischenzeit durch die 25. und 26. Ergänzungslieferung in seinen wesentlichen Teilen auf den neuesten Rechtsstand gebracht worden. Besonders hervorzuheben ist, daß es dem Verfasser

und dem Verlag gelungen ist, die 26. Ergänzungslieferung kurzfristig um einen Nachtrag anzureichern, der alle in der diesjährigen Lohnrunde vereinbarten Tarifverträge vom 17. Mai 1982 enthält. Das beliebte Nachschlagewerk bietet damit seinen Beziehern kurzfristig die entscheidenden Informationen über den aktuellen Tarifstand. Es wird auch weiterhin zu einem erschwinglichen Preis angeboten und wie bisher insbesondere allen interessierten Angestellten eine nützliche und zuverlässige Informationsquelle sein. Ein mitgelieferter dritter Ringordner trägt dem erheblich gestiegenen Umfang der Loseblattsammlung Rechnung.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. Schwerbehindertengesetz, Unterhaltsbeihilfengesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Sozialgerichtsbarkeit sowie Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Loseblattsammlung, 11. Aufl., 23. Erg.Liefg., Stand 15. April 1982, rd. 300 S., 13,50 DM; Gesamtwerk, rd. 1420 S., 38,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das Elfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199), das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) und das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) haben u. a. das Bundesversorgungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz und das Rehabilitationsgleichungsgesetz geändert, also die Gesetze, deren Texte in der hier laufend besprochenen Sammlung (s. zuletzt StAnz. 1981 S. 2254) abgedruckt sind. Die neueste Ergänzungslieferung arbeitet die Änderungen auf Grund der genannten Gesetze ein. Das Bundesversorgungsgesetz ist in der Neufassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) abgedruckt.

Die Übergangsvorschriften zu den Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes finden sich unter Nr. 204.

Die Anrechnungsverordnung 1982 vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1898) ist an die Stelle der Anrechnungsverordnungen 1976/1977 vom 19. Juni 1976 (BGBl. I S. 1591), 1977/78 vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1091) und 1979 vom 16. November 1978 (BGBl. I S. 1801) getreten. Mit diesen Ergänzungen gibt die Sammlung den Stand der Gesetzgebung vom 15. April 1982 wieder.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich R e u ß

Beihilfavorschriften. Von P. Schadewitz und P. Röhrig, unter Mitarbeit von A. Seifener. Loseblattkommentar, 15. Erg.Liefg., Stand November 1981, 204 S., 32,— DM, 16. Erg.Liefg., Stand April 1982, 172 S., 28,— DM. Gesamtwerk, 1400 S., 108,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg 1.

Mit der 2. Ergänzungslieferung innerhalb eines halben Jahres wurde der Kommentar auf den Stand vom April 1982 gebracht. Da die bereits seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Novellierung der Beihilfavorschriften des Bundes nach wie vor auf sich warten läßt, mußten sich die Verfasser in erster Linie — mangels zu erläuternder neuer Rechtsvorschriften — auf die Einarbeitung zwischenzeitlich ergangener Vollzugshinweise des Bundesministers des Innern (wie zum Beispiel zu Fragen der Beihilfefähigkeit von Untersuchungen in Diagnosekliniken oder zur Beihilfefähigkeit sogenannter CA-Nachkuren u. a.) sowie auf die Ergänzung des Rechtsprechungs-teils um zwischenzeitlich ergangene Urteile zum Beihilferecht beschränken. Weiterhin wurde der Länderteil aktualisiert, wobei hierbei insbesondere auf den Abdruck der Neufassung der Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg hinzuweisen ist, die in einigen Punkten einschneidende Maßnahmen beinhalten.

Der derzeitige Stand und auch die Entwicklung des Kommentars läßt erkennen, daß die Verfasser um Aktualität bemüht sind. Gleichwohl läßt er in manchen Punkten den Bezug zur Praxis vermissen. Es wäre wünschenswert, wenn neben der — sicherlich wichtigen — Einarbeitung aktueller BMI-Rundschreiben und der Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung mehr Gewicht auf den Kommentarteil gelegt werden würde. Denn gerade dieser Teil könnte für den Beihilfesachbearbeiter eine wichtige Entscheidungshilfe bieten.

Inspektorin Brigitte D i e d e r i c h s

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Kommentar von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln, und MR Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattsammlung, 26. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 256 S., DIN A 5, 56,— DM; Gesamtwerk, 1740 S., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der Ergänzungslieferung werden die am 16. September 1981 vereinbarten Änderungen der Versorgungsstarifverträge eingearbeitet. Damit wird der Tarifteil des Kommentars auf den derzeit neuesten Rechtsstand gebracht. Für den Satzungs- und den Anhang ist eine weitere Ergänzungslieferung angekündigt, die der Einarbeitung der 18. Änderung der Satzung der VBL dienen soll.

Der wiederholt an dieser Stelle besprochene Kommentar ist eine zuverlässige Arbeitshilfe für alle, die sich mit dem immer komplizierter werdenden Zusatzversicherungsrecht befassen müssen.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Kommentar von Min. Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvertr. Geschäftsführer beim KAV Bayern, München. Loseblattsammlung, 53. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., (1. Erg.Liefg. zur 7. Aufl.), 190 S., DIN A 5, 44,50 DM; Gesamtwerk, 2180 S., 148,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die im Mai d. J. erschienene Ergänzungslieferung ist Anlaß erneut auf das nützliche und zuverlässige Loseblattwerk hinzuweisen. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt insbesondere die 18. Änderung der Satzung der VBL, das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz, das 2. Haushaltsstrukturgesetz, die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes und die neueren Durchführungsgrundschreiben der zuständigen Bundesministerien zur Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Das Loseblattwerk entspricht damit dem Rechtsstand vom 31. März 1982.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Vergünstigungen für Bausparer, Haus- und Wohnungseigentümer. 20. Aufl., Stand 1. März 1982, 160 S., DIN A5, brosch., 9,50 DM. Domus-Verlag GmbH, 5300 Bonn.

In der vom Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen, Bonn, herausgegebenen Schrift werden alle Vergünstigungen auf Grund von Rechtsansprüchen behandelt, die für den Wohnungsbau und die Bildung von Wohneigentum von Bedeutung sind. Hierzu gehören die Förderung des Bausparens durch Wohnungsbauprämie, Sonderausgabenabzug und Arbeitnehmer-Sparzulage, die Einkommensteuervergünstigungen durch Gebäudeabschreibungen, die Vergünstigungen bei Grunderwerbsteuer und Grundsteuer und die Gewährung von Wohngeld.

Auch sind kurze Ausführungen zur Besteuerung der Wohngrundstücke enthalten. Die Schrift ist wegen der übersichtlichen Darstellung und des ausführlichen Stichwortverzeichnisses für den interessierten Laien (als Bausparer während der Ansparzeit und später als Haus- und Wohnungseigentümer) uneingeschränkt geeignet; für den mit der Materie befaßten Fachmann kann sie als aktuelle Materialsammlung dienlich sein.

Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanordnungen eingetretenen, zum Teil einschneidenden Änderungen. Im Anhang enthält sie umfangreiche Übersichten, die eine schnelle Information über die jeweilige Höhe der Vergünstigungen ermöglichen. Darüber hinaus sind nahezu alle gesetzlichen Bestimmungen, die in der Broschüre angesprochen werden, dazu zugeweiht abgedruckt.

Amtrat Werner Sacher

Endlösung der Judenfrage: Massenmord oder „Gaskammerlüge“? Eine Auswertung der Beweisaufnahme im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess. Von Ludwig Rosenthal. 2., verb. Aufl. 1980, 179 S. kart., 12,80 DM. Wie war es möglich? Die Geschichte der Judenverfolgung in Deutschland von der Frühzeit bis 1933. Von Ludwig Rosenthal. 1981, 165 S. kart., 12,80 DM. Verlag Darmstädter Blätter, Inh. Dr. Günther Schwarz, 6100 Darmstadt.

Beide Bücher sind als Band 2 und 11 in der neuen Reihe Judaica des Verlages Darmstädter Blätter erschienen. Es ist das Verdienst des Verlegers Dr. Günther Schwarz, sich besonders dieser zeitgeschichtlichen Probleme anzunehmen und sie in der Öffentlichkeit mehr als bisher bekanntzumachen.

Der im Frankfurter Raum geborene Verfasser, vor seiner Emigration Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt am Main, beschäftigte sich nach 1945 mit Fragen über die Verfolgung der Juden in Deutschland und ihren Ursachen. Gerade in dieser Zeit, in der die rechtsextreme Propaganda mit Hilfe von 65 entsprechenden Buchdiensten und Verlagen den Bürgern weiszumachen versucht, daß „es gar nicht so war“ und die Juden teilweise ihr Schicksal selbst verschuldet hätten, ist es dringend notwendig, im Rahmen der politischen Bildung besonders die jungen Menschen über die NS-Gewaltverbrechen aufzuklären und die Hintergründe für den latenten Antisemitismus auszuleuchten. Hier helfen nur Fakten und die nüchterne Darstellung der Ereignisse von Betroffenen, um der schleichenden Vernebelung der geschichtlichen Wirklichkeit und der teilweise Rechtfertigung des NS-Gewaltregimes entschieden entgegenzutreten.

Diese Anforderungen erfüllt der Verfasser Rosenthal durch seine knappe und einprägsame Darstellung. Diese Informationen tragen wesentlich zur Aufklärung und geistigen Auseinandersetzung mit dem oft verdeckt auftretenden Antisemitismus bei, der eine Außenform des Rechtsextremismus ist. Diese Publikationen gehören in die Hand eines jeden Juristen, Polizeibeamten und Lehrers, der sich mit dem Phänomen des Rechtsextremismus und wiederauflebendem Neo-Nazismus zu befassen hat.

Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Schwaigerl

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etm er, herausgegeben von Prof. Dr. V. L und t † und Dr. jur. P. S ch i w y. Loseblattwerk in vier Plastikordnern, 70. ErgLiefg., 52.— DM; Gesamtwerk, 91.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Als der kürzlich verstorbene Mitherausgeber der Sammlung, Prof. Dr. L und t, vor fast 12 Jahren das Geleitwort zur ersten Ausgabe schrieb und auf die mannigfachen Schwierigkeiten hinwies, denen sich der Begründer des Werkes bei der Abgrenzung des Gesundheitsrechts von nicht mehr dazugehörigen Vorschriften gegenüber sah, konnte er kaum wissen, wie bald sich beständige sollte, daß damit ein unentbehrlicher Ratgeber geschaffen war, der eine tatsächlich vorhandene Lücke schloß. Siebzig Ergänzungslieferungen in verhältnismäßig kurzer Zeit zeigen, daß das Recht in diesem Bereich keine erstarrte Form darstellt, sondern einem ständigen, oft allzu schnell veränderlichen Wandlungsprozeß unterworfen ist; darüber hinaus sind sie Beweis für die andauernde Aktualität des Werkes, das dem Benutzer in Verwaltungen und Behörden stets eine zuverlässige Hilfe bei der Prüfung und Entscheidung von gesundheitsrechtlichen Fragen ist und ein rationelles Arbeiten ohne zeitraubendes Nachschlagen in mancherlei Verkündungsblättern gestattet. Für die große Mühe, der sich die Herausgeber in der vergangenen Zeit mit Akribie und ohne Aussicht auf wissenschaftlichen Ruhm unermüdet unterzogen haben, sei ihnen gedankt. Die 70. Ergänzungslieferung ist vorwiegend dem Lebensmittelrecht und dem Berufszulassungsrecht des Bundes gewidmet. Sie enthält u. a. die Kostenordnung des Paul-Ehrlich-Instituts, Änderungen des vor umfassender Novellierung stehenden Zahnheilkundengesetzes und der 6. DVO zum Hebammengesetz, des trotz langjähriger Anläufe noch nicht reformierten Krankenpflegegesetzes, die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen, die bereinigte Fassung der Zuckerartenverordnung, der Honigverordnung und der Verordnung über Speiseeis, die Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften mit den darauf beruhenden Änderungen insbesondere der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Diätverordnung, der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel, der Fleisch-Verordnung, der Hackfleisch-Verordnung und der Ei-Produkte-Verordnung, die jeweils an Ort und Stelle eingearbeitet sind, sowie die neue Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung, die ausschließlich für Beruhigungs- und Flaschensauger aus Elastomeren gilt und ebenso wie der Skandal um die Beruhigungstees darauf hindeutet, daß schon das Leben der Säuglinge hierzulande kein reines Zuckerschlecken ist.

Regierungsoberrat Gerhard T ö l l e

Wachstumsminderung und soziale Gerechtigkeit. Von Werner Z o h n h ö f e r im Namen des katholisch-sozialen Institutes der Erzdiozese Köln. 1982, 138 S., 11,80 DM. Lahn-Verlag, 6250 Limburg (Lahn) 1.

In Beiträgen von sechs namhaften Experten wird ein Thema behandelt, das seit Anfang der siebziger Jahre, als der Club of Rome seinen Bericht über die Grenzen des Wachstums veröffentlichte, spätestens aber seit den beiden Ölpreiskrisen, in deren Folge das bis dahin gewohnte Wirtschaftswachstum abrupt gebremst wurde, eine breite Öffentlichkeit interessiert und das noch auf viele Jahre hin Gegenstand wissenschaftlicher und politischer Diskussionen sein wird.

Prof. Hans K. Schneider (Universität Köln) setzt sich in seinem Beitrag mit der Frage auseinander, inwieweit begrenzte Energie- und Rohstoffvorräte auf der Erde eine Minderung des Wirtschaftswachstums erzwingen. Schneider kritisiert mit Recht die mechanistischen Theorien, die eine physische Erschöpfbarkeit der Energie- und Rohstoffreserven unterstellen und unter der statischen Annahme konstanter Produktionstechniken den Zeitpunkt drohender Versorgungskrisen vorhersagen. Er sieht die passende Strategie zur Abwehr von Versorgungskrisen nicht in der Drosselung des Wachstums, sondern in der strukturellen Anpassung von Produktion und Konsum an die veränderten Knappheitsrelationen der erschöpfbaren natürlichen Ressourcen, wobei die Anpassung über den Preis zu erfolgen hat. Bei der isolierten Betrachtung eines auf den Import von Energie und Rohstoffen angewiesenen Landes wie der Bundesrepublik Deutschland können Preissteigerungen zwar zunächst zu erheblichen Wachstumseinbußen führen, Schneider glaubt jedoch daran, daß solche Effekte mit der Zeit auf neuen Gebieten kompensiert werden können. Dazu zählt er z. B. das Innovationspotential im Bereich Energieeinsparungstechniken oder Energieträgersubstitution.

Prof. Paul Klemmer (Universität Bochum) beleuchtet die gleiche Frage allgemeiner unter dem Gesichtspunkt, ob die notwendige Rücksichtnahme auf die Umwelt eine Minderung des ökonomischen Wachstums gebietet. Die von den Befürwortern eines Nullwachstums zugrunde gelegte Theorie eines antagonistischen Gegensatzes zwischen Umweltschutz und Wirtschaftswachstum lehnt er als unhaltbar ab. Nach seiner Ansicht würde eine Wirtschaft, die nicht mehr wächst, aus verschiedenen Gründen in der Katastrophe enden. Wegen der trotz wirtschaftlichen Nullwachstums weiter wachsenden Weltbevölkerung würde sich z. B. der Verteilungskampf zwischen Armen und Reichen radikal verschärfen, ohne daß sich die Situation der Armen verbessern könnte. Wie Schneider sieht auch Klemmer die Lösung in der Verknüpfung der scheinbaren Gegensätze, wenn er für ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum plädiert, wobei auch er den Preis als marktwirtschaftliches Instrument des Strukturwandels heranziehen möchte.

Prof. Emil Küng (Hochschule St. Gallen) gibt einen Überblick über die verschiedenen Hypothesen zur Erklärung der Wachstumsminderung von Kondratieff über Schumpeter bis hin zu den neuesten polykausalen Erklärungen. Als Hauptgründe rückläufiger Wachstumsraten hebt Küng die Verschlechterung der Unternehmenserträge hervor. Er sieht jedoch auf dem Gebiet der Mikroelektronik, Mikrobiologie und Biotechnik einen Innovationsschub, der wieder steigende Wachstumsraten durchaus möglich erscheinen läßt.

In weiteren Beiträgen gehen Prof. Bernhard Kulp (Universität Bochum) auf den Zusammenhang zwischen Lohnpolitik und Wirtschaftswachstum, Prof. Werner Zohnhöfer (Universität Mainz) auf die Möglichkeiten einer marktwirtschaftlichen Überwindung der Wachstumsschwäche und Prof. Wilhelm Korff (Universität München) auf die sozialethischen Aspekte einer Substantierung des Wachstumsziels ein.

Das Buch bietet vor allem Nicht-Ökonomen eine gute Gelegenheit, sich in die brisante Problematik einzulesen. Nach der Lektüre ist klar, daß Wirtschaftswachstum nicht im Gegensatz zu sozial- und umweltpolitischen Zielen stehen darf, und daß Lösungsmodelle, die ein Nullwachstum beinhalten, nicht tragfähig sind.

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dr. Reinhard H. C u n y

Das neue Chemikalienrecht. Chemikaliengesetz mit Durchführungsvorschriften und Einführung. Bearbeitet von Dipl.-Phys. Herbert L u d w i g. 1. Aufl., 1982, 352 S., kart., 58.— DM, Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Dem Bearbeiter der vorliegenden Textsammlung gelang es, in einem handlichen Band das zur Zeit geltende Chemikalienrecht vorzustellen. Kernstück ist das seit 1. Januar 1982 geltende Chemikaliengesetz mit den bisher veröffentlichten Durchführungsvorschriften. Ergänzend sind jedoch auch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, das Futtermittelgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Tierschutzgesetz, das Pflanzenschutzgesetz mit Prüfungs- und Zulassungsverordnung sowie das Düngemittelgesetz berücksichtigt. Der Verfasser macht den Leser durch sehr informative, zum Teil kritische Einführungen mit den Gesetzestexten bekannt. Dadurch wird auch einem mit der Materie weniger vertrauten Personenkreis das Verständnis der Gesetze wesentlich erleichtert. Besonders ausführlich befaßt sich der Autor mit dem Chemikaliengesetz. Er beschreibt den Werdegang des Gesetzes, dessen Anfänge in das Jahr 1973 zurückreichen. Die Notwendigkeit einer umfassenden Regelung des Umgangs mit Chemikalien wird ebenso behandelt wie das Verfahren der Anmeldung und Bewertung der Chemikalien. In weiteren Abschnitten wird der Inhalt des Gesetzes und der Durchführungsvorschriften erläutert und die von verschiedenen Stellen vorgebrachten Einwände geschildert. Das Chemikaliengesetz verdammt seine Existenz wohl nicht nur dem gesteigerten Umweltbewußtsein und Sicherheitsbedürfnis weiter Bevölkerungskreise, sondern auch der Angst vor Nachteilen beim Handel mit Ländern, deren Chemikaliengesetzgebung fortschrittlicher ist. Nach dem Chemikaliengesetz müssen alle neuen Stoffe angemeldet und umfangreichen Prüfungen unterzogen werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Die vom Verfasser des Buches angegebenen Schätzungen der Kosten für diese Prüfungen erwecken sehr optimistisch. Das Gesetz stellt an alle Verfahrensbeteiligte — den Anmelde-, das Prüflabor und die Anmeldestelle — hohe Anforderungen. Die fachliche Kompetenz der Beteiligten entscheidet letztlich, ob die Erwartungen an die Wirksamkeit des Gesetzes in Erfüllung gehen.

Das Buch vermittelt eine hervorragende Einführung in das Chemikalienrecht.

Gewerbeoberrat Konrad A r n d t

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 30. AUGUST 1982

Nr. 35

Veröffentlichungen

3365

10.12 — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels: Das bei dem Dezernatsverwaltungsamt Soziales, Jugend und Wohnungswesen geführte Dienstsiegel Nr. 361 ist abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT FRANKFURT AM MAIN“. Das Siegel wird mit Wirkung vom 14. Juli 1982 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 8. 1982

Der Magistrat — Hauptamt

Gerichtsangelegenheiten

3366

371a E — 1.1649 — Erlaubnisurkunde: Der Rohde & Rohde Pelzwirtschaftsberatungsges. m.b.H., Mainzer Landstraße 95, 6000 Frankfurt am Main 1, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 Rechtsberatungsgesetz die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. jur. Gerd Rohde, Frühlingstr. 1, 8707 Veitshöchheim.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3367

GR 502 — Neueintragung — 17. 8. 1982: Die Eheleute Reinhard Frenko und Sonja Frenko geb. Czucha, wohnhaft Mornsweg Nr. 12, 3554 Gladenbach-Rüchenbach, haben durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3500 Biedenkopf, 17. 8. 1982 Amtsgericht

3368

GR 491 — Neueintragung — 19. 8. 1982: Durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1982 haben der Werkzeugmachermeister Peter Straka und Maryam geborene Mirzalian Allah moradi in Büdingen-Düdelshelm Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 19. 8. 1982 Amtsgericht

3369

GR 615 — Neueintragung — 23. 8. 1982: Friseurmeister Gerhard Henrich und Kosmetikerin Rebecca Cabuong geb. Bayting, Bezirksstr. 28, 6345 Eschenburg 2. Durch Vertrag vom 14. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1982 Amtsgericht

3370

GR 616 — Neueintragung — 23. 8. 1982: Industriemeister Jürgen Heinz und Heike geb. Schneider, Königsberger Str. 15, 6345 Eschenburg 1. Durch Vertrag vom 14. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1982 Amtsgericht

3371

GR 617 — Neueintragung — 23. 8. 1982: Schreinermeister Günter Rubner und Birgit geb. Strauch, Schoßseifenstr. 6a, Dietzhölztal-Steinbrücken. Durch Vertrag vom 30. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1982 Amtsgericht

3372

GR 565 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Verwaltungsangestellter Gerhard Wiener, Gelnhausen, Heinrich-Mahla-Str. 44, und Minna Irene geb. Wiegand. Durch Vertrag vom 5. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3373

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Gießen

GR 2462 — 17. 8. 1982: Eheleute Heribert Nees-Reich, geb. Nees, Student, und Sieglinde Reich, Studentin, Linden-Leihgestern, Am Festplatz 15 a. Durch Vertrag vom 17. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2463 — 17. 8. 1982: Eheleute Stauch, Ernst, Landwirt, und Stauch, Rosel, geb. Kaspar, Hausfrau, 6301 Biebental-Königsberg, Lindenhof 1. Durch Vertrag vom 30. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2464 — 17. 8. 1982: Eheleute Lange, Klaus Philipp, Rechtsanwalt, und Lange, Silvia, geb. Pölit, 6300 Gießen, Neustadt 19. Durch Vertrag vom 7. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2465 — 17. 8. 1982: Eheleute Egler, Hans-Joachim Wilhelm, geb. Günther, und Egler, Beatrix Dagmar Marina, Rechtsanwältin, Gießen-Kleinlinden, An den Schulgärten 27. Durch Vertrag vom 18. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2466 — 17. 8. 1982: Eheleute Wachal, Otto Karl, Elektroingenieur, und Wachal, Sieglinde, geb. Kienzle, Sekretärin, 6301 Pöhlheim 1, Büchnerstraße 15. Durch Vertrag vom 7. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2468 — 17. 8. 1982: Eheleute Milos Vlasic, Kaufmann, geb. 21. 4. 1955, und Birgit Vlasic, geb. Stamm, geb. 12. 12. 1954, Gießen, Lindenplatz 1. Durch Vertrag vom 2. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 17. 8. 1982 Amtsgericht

3374

41 GR 2017 — Neueintragung — 11. 8. 1982: Hotelkaufmann Jörg Stephan Ilzig und Pia Scholastika geb. Reus in Hanau, haben durch Vertrag vom 12. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 11. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 41

3375

41 GR 2018 — Neueintragung — 19. 8. 82: Kaufmann Werner Detlef Höhn in Erlensee und Frau Ingrid Dina Höhn geb. Koch in Schöneck 2 haben durch Vertrag vom 4. März 1982 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 41

3376

GR 406 — Neueintragung — 5. 8. 1982: Eheleute Bremser, Norbert, Verwaltungsangestellter, und Vroni geborene Gemmer, Römerstr. 10, 6274 Hünstetten-Oberlibbach. Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 5. 8. 1982 Amtsgericht

3377

GR 319 — Neueintragung — 19. 8. 1982: Eheleute Kaufmann Karl-August Iter und med.-techn. Assistentin Cornelia Iter geb. Bieker, beide in 3577 Neustadt/Hessen. Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain 1, 18. 8. 1982 Amtsgericht

3378

GR 320 — Neueintragung — 20. 8. 1982: Eheleute Maurermeister Hans Hartmann Becker und Apothekenhelferin Beate Anneliese Becker geb. Dippel, beide 3570 Stadallendorf-Wolferode. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain 1, 20. 8. 1982 Amtsgericht

3379

8 GR 633 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Siegfried Erwin Erich Arndt, Kaufmann, Ingrid Arndt, geb. Klein, gesch. Kamel, beide wohnhaft in 6074 Rödermark, Tulpenstraße 4. Durch Vertrag vom 8. März 1982 haben die Eheleute Arndt Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3380

8 GR 634 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Michael Karl Apel, Drogist, Kerstin Petra Apel, geb. Glunde, Dipl.-Ing., beide wohnhaft in 6070 Langen, Pittlerstraße 67. Durch Vertrag vom 28. Mai 1982 haben die Eheleute Apel Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3381

8 GR 635 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Klaus-Dieter Georg Berck, Heike Maria Ruth Berck, geb. Neubauer, beide wohnhaft in 6073 Egelsbach, Auf der Trift 9. Durch Vertrag vom 6. Juli 1982 haben die Eheleute Berck Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3382

8 GR 636 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Hans Georg Egon Hermann Falk, Rentner, Edith Erika Falk, geb. Dickfeld, Arbeiterin, beide wohnhaft in 6072 Dreieich,

Feldstraße 32. Durch Vertrag vom 2. Juli 1982 haben die Eheleute Falk Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3383

8 GR 637 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Raimund Wurm, geb. 22. 7. 1938, Edith Wurm, geb. Glas, geb. 8. 4. 1943, beide wohnhaft in 6073 Egelsbach, Kirchstraße Nr. 30. Durch Vertrag vom 11. Juni 1982 haben die Eheleute Wurm Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3384

8 GR 638 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Bernd Rhiel, Sanitärinstallateur, Sylvia Rhiel, geb. Kersten, technische Zeichnerin, beide wohnhaft in 6070 Langen, Carl-Schurz-Straße 62. Durch Vertrag vom 13. Juli 1982 haben die Eheleute Rhiel Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3385

8 GR 639 — Neueintragung — 19. 8. 1982: Dr. med. Jarowit Adam Piotrowski, geb. am 11. 6. 1953, Südliche Ringstraße 191 B, 6070 Langen, Dr. med. Ewa Barbara Piotrowski, geb. Kempisty, geb. am 1. 1. 1953, Eichkopfallée 1, 6237 Liederbach. Durch Vertrag vom 2. Juli 1982 haben die Eheleute Piotrowski Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 19. 8. 1982 **Amtsgericht**

3386

GR 1148 — Neueintragung — 17. 8. 1982: Karl-Wilhelm Menz, Umschüler, und Renate Frieda Menz geb. Engelhardt, Arbeiterin, beide Steinweg 38, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 17. 8. 1982 **Amtsgericht**

3387

GR 529 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Die Eheleute Dieter Ulrich, Außendienstmitarbeiter, geb. am 6. 10. 1940, Nidda 1, Ludwigstraße 23, und Waltraud Lina Emmy Ulrich, geb. Buch, geb. 26. 8. 1942, wohnhaft daselbst, haben durch Vertrag vom 29. Juni 1982 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3388

GR 4756 — Neueintragung — 23. 8. 1982: Eheleute Ali Aktas, Koch, und Katharina Johanna geb. Geist in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4757 — Neueintragung — 23. 8. 1982: Eheleute Detlef Beetz, Betriebswirt, und Ingrid geb. Meinert in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 5**

3389

GR 668 — Neueintragung — 14. 7. 1982: Eheleute Fingerhut, Friedrich-Wilhelm, und Iselore geb. Baumann, Beethovenstraße 7, 6452 Hainburg. Durch Erklärung vom 4. März 1982 besteht Gütertrennung.

GR 669 — Neueintragung — 16. 8. 1982: Eheleute Müller, Helmut Werner, und Susanne geb. Lang, Ostring 17, 6451 Mainhausen. Durch Erklärung vom 1. Juli 1982 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3390**

VR 579 — Neueintragung — 23. 8. 1982: CB-Funkgemeinschaft Dillenburg e. V. 1982, 6340 Dillenburg.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1982 **Amtsgericht**

3391

VR 580 — Neueintragung — 23. 8. 1982: Spiel- und Sportverein Grün-Weiß Simmersbach, Eschenburg-Simmersbach.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1982 **Amtsgericht**

3392

VR 1360 — Neueintragung — 11. 8. 1982: Taxi-Vereinigung Gießen und Lahn-Dill-Kreis, Gießen.

VR 1362 — Neueintragung — 11. 8. 1982: Gesellschaft für Wirtschafts- und Regionalsoziologie, Gießen.

VR 828 — Löschung — 11. 8. 1982: Pistolencub Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung hat die Auflösung des Vereins zum 31. 12. 1981 beschlossen. Der Verein ist erloschen.

6300 Gießen, 18. 8. 1982 **Amtsgericht**

3393

41 VR 944 — Neueintragung — 13. 8. 1982: Pfadfinder „Roter Milan“ Nidderau, Sitz: Nidderau-Windecken.

6450 Hanau, 13. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

3394

41 VR 945 — Neueintragung — 17. 8. 1982: Förderkreis Musikausbildung e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 17. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

3395

VR 297 — Neueintragung — 6. 8. 1982: Heimat- und Verschönerungsverein Amöneburg-Mardorf. Sitz: 3572 Amöneburg-Mardorf.

3575 Kirchhain, 6. 8. 1982 **Amtsgericht**

3396

8 VR 436 — Neueintragung — 18. 8. 1982: Verein zur Förderung eines Waldorfkinder Gartens in Dreieich, Dreieich.

6070 Langen, 18. 8. 1982 **Amtsgericht**

3397

VR 429 — Neueintragung — 9. 7. 1982: ESG Stockstadt/Mainhausen, 6451 Mainhausen.

VR 431 — Neueintragung — 4. 8. 1982: Madrigalchor Rodgau, 6054 Rodgau.

VR 432 — Neueintragung — 5. 8. 1982: SG DJK/TV Aschaffenburg-Mainhausen, 6451 Mainhausen.

6453 Seligenstadt, 11. 8. 1982 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3398**

N 10/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bucerius-Kunststoff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mücke/Nieder-Ohmen, Industriestraße 3, Geschäftsführerin Frau Gertraude Thier, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, 27. September 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 17, im Gerichtsgebäude Alsfeld.

6320 Alsfeld, 23. 8. 1982 **Amtsgericht**

3399

6 VN 2/82 — Beschluß: Auf den bei Gericht am 17. August 1982 eingegangenen Antrag der Firma Braum-Bau Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mit beschränkter Haftung in Bad Homburg v. d. Höhe, Ferdinandstr. 2-4, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Christa Braum, Bad Homburg v. d. Höhe, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird heute, am 17. August 1982, 12.30 Uhr, Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am Main 1, Cronstettenstraße 22, Tel.-Nr. 06 11 / 53 09 65, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen die Gesellschaft wird zugleich ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und dem Verwalter werden die Befugnisse nach § 57 VergIO eingeräumt.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 8. 1982 **Amtsgericht**

3400

6 N 54/82 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des Herrn Manfred Braum, wohnhaft Ferdinandstr. 2-4 und Eschbacher Weg 17 in Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 17. August 1982, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen den Schuldner verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestr. Nr. 150, Tel.-Nr. 0 61 94 / 6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 8. 1982 **Amtsgericht**

3401

61 N 88/79: Im Nachlaßkonkursverfahren Guido Hermann Schulz, Seeheim-Jugendheim, ist das Schlußverzeichnis auf der Geschäftsstelle 61 des Amtsgerichts Darmstadt niedergelegt. Summe der Forderungen: 13 297,— DM, Verteilungsmasse: 1 952,45 DM.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1982

Der Konkursverwalter
Heinz Riechert
Rechtsanwalt

3402

61 N 94/82: Über das Vermögen der Fromm und Schreiner GmbH — Fassaden- und Raumgestaltung — Im Niederfeld 12, 6100 Darmstadt, vertreten durch ihren Geschäftsführer Peter Schreiner, wird heute, am 20. August 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelungstraße 16, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 2 68 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 30. September 1982, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 11. November 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße Nr. 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für

die er aus der Sache abgedungene Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

3403

7 N 53/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 1. 1980 verstorbenen **Arthur Wolfgang Lange**, zuletzt wohnhaft in 6070 Langen (AG Langen 7 N 53/80) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4 659,39 DM zuzüglich Zinsen zuzüglich einer zu erwartenden Rückzahlung auf den geleisteten Gerichtskostenvorschuß von ca. 1 000,— bis 1 200,— DM. Ab geht die Vergütung des Konkursverwalters in Höhe von 1 736,02 D-Mark. Zu berücksichtigten sind 158,— D-Mark bevorrechtigte und 23 764,67 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Langen, Zimmer 19, aus.

6072 Dreieich, 20. 8. 1982

Der Konkursverwalter
Wolfgang Bernet
Rechtsanwalt

3404

81 VN 4/82 — Vergleichsverfahren: Die **Peter Böhm Fleischwaren GmbH, Deutschherrnrufer 36**, 6000 Frankfurt am Main-Schlachthof, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Herren **Werner Röhner** und **Valentin Both**, hat durch einen am 16. August 1982, 10.45 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt **Ulrich Kneller**, Goethestr. 144, 6457 Maintal 2, Tel.: (06194) 6 10 51 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

3405

81 N 417/82 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 1. Januar 1982 verstorbenen und zuletzt **Wittelsbacher Allee 17**, 6000 Frankfurt am Main 1, wohnhaft gewesen **kaufmännischen Angestellten Hilde Rafke geb. Kröplin**, wird heute, am 16. August 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: (0611) 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 17. September 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 8. Oktober 1982, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. September 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

3406

81 N 568/82 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 28. 3. 1982 in seiner Wohnung **Berger Str. 234—238**, 6000 Frankfurt am Main, tot aufgefundenen **Buch-**

halters Kasimierz von Frydrychowicz wird heute, am 13. August 1982, 13.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Helmut Masche**, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: (0611) 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 7. September 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 24. September 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. September 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

3407

81 N 581/82 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Firma A. Libbach & Co. Kommanditgesellschaft**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, **Albert Libbach** und **Wolfgang Wiemann**, Gutleutstr. 13, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 17. August 1982, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Th. Walter**, Cronstettenstr. 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: (0611) 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 14. September 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. September 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Oktober 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. September 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

3408

81 N 581/82: Konkursverfahren über das Vermögen der **A. Libbach & Co. Kommanditgesellschaft**, Gutleutstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 1, AZ 81 N 581/82 Amtsgericht Frankfurt am Main. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und -schulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1982

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

3409

N 15/82: Über das Vermögen der **Firma GKB Garant-Keller-Bau GmbH, Rosbacher Straße 8**, 6350 Bad Nauheim, ist am 18. August 1982, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Manfred Hermes**, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1982 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die

Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 24. September 1982, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 24. September 1982, 9.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 10. September 1982 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 8. 1982

Amtsgericht

3410

N 15/72: Das Anschluß-Konkursverfahren über den Nachlaß des in Birkenau verstorbenen **Kurt Karl Kaul Melüh**, Bauunternehmer, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6149 Fürth (Odw.), 12. 8. 1982 Amtsgericht

3411

24 N 31/82 — Beschluß: Konkursantrags-sache der **Firma ALING Allgemeine Investitions- und Konsumgüter-Vermittlungs GmbH, Waldenserstr. 35**, 6082 Mörfelden-Walldorf, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Detlef Ferdinand Georg Fiedler**, wohnhaft daselbst, Schuldnerin.

An die Schuldnerin wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Davon ist auch die Einziehung von Forderungen umfaßt.

6080 Groß-Gerau, 19. 8. 1982 Amtsgericht

3412

42 N 72/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Siegfried Plaumann**, Hanau, Schuberstraße 1 — alleiniger Inhaber der **Firma Hanau-Tank-Kanal — HTK Siegfried Plaumann, Hanau**, Antoniterstr. 8, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 30. September 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 161 B, im unterzeichneten Gericht, bestimmt.

6450 Hanau, 12. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

3413

42 N 26/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Günter Meiss & Co., Schalt- und Regelanlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Philipp-Reis-Straße 23—25**, 6457 Maintal 1, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Meiss**, Bahnhofstr. 138, 6457 Maintal 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 17. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

3414

65 N 146/82: Über das Vermögen der **Firma „Feka“ Fabrik für Spezialfahrzeuge Kraft & Co., Ölmühlenweg 10—14**, Kassel, vertreten durch die beiden persönlich haftenden Gesellschafter **Dr. Werner Kraft**, Auf der Röhre 30, Fuldabrück, und **Helga Ringe**, Bismarckstr. 8, Bad Pyrmont, ist am 18. August 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Klaus Bechmann**, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1982 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehal-

tung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. September 1982, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. Januar 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. September 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 18. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

3415

9 N 16/82: In der Konkursache gegen **Helga Weber, Hauptstr. 7, 6232 Bad Soden/Ts.**, ist das am 5. März 1982 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 16. August 1982 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 16. 8. 1982
Amtsgericht, Abt. 9

3416

42 N 161/82: In der Nachlaßkonkurrenzsache **Friedrich Gerhard Wacker, Rote Hohl 5, 6456 Langenselbold — AG Hanau** 42 N 161/82 — beträgt der zur Verteilung verfügbare Massebestand 20 207,90 DM. Diesem stehen zur Konkurstabelle angemeldete Forderungen in Höhe von 98 451,61 D-Mark gegenüber. Die Vornahme der Schlußverteilung wurde durch Beschluß des AG Hanau — Konkursgericht — genehmigt, Schlußverteilung steht am 21. September 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B des AG Hanau, Zimmer 159.

6052 Mühlheim am Main, 17. 8. 1982

Der Konkursverwalter
Dietmar Jeck
Rechtsanwalt

3417

7 N 103/81 (verb. m. 7 N 106 u. 111/81): Das Konkursverfahren der Firma **Scheid Meß- und Regeltechnik GmbH & Co. Betriebs KG, Brockmannstr. 15, 6050 Offenbach am Main**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Dieter Scheich, Lohweg 6, 6050 Offenbach am Main, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Festsetzung für Konkursverwalter: Vergütung = 4 573,38 DM, Auslagen = 122,22 D-Mark.

6050 Offenbach am Main, 17. 8. 1982

Amtsgericht

3418

7 N 73/82: In der Konkursantragssache der Firma **LOBO AIRTRAVEL Gesellschaft für Sport-, Gruppen- und Einzelreisen mbH, Herrstr. 1, 6056 Heusenstamm**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Könniker, Arzbergerstraße 4, 6056 Heusenstamm, ist über den Konkursantrag vom 24. Mai 1982 noch nicht entschieden.

Bis zur Entscheidung über diesen Antrag wird gemäß § 106 KO zur Sicherung der Masse bestimmt:

1. Es wird heute, um 9.00 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Karl Polkin, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach am Main, wird zum Sequester bestellt. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag ermöglichen und kann zu diesem Zweck auch über Vermögenswerte verfügen.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1982

Amtsgericht

3419

N 7/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Tropical Textilien GmbH, Frankfurter Str. 84, 6054 Rodgau 3**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Gabriele Buck, Rodgau 3, ist Gläubigerversammlung auf Donnerstags, den 9. September 1982, 10.00 Uhr, Saal 13 bestimmt. Tagesordnung: 1. Anhörung gem. § 204 Absatz II KO, 2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 3. ggf. Abnahme der Schlußrechnung.

6453 Seligenstadt, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3420

N 12/82: Über das Vermögen der Firma **Autohaus Löhr KG, Löhnberger Weg 1 in 6290 Weilburg**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Karl Walter Löhr, Wilhelmstraße 23 in 5420 Lahnstein, wird am 17. August 1982, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, nachdem dies die Gemeinschuldnerin selbst beantragt hat, die nach deren eigenem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Eberhard Kirchhoff in Weilburg, Wilhelmstraße 9, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. September 1982 bei Gericht zweifach anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände wird Termin auf den 17. September 1982, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 22. Oktober 1982, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. September 1982 anzeigen.

6290 Weilburg, 17. 8. 1982 Amtsgericht

3421

3 N 73/82: Über das Vermögen der Schauspielerin **Lieselotte Hennche geb. Würtz, geb. 5. 2. 1927, wohnhaft Großaltenstädter Str. 3, 6330 Wetzlar 26 (Hermannstein)**, ist am 19. August 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Henning Henrich, Ringstraße 2, 6334 Aßlar. Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1982 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

11. Oktober 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6330 Wetzlar, Wertherstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 10. September 1982 anzeigen.

6330 Wetzlar, 19. 8. 1982

Amtsgericht

3422

62 N 85/82: Über das Vermögen der **Hygienus Bausanlerung GmbH, Wiesbaden, Sonnenberger Str. 82**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Scherzer, Wiesbaden, wird heute, am 23. August 1982, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Adelheidstr. 20—22, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis 27. September 1982 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 23. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

3423

62 N 102/82: Über den Nachlaß der am 19. 2. 1982 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Mittelheimer Straße 12 wohnhaft gewesenen **Katharina Hartmann geb. Müller**, wird heute, am 17. August 1982, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Hans von Briel, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. September 1982.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 13. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 17. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

3424

2 VN 1/82: Die **Fußboden-Magazin Vertrieb für Fußbodenbeläge GmbH, 3436 Hess. Lichtenau**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Kauffrau Maria Eichstädt, Siegershäuser Str. 19 in Hess. Lichtenau, hat am 17. August 1982 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter ist der Rechtsanwalt Heinrich Wichage in 3436 Hess. Lichtenau bestellt worden. Gem. §§ 12, 59 VergIO wurde mit Wirkung vom 18. August 1982, 16.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Zur Verfügung über Vermögensstücke und zum Eingehen von Verbindlichkeiten ist die Zustimmung des vorläufigen Verwalters erforderlich.

3436 Witzenhausen, 18. 8. 1982 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3425

K 33/81: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 53, Blatt 2066, eingetragene Grundstück

Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 107/10, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 11, Größe 3,37 Ar, soll am Montag, dem 25. Oktober 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Röhrig, Hermann, Dachdecker in Homberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 30. 7. 1982

Amtsgericht

3426

K 19/82: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 31, Blatt 868, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitenbach, Flur 8, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäudefläche, Hatteröder Str. 3, Größe 4,40 Ar,

soll am 20. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Vetter, geb. am 19. 2. 1969.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 80 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 8. 1982

Amtsgericht

3427

6 K 43/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 300, Blatt 9205, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe

a) Flur 30, Flurstück 236/8, Hof- und Gebäudefläche, Graf-Stauffenberg-Ring 113, Größe 2,31 Ar,

b) $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 30, Flurstück 236/23, Weg, Graf-Stauffenberg-Ring, Größe 11,03 Ar,

c) Flur 30, Flurstück 236/33, Hof- und Gebäudefläche, Graf-Stauffenberg-Ring, Größe 0,18 Ar,

d) $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 30, Flurstück 236/46, Hof- und Gebäudefläche, Graf-Stauffenberg-Ring, Größe 0,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12,

Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1981 bzw. 10. 5. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Dr. Alexander Nikuradse, geb. 5. 12. 1942, Heusenstamm, Im Buchwald 97.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück zu a) auf 373 500,— DM, für Miteigentumsanteil zu b) auf

37 500,— DM,

für Grundstück zu c) auf 14 000,— DM,

für Miteigentumsanteil zu d) auf

150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 8. 1982

Amtsgericht

3428

6 K 115/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dillingen, Band 24, Blatt 715, Gemarkung Dillingen

a) Flur 3, Flurstück 166, Ackerland, Im Schnepfengrund, Größe 8,01 Ar,

b) Flur 3, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Dillinger Straße (nicht bebaut), Größe 11,39 Ar,

c) Flur 3, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Dillinger Straße 56a, Größe 5,09 Ar,

d) Flur 3, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Dillinger Straße 56, Größe 4,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Anneliese Elisabeth Wambach geb. Kipp, geb. 5. 3. 1944, Friedrichsdorf/Ts., Dillinger Straße 56,

2. Hans-Rainer Wambach, Maurer, geb. 18. 6. 1943, Friedrichsdorf/Ts., Dillinger Straße 56,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück zu a) auf 20 000,— DM,

für Grundstück zu b) auf 136 700,— DM,

für Grundstück zu c) auf 481 200,— DM,

für Grundstück zu d) auf 224 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 8. 1982

Amtsgericht

3429

6 K 3/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Band 123, Blatt 3784,

Gemarkung Kirdorf, Flur 9, Flurstück Nr. 204/22, Hof- und Gebäudefläche, Gymnasiumsstraße 7, Größe 4,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. November 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Hans-Joachim Schäfer, Bad Homburg v. d. Höhe, Gymnasiumsstraße 7, geb. 26. 1. 1935.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 8. 1982

Amtsgericht

3430

6 K 8/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Band 115, Blatt 3870: 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück Nr. 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 440 des Aufteilungsplanes;

b) Band 115, Blatt 3871: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 441 des Aufteilungsplanes;

c) Band 115, Blatt 3872: 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 442 des Aufteilungsplanes;

zu a) bis c): das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Mittwoch, dem 24. November 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Göhn, geb. 28. 9. 1948, Goethestraße Nr. 12, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— Deutsche Mark für Wohnungseigentum zu a), je 173 000,— DM für Wohnungseigentum zu b) und c).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 8. 1982

Amtsgericht

3431

3 K 18/81: Die im Grundbuch von Büdingen, Band 97, Blatt 4303, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 18, Flurstück 6, Grünland (Obstbaumstück), Am Totenrain, Größe 10,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur 18, Flurstück 3/1, Grünland, daselbst, Größe 27,17 Ar,

sollen am Montag, dem 25. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl-Ludwig Albrecht, Büdingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 6 270,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 12 226,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 8. 1982

Amtsgericht

3432

61 K 125/81: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 71, Blatt 3925, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberstadt, Flur 11, Flurstück 374, Ackerland, Am Riedberg am Konradsacker, Größe 12,59 Ar,

soll am 8. Dezember 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Melitta Hilgärtner geb. Herrmann, in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

3433

31 K 7/81: Der im Grundbuch von Reinheim, Band 72, Blatt 3124, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 9, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Im Trappengrund 42, Größe 5,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Raum 110, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eberhard Goebel, — zur Hälfte —,
b) Wilma Werner geb. Klöß, — zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Zuschlagsversagung gem. § 74a I ZVG ist in einem früheren Versteigerungstermin bereits erfolgt.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 8. 1982

Amtsgericht

3435

31 K 70/81: Die im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 55, Blatt 2364, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 569, Gartenland, Die Briebelsgärten, Größe 9,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 570/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 30, Größe 10,44 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Oktober 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroinstallateurmeister Friedrich Peter Christ, Jahnstr. 30, 6101 Groß-Bieberau. Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 20 000,— DM bzgl. Grundstück lfd. Nr. 1, 395 000,— DM bzgl. Grundstück lfd. Nr. 2 festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 8. 1982

Amtsgericht

3436

8 K 36.37/82: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 58, Blatt 1981, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 134/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße, Größe 1,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstr. 7, Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 23. 4. 82 (bzgl. der Hälfte des Ehemannes), b) 29. 4. 82 (bzgl. der Hälfte der Ehefrau) (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schneider, Karl Heinz, Arbeiter, geb. 13. 9. 1930, Oberscheld, Schelde-Lahnstraße Nr. 99, — zur Hälfte —,

b) Schneider, Gretel geb. Braun, geb. 31. 3. 1933, Oberscheld, Schelde-Lahnstraße Nr. 99, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 8. 1982

Amtsgericht

3437

84 K 167/81 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 56 (Nied), Band 73, Blatt 1996, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 56, Flur 22, Flurstück 1581/6, Hof- und Gebäudefläche, Oeserstraße 119, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 56, Flur 22, Flurstück 1581/11, Hof- und Gebäudefläche, Oeserstr. 119, Größe 951,77 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Max Schultz, Kaufmann, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 12. 12. 1977,
b) Marcel Kerjean, Kaufmann, 6000 Frankfurt am Main,

— als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 148 000,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf 35 852 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

3438

84 K 179/81 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 13, Band 25, Blatt 990, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 152, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 3, Größe 4,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 152, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Anlage 13, Größe 6,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 152, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Anlage 14, Größe 15,48 Ar,

sollen am Montag, dem 10. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Max Schultz (verstorben),
b) Pinkus Schultz in Frankfurt am Main,

— als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 400 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 770 000,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 1 930 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

3439

84 K 86/82 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 17, Band 26, Blatt 903, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 236, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Bettinastraße 17, Größe 3,02 Ar,
soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1982 (Versteigerungsvermerk):

1) Heinz Häuser in Frankfurt am Main,
2) René Strasser in Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

3440

K 17/80: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von a) Steinfurth, Band 28, Blatt 1377,

Gemarkung Steinfurth, Flur 7, Flurstück Nr. 18, Ackerland, Am Nauheimer Weg, Größe 20,38 Ar; Flur 1, Flurstück 457, Gartenland, Bei dem Kirschgarten, Größe 7,08 Ar; Flur 14, Flurstück 18, Ackerland, Auf dem Södeler Berg, Größe 30,55 Ar,
b) Wisselsheim, Band 4, Blatt 172: Gemarkung Wisselsheim, Flur 1, Flurstück Nr. 95/20, Hof- und Gebäudefläche, Wisselsheimer Hauptstraße 32, Größe 7,13 Ar, ideelle Hälfte der Erben-Gemeinschaft,

c) Nieder-Mörlen, Band 69, Blatt 2701: Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 7, Flurstück 17, Ackerland, Über der Hohenstraße, Größe 31,65 Ar, ideelle Hälfte der Erben-Gemeinschaft,

soll am Freitag, dem 19. November 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, unter Erklärungen des Verfahrens zur Feriensache, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) 28. 3. 1980 — Grundbuch von Steinfurth, Band 28, Blatt 1377: Norbert Hensel, Bad Nauheim, Melitta Grieb, Lich, Erna Thönges, Bad Nauheim u. Eleonore Hensel, Bad Nauheim, — in Erben-Gemeinschaft —.

b) 1. 4. 1980 — Grundbuch von Wisselsheim, Band 4, Blatt 172: wie a).

c) 8. 4. 1980 — Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 69, Blatt 2701: wie a).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 7. 1982

Amtsgericht

3441

K 14/82: Der im Grundbuch von Weckesheim, Band 28, Blatt 1226, eingetragene Grundbesitz (Wohnungseigentum), ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Weckesheim, Flur 1, Nr. 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Lustgartenstr. 8, Größe 7,67 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Maria Rossmanit geb. Datta, Reichelsheim 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 120,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 8. 1982
Amtsgericht

3442

K 32/81: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 24, Blatt 702, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode, Flur 2, Flurstück 23/98, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinfeld, Größe 13,28 Ar,

soll am 19. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Techniker Paul Dieter Hubing, Neumental-Zimmersrode.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 10. 8. 1982
Amtsgericht

3443

5 K 48/81: Das im Grundbuch von Poppenhausen, Band 27, Blatt 792, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Poppenhausen, Flur 5, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Marienstr. 2/4, Größe 3,87 Ar,

soll am 28. Oktober 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Geschäftsführerin Gudrun Katzenberger in Poppenhausen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 43 466,60 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 8. 1982
Amtsgericht

3444

K 31/81: Das im Grundbuch von Löhrbach, Band 10, Blatt 326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhrbach, Flur 5, Flurstück 7/19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 58, Größe 7,40 Ar,

Flur 5, Flurstück 44/32, Straße, Falterweg, Größe 0,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Heinrich Kunkel, Birkenau-Löhrbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 384 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 8. 1982
Amtsgericht

3445

K 37/81: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 16, Blatt 532, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Eiterbacher Str. 17, Größe 1,24 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Warren geb. Scheuermann, Am Käsberg 29, Wald-Michelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 075,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 8. 1982
Amtsgericht

3446

K 52/81: Das im Grundbuch von Löhrbach, Band 8, Blatt 280, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhrbach, Flur 2, Flurstück 22/8, Hof- und Gebäudefläche, Alte Landstr. 25, Größe 5,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gisbert Haag,
b) Waltraud Haag,
beide 6943 Birkenau-Löhrbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 8. 1982
Amtsgericht

3447

K 8/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meerholz, Band 57, Blatt 1453, Gemarkung Meerholz,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 338, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 7, Größe 8,05 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Feindler, Grüner Weg 9—10, 6460 Gelnhausen-Hailer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 008,— D-Mark.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 18. 8. 1982 der Zuschlag gemäß § 74a (§ 85a) ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 19. 8. 1982
Amtsgericht

3448

K 36/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 43, Blatt 1123, Gemarkung Neuses,

Flur 19, Flurstück 11, Ackerland, Die zwanzig Morgen, Größe 41,56 Ar,
Flur 19, Flurstück 33, Ackerland, Die zwanzig Morgen, Größe 19,75 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1982 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerks):

Landwirt Walter Benzing in 6463 Freigericht-Neuses.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 19, Flurst. 11, auf 16 624,— DM für Flur 19, Flurst. 33, auf 7 900,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 8. 1982
Amtsgericht

3449

24 K 2/81: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 93, Blatt 3926, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur Nr. 13, Flurstück 626, Freifläche (jetzt bebaut), Memeler Straße, Größe 8,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. September 1982, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Str. 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Rothermel, Wolfgang, Bauarbeiter, geb. am 10. 11. 1940, 6102 Pfungstadt, — zur Hälfte —,

b) dessen Ehefrau Ingrid geb. Lorenz, Hausfrau, geb. am 10. 3. 1946, daselbst, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 8. 1982
Amtsgericht

3450

24 K 5/81: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 41, Blatt 1904, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Südliche Ringstraße 28, Größe 5,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. September 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Netz, Willi, kaufm. Angestellter, geb. am 31. 5. 1929, Büttelborn,

b) Netz, Johanna Margarete geb. Bitsch, dessen Ehefrau, kaufm. Angestellte, geb. am 15. 8. 1927, daselbst,

— Gesamtgut der Gütergemeinschaft —
Die Eigentümer wohnen jetzt in Riedstadt 1, Südliche Ringstraße 28.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 370 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3451

24 K 22/81: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 65, Blatt 3248, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 14, Flurstück 568, Hof- und Gebäudefläche, Schleifweg 17, Größe 7,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Oktober 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Hartmann, Brigitte geb. Seipel, kaufm. Angestellte, geb. am 6. 2. 1951, Schleifweg Nr. 17, Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 280 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 8. 1982 **Amtsgericht**

3452

2 K 2/82: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 14, Blatt 520, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 15, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 23, Größe 2,85 Ar, soll am 19. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Kessel, Spediteur, geb. am 8. 5. 1957, Wachtberg-Oberbachem, Dreikönigstraße 19.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 8. 1982 **Amtsgericht**

3453

2 K 3/82: Die im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 15, Blatt 563, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 14, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 14, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche 2, Größe 3,93 Ar,

sollen am 26. November 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Götz und Hiltrud geb. Heun, An der Kirche 2, 6251 Elbtal-Hangenmeilingen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 8. 1982 **Amtsgericht**

3454

42 K 21/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rüdigeim, Band 26, Blatt 1096, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigeim, Flur Nr. 12, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 17, Größe 7,40 Ar, am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 14.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Ludwig in Neuberg, — zur ideellen Hälfte —

Der Wert der Grundbesitzhälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3455

42 K 137/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 78, Blatt 2934, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 220/42, Hof- und Gebäudefläche, Hopfenstr. 7, Größe 4,20 Ar, am 9. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Jung geb. Haas in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3456

42 K 22/82: Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 122, Blatt 4231, eingetragene Miteigentumsanteil von 21,01/1000stel an dem Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg 47, Größe 13,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 94 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß mit 61,06 qm und Kellerraum Nr. 94, versteigert werden.

Die zu den Blättern 4180 bis 4241 eingetragenen Miteigentumsanteile gehören den Sonderrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 8. 7. 1975 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 11. November 1982, 14.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Schreiber geb. Schmidt in Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3457

42 K 71/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 51, Blatt 1851, BV lfd. Nr. 1, 2 und 3 Gemarkung Marköbel, Flur 16, Flurstück 523/368, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 24, Größe 5,57 Ar,

Gemarkung Marköbel, Flur 16, Flurstück Nr. 369/1, Hofraum, Hauptstr. 24, Größe 4,77 Ar,

Gemarkung Marköbel, Flur 16, Flurstück Nr. 369/2, Hofraum, Hauptstr. 24, Größe 0,19 Ar,

am Freitag, dem 5. November 1982, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1981 bzw. 3. 6. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

August Anton Franz und Dorothea Franz geb. Röder, in Hammersbach — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	192 148,— DM,
BV Nr. 2 auf	5 724,— DM,
BV Nr. 3 auf	228,— DM.

zusammen auf 198 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3458

2 K 1/82: Das im Grundbuch von Eismroth, Band 57, Blatt 1879, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eismroth, Flur 9, Flurstück 286, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 7, Größe 2,02 Ar, soll am 28. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Zampedi und Klara geb. Bürgel in Siegbach-Eismroth, Marburger Str. 7, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 8. 1982 **Amtsgericht**

3459

2 K 29/82: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 32, Blatt 1291, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen, Flur 2, Flurstück 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 3,20 Ar,

soll am 21. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Körner und Ruth geb. Droß in 6349 Greifenstein-Holzhausen, Hauptstraße 9, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 488 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 17. 8. 1982 **Amtsgericht**

3460

2 K 6/81: Die im Grundbuch von Flörsheim, Band 160, Blatt 5986, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur 23, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Obermainstr. 30, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flörsheim, Flur 23, Flurstück 268/41, Hof- und Gebäudefläche, Obermainstr. 30, Größe 1,86 Ar, sollen am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1b) Kaufmann Heinrich Karl Finkel, Flörsheim am Main — zu $\frac{1}{3}$ Anteil —;

2a) Arzt Dr. Cornelius Dienst, 5024 Pulheim-Brauweiler,

2b) Ärztin Dr. Marlies Kirchner geb. Dienst, 8023 Pullach,

2c) Ärztin Dr. Hildegund Kaiser geb. Dienst, 5000 Köln 60,

zu 2a—c) in Erbengemeinschaft, — zu $\frac{1}{3}$ Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 030,— D-Mark (die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim, 17. 8. 1982 Amtsgericht

3461

2 K 48/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vaake, Band 57, Blatt 1521,

Gemarkung Vaake, Flur 3, Flurstück Nr. 15/13, Hof- und Gebäudefläche, Schleierstraße 38, Größe 6,56 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Katkowska und Inge geb. Hartmann, 3527 Calden 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 242 392,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 8. 1982 Amtsgericht

3462

2 K 2/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 54, Blatt 2198,

Gemarkung Hümme, Flur 5, Flurstück Nr. 17/15, Hof- und Gebäudefläche, An der Karlsbahn 8, Größe 7,29 Ar,

soll am Freitag, dem 12. November 1982, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Jaren geb. Musialowicz, 4835 Rietberg 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 870,— Deutsche Mark.

Im ersten Versteigerungstermin erfolgte die Versagung des Zuschlags gem. § 85a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 19. 8. 1982 Amtsgericht

3463

2 K 15/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 153, Blatt 5826,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 21, Flurstück 19/15, Hof- und Gebäudefläche, Mittelberg 1, Größe 7,43 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1982, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Michel, Helmut, geb. 6. 1. 1932, — zur ideellen Hälfte —,

2a) Michel, Helmut, geb. 6. 1. 1932,

b) Michel, Harald, geb. 17. 7. 1955,

c) Michel, Norbert, geb. 17. 9. 1957,

d) Michel, Ralf, geb. 29. 10. 1964,

e) Michel, Olaf, geb. 23. 12. 1967,

— zur ideellen Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Zu Ziff. 1) und 2a), c) bis e) in Hofgeismar;

zu Ziff. 2b) in Hess. Lichtenau-Hausen wohnhaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3464

1 K 18/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 32, Blatt 1102,

Flur 44, Flurstück 119/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße, Größe 9,79 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1982, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Helga Stock geb. Schwertner,

b) Erika Elisabeth Stock,

c) Hans-Joachim Stock,

d) Klaus-Dieter Stock,

e) Heidemarie Heike Stock, geboren 16. 8. 1963,

f) Fritz Erich Stock, geboren 30. 9. 1964,

g) Jürgen Michael Stock, geb. 25. 6. 1966,

sämtlich wohnhaft Breslauer Straße 14, 6270 Idstein-Wörsdorf, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 966,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 19. 8. 1982 Amtsgericht

3465

1 K 9/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 25, Blatt 810,

Flur 15, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Am Stöbersberg, Größe 18,31 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred und Dagmar Klees, Unterer Stöbersberg 6, 6274 Hünstetten-Wallrabenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3466

1 K 22/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heffrich, Band 41, Blatt 1304,

Flur 5, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 29, Größe 1,81 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1982, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Schneider und Waltraud Schneider geb. Bach, Langgasse 32, 6270 Idstein-Heffrich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 16. 8. 1982 Amtsgericht

3467

1 K 32/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 16, Blatt 467,

Flur 13, Flurstück 134/5, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Schuster-Straße, Größe 2,14 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Oktober 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Himmer, Hessenring 16, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 18. 8. 1982 Amtsgericht

3468

64 K 209/80: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 30, Blatt 916, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 130, Lieg.-B. 798, Hof- und Gebäudefläche, Eifelweg 2, Größe 6,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Oktober 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Dieter Saalfeld,

b) Ehefrau Gisela Saalfeld geborene Müßler,

beide in Fuldaabrück, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 167 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3469

64 K 210/80: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 63, Blatt 1765, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur Nr. 17, Flurstück 5/32, Lieg.-B. 1998, Hof- und Gebäudefläche, Hauffstraße 45, Größe 1,64 Ar,

sollen im getrennten Verfahren am 23. November 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstückes sind:

a) am 11. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hertha Köhler geb. Wachsmuth, geb. 1. 1. 1920, Vellmar, — zur Hälfte —,

b) am 4. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Köhler, verstorben 23. 12. 1981, — zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für jeden Miteigentumsanteil je 117 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 7. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3470

64 K 255/80: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 43, Blatt 1298, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 8, Flurstück 78/7, Lieg.-B. 1333, Hof- und Gebäudefläche, An den Eichwiesen 1 a, Größe 6,47 Ar,

soll am 27. Oktober 1982, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Sockelgeschoß), Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Putzer Alfred Herbold in Ihringshausen. Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 314 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 7. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3471

64 K 181/81: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 27, Blatt 866, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 259, Lieg.-B. 1089, Hof- und Gebäudefläche, Schleenweg 5, Größe 9,05 Ar,

soll am 16. November 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin 14. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Siebert geb. Steinmetz, Espenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 7. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3472

64 K 214/81: Der im Grundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4014, in Best.-Verz. Ifd. Nr. 1 eingetragene 12 345/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 1; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. März 1975;

soll am 15. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bert Brand, Handelsvertreter.

Über sein Vermögen ist am 30. Januar 1981 bei dem Amtsgericht Melsungen das Konkursverfahren eröffnet worden (Az. 1 N 2/81). KO-Verw. Rechtsbeistand Friedrich Hucke, Morschen.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 4015 bis 4023 von Kirchditmold) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 38 297,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3473

64 K 384/81: Die im Grundbuch von Kassel, Band 221, Blatt 5222, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur R, Flurstück 37/55, Lieg.-B. 1180, Hof- und Gebäudefläche, Faustmühlenweg 4, Größe 3,31 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur R, Flurstück 37/56, Lieg.-B. 1180, Hof- und Gebäudefläche, Faustmühlenweg 4, Größe 3,21 Ar,

sollen am 9. November 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Sockelgeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schuhmacher Otto Martin,

b) Ehefrau Hannelore Martin geborene Reuter,

beide in Kassel — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 6. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3474

64 K 394/81: Der im Grundbuch von Wehlheiden, Band 158, Blatt 4433, eingetragene 150,415/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wehlheiden, Flur 4, Flurstück 1432/158, Lieg.-B. 370, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 16, Größe 6,25 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, K 7; für

jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4427 bis 4434); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. Juli 1979/27. November 1979;

soll am 3. November 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083, Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanzvermittlungskommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 6. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3475

64 K 411/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 322, Blatt 7845, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 575/25, Lieg.-B. 7087, Hof- und Gebäudefläche, Sodensterstraße 2, Größe 3,48 Ar,

soll am 21. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanzvermittlungskommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3476

64 K 415/81: Die im Grundbuch von Dörnhausen, Band 50, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dörnhausen, Flur 9, Flurstück 2/6, Lieg.-B. 974, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 4,11 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhausen, Flur 9, Flurstück 2/7, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 15,87 Ar,

sollen am 27. Oktober 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Müller, Friedhelm, geboren 24. 10. 1947, Fuldaerbrück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 6. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3477

64 K 90/82: Die im Grundbuch von Altenritte, Band 39, Blatt 1122, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück Nr. 77/81, Lieg.-B. 942, Hof- und Gebäudefläche, Hessenbergstraße 49, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück Nr. 77/80, Hof- und Gebäudefläche, Hessenbergstraße 49, Größe 1,72 Ar,

sollen am 16. November 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Pape, Fritz, geb. 14. 9. 1912,
b) Pape, Hilde geborene Burkhardt, geb. 13. 10. 1913,

c) Pape, Volker, geb. 12. 2. 1955,
sämtlich Baunatal, — je zu einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3478

64 K 128/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 132, Blatt 12 771, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur I, 2, Flurstück 561/51, Lieg.-B. 2346, Hof- und Gebäudefläche, Schlachthofstr. 51, Größe 6,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. November 1982, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum Nr. 083 (Sockelgeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Freiherr von Linden, Georg, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3479

64 K 153/82: Die im Grundbuch von Heckershausen, Band 38, Blatt 1031, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heckershausen, Flur 5, Flurstück 10/18, Lieg.-B. 329, Hof- und Gebäudefläche, An der Ahna 21, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heckershausen, Flur 5, Flurstück 10/21, Hof- und Gebäudefläche, An der Ahna 21, Größe 11,98 Ar,

sollen am 18. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Uhl, geboren am 15. August 1946,

b) Irmhild Uhl geborene Hausmann, geboren am 15. April 1948,

beide in Ahnatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 415 305,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3480

1 K 9/82: Das im Grundbuch von Freienhagen, Band 22, Blatt 668, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freienhagen, Flur Nr. 43, Flurstück 2/20, Bauplatz, Breide, Größe 9,30 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ingrid Schick geb. Jacoby, in 3544 Waldeck-Höringhausen, Sandweg 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 8. 1982 **Amtsgericht**

3481

K 26/81: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 78, Blatt 2900, eingetragene Grundstück der Gemarkung Schlitz

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 242, Hof- und Gebäudefläche, Grabenberg 20, Größe 2,07 Ar, Wert: 90 850,— DM,

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rainer Schönhals, geb. 12. 4. 1952, Grabenberg 20, 6407 Schlitz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 17. 8. 1982

Amtsgericht

3482

K 38/81: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 78, Blatt 2900, eingetragene Grundstück der Gemarkung Schlitz

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 93/1, Gartenland, Auf dem Burgscheidel, Größe 0,96 Ar, Wert: 480,— DM,

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schönhals, Kaufmann, geboren 12. 4. 1952, Schlitz, Grabenberg 20.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 8. 1982

Amtsgericht

3483

7 K 44/80: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 36, Blatt 1229,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steeden, Flur 15, Flurstück 141/16, Lieg.-B. 1282, Hof- und Gebäudefläche, Rheinbergstraße 22, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Günter Lanzel und
b) Ehefrau Inge Lanzel geb. Ebertshäuser

in Steeden, zu a): — zu $\frac{2}{3}$ Anteil —, zu b): — zu $\frac{1}{3}$ Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 8. 1982

Amtsgericht

3484

7 K 5/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Runkel, Band Nr. 50, Blatt 1652,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 415/2, Lieg.-Buch 749, Hof- und Gebäudefläche, Heerstraße 83, Größe 6,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Krug, geboren 12. 12. 1939,

b) Danielle Krug geb. Dreyfus, geboren 2. 8. 1948,

beide Limburg a. d. Lahn 1, Josef-Ludwig-Straße 27, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 725,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 8. 1982

Amtsgericht

3485

K 33/81: Das im Grundbuch von Hetzbach, Band 16, Blatt 654, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hetzbach, Flur 6, Flurstück 73/5, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Wald, Wasserfläche (Graben), Marbach 18, Größe 53,00 Ar,

soll am 18. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Ursula Hünerfauth geb. Gunkel,

b) Günther Ludwig Hünerfauth,

— in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3486

K 77/81: Das im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 25, Blatt 1002, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 327/2; Ackerland, Oberm Ort, Größe 1,95 Ar; Gartenland, Oberm Ort, Größe 1,80 Ar; Unland (bebauet), Oberm Ort, Größe 0,90 Ar;

soll am 21. Oktober 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher

Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Winfried Dewight McCrumada,
- b) Ilke Margarethe Rothbarth McCrumada.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3487

K 79/81; Das im Grundbuch von Steinbach, Band 34, Blatt 1338, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 64/6, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 104, Größe 4,69 Ar, soll am 11. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Roland Georg Ruhrländer,
- b) Erika Erna Ruhrländer geb. Bechtel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 279 700,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 7. 1982 **Amtsgericht**

3488

7 K 41/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 502, Blatt 14 939, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 19, Flurstück 14/11, LB 3730, Hof- und Gebäudefläche, Jossaweg 33, Größe 5,77 Ar,

am 29. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Magel, Offenbach am Main,
- b) Gisela Magel, geb. Hiemisch, Kirchzell, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 7**

3489

K 30/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 21, Blatt 478, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nentershausen, Flur 4, Flurstück 2/81, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 14 und 1b, Größe 37,04 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1982, 8.30 Uhr, Großer Sitzungssaal des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Anita Pohl geb. Neff, Witwe, geb. am 13. 11. 1939, wohnhaft: Stettiner Straße Nr. 14 in 6446 Nentershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 773 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 7. 1982 **Amtsgericht**

3490

3 K 1/82: Die im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 56, Blatt 2011, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Bischof-Dirichs-Str. 50, Größe 2,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 58, Gartenland, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 2,76 Ar,

sollen am 3. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, I. Stock, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Volland, Jörg
- b) Volland, geb. Lehnhausen, Siegrid, beide in Geisenheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 176 600,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 55 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 10. 8. 1982 **Amtsgericht**

3491

4 K 62/81: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 38, Blatt 1648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königstädten, Flur 5, Flurstück 115/3, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 1, Größe 7,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Oktober 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwiger-Dörfler-Allee 9, Gebäude B, Erdgeschoß, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1981 bzw. 6. 7. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Johann Kakuk, Homburg,
- b) Kurt Johannes Georg Lawrenz, Schwabach/Ts.,

— je zur Hälfte —.
Der Verkehrswert wurde auf 290 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Der Versteigerungstermin am 14. 9. 1982 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3492

K 31/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gilserberg, Band 27, Blatt 665, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gilserberg, Flur Nr. 11, Flurstück 34/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Schuläcker, Haus-Nr. 177, Größe 8,65 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm-

stadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7./22. 4. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Konrad Koch und Brunhilde Koch, Berggartenstraße 7, Gilserberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 15. 7. 1982 **Amtsgericht**

3493

K 67/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großbroppenhäuser, Band 24, Blatt 887, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbroppenhäuser, Flur 10, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 74, Größe 1,66 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Karl Georg Nöll und Hedwig geb. Schneider, Frielendorf-Großbroppenhäuser, Schusterrain 9, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 9. 7. 1982 **Amtsgericht**

3494

K 1/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 100, Blatt 3949,

lfd. Nr. 1: 5036/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1126/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring Nrn. 162, 164 und 166, Größe 15,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Leipziger Ring 164, Erdgeschoß links;

lfd. Nr. 2: Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1129/18, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhard Karl Hermann Schmidt, Frankfurter Str. 15, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 163 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1 (Wohnung Nr. 9), 10 000,— DM für lfd. Nr. 2 (Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 19. 8. 1982 **Amtsgericht**

3495

2 K 41/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Michelbach, Band 11, Blatt 328, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur Nr. 6, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstraße 2, Größe 6,58 Ar, soll am Dienstag, dem 9. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Maternus geb. Müller, Michelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 8. 1982 **Amtsgericht**

3496

2 K 6/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westerfeld, Band 35, Blatt 1172, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Westerfeld, Flur 5, Flurstück 291/13, Hof- und Gebäudefläche, Kransberger Straße 25, Größe 1,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Willi Grune und Alexandra Marie Grune geb. Vogel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 8. 1982 **Amtsgericht**

3497

K 56/80: Das im Grundbuch von Niedershausen, Band 45, Blatt 1339, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedershausen, Flur 50, Flurstück 22/4, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 6, Größe 5,65 Ar,

soll am 22. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christel Hof geb. Braun, 6293 Löhnberg-Niedershausen, Schulstraße 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 8. 1982 **Amtsgericht**

3498

K 6/81, K 60/81: Das im Grundbuch von Odersbach, Band 21, Blatt 621, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Odersbach, Flur Nr. 15, Flurstück 1571/8, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße, Größe 10,30 Ar,

soll am 1. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981, 26. 11. 1981 bzw. 12. 5. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Witwe Minna Zipp geb. Schwarz,
 - b) Fernmeldeelektroniker Günter Busse,
 - c) dessen Ehefrau Irmtrud geb. Zipp,
- alle in Odersbach, — je zu einem Drittel Idealanteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3499

3 K 61/81: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 23, Blatt 806, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 4, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Durchhardstr. 17, Größe 7,54 Ar,

soll am 10. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Dräger, Durchhardstr. 17, 6338 Hüttenberg-Weidenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. Oktober 1981 auf 288 940,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3500

2 K 72/81: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 102, Blatt 3365, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Großalmerode, Flur 36, Flurstück 182/4, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Häger-Straße 41, Größe 7,45 Ar,

soll am 18. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Peter Höller,
 - b) Ehefrau Monika Höller geb. Westphal,
- beide Adolf-Häger-Straße 41, 3432 Großalmerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 357 055,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 17. 8. 1982 **Amtsgericht**

3501

2 K 26/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 41, Blatt 1791, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 133/2, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 4, Größe 15,50 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 133/3, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 4, Größe 1,03 Ar,

soll am Montag, dem 6. Dezember 1982, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 17. 7. 1980 bzw. b) 9. 3. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform

- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren

- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich

und dient damit

- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmielorz GmbH & Co.

Wilhelmstraße 42 • Postfach 2229

6200 Wiesbaden

a) Gudrun Schmidt geborene Lehner, Lerchenberg 4, Habichtswald-Ehlen,
 b) Dieter (Kurt) Schmidt, Frankenstraße Nr. 193, 8700 Würzburg,
 — je zur Hälfte —
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
 für lfd. Nr. 3 auf 346 000,— DM,
 für lfd. Nr. 4 auf 4 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
 3549 Wolfhagen, 18. 8. 1982 Amtsgericht

3502

2 K 16/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 21, Blatt 924, Bestandsverzeichnis
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Burghasungen, Flur 8, Flurstück 48/5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Müller-Str. 1 und 3, Größe 33,61 Ar,
 soll am Montag, dem 15. November 1982, 10,00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Werner geb. Storm, Heinrich-Heine-Str. 91a, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 800 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 8. 1982 Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 82; Ausbau zwischen Flieden OT Schweben und Flieden OT Rückers km 0,430—2,085.

Wesentliche Leistungen:

12 000 m³ Bodenbewegung
 3 300 m Sickerrohrleitung
 8 500 t Frostschutzmaterial
 2 100 t Bit. Tragschicht
 9 700 m³ Asphaltbeton

Vollendung der Ausführung: 30. November 1983.

Die Vergabeunterlagen können ab 24. August 1982 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „K 82; Ausbau zwischen Schweben und Rückers“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 14. September 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. November 1982.

6100 Fulda, 20. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3431; Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Niederaula, OT Roßbach und Bad Hersfeld, Stt. Kohlhausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5124 017 nach NK 5124 019, von Stat. 0,327 bis Stat. 1,097.

Straßenbauarbeiten**Wesentliche Leistungen:**

ca. 1 300 m³ Mutterboden
 ca. 11 000 m³ Erdarbeiten
 ca. 2 000 m³ Frostschutzschicht
 ca. 5 100 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 280 kg/m³
 ca. 250 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/m³
 ca. 5 100 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/m³
 ca. 200 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/m³

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 70 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 7. September 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 7. September 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk „L 3431, Fahrbahnverbr. u. Linienkorrektur zw. Roßbach und Kohlhausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 21. September 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. Oktober 1982.

6430 Bad Hersfeld, 17. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27; Beseitigung von Fahrbahnsschäden in der OD Hauneck OT. Sieglös, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. NK 5124 002, und 5124 011, von Stat. 1,130—1,505 und zw. NK 5124 011 und 5124 012, von Station 0,000—0,406.

Straßenbauarbeiten**Wesentliche Leistungen:**

ca. 120 m³ Fräsarbeiten
 ca. 6 250 m³ bit. Tragschicht 0/32 mm, 340 kg/m³
 ca. 6 300 m³ Asphaltbinder, Körnung 0/16; 100 kg/m³
 ca. 6 300 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11; 100 kg/m³

ca. 830 m Rinnplatten 300/80 mm
 ca. 550 m² Bankeitarbeiten regulieren
Ausführungsfrist: 112 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 9. September 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 9. September 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk „B 27; Beseitigung von Fahrbahnsschäden in der OD Hauneck, OT. Sieglös,“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 23. September 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. Oktober 1982

6430 Bad Hersfeld, 19. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

NÜRNBERG: Die schlüsselfertige Erstellung einer Bürobaracke in Gemüden wird öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen

Bürobaracke ca. 1200 m² umbauter Raum, doppelwandig einschl. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Zufahrten und Parkplätze, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom 27. August bis 30. November 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, kostenlos angefordert werden.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 29/82 anzugeben.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. September 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 18. August 1982



DEUTSCHE BUNDESBahn
 Bundesbahndirektion Nürnberg
 Projektgruppe H/W Süd der
 Bahnbauzentrale

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes Ha 1102 — Überführung eines Wirtschaftsweges im Zuge der Ortsumgehung Oberdorfelden in der L 3008 neu bei Bau-km 4,1 + 81,04 sollen vergeben werden.

Das Brückenbauwerk ist 25,27 m lang (Überbau), hat eine Breite von 6,00 m (Breite zwischen Geländern) und eine Stützweite von 24,02 m. Die Höhe von OK Fundament bis OK Fahrbahnplatte beträgt ca. 4,5 m.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 7 Monate.

Baubeginn voraussichtlich am 14. Februar 1983.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. September 1982 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 24. September 1982.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 38,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Bauwerk Ha 1102, ÜF eines WW im Zuge der Umgehung Oberdorfelden.“

Eröffnungstermin: Dienstag, 2. November 1982, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 3. Januar 1983 ab.

6450 Hanau, 17. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Landschaftsbauarbeiten. Für die Bundesstraße 426, Gernsheim, sollen folgende Landschaftsbauarbeiten vergeben werden.

Leistungen u. a.:

40 St. Hochstämme liefern, pflanzen und 2 Jahre pflegen
6500 St. Gehölze liefern, pflanzen und 2 Jahre pflegen

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 10. September 1982 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3 a, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. September 1982, um 10.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Hessischen Straßenbauamtes Darmstadt, Heinrichstraße 60.

Zuschlags- und Bindefrist: 4 Wochen.

6100 Darmstadt, 20. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 278; Verlegung in Hilders von Baustat. 0 + 400 bis 2 + 132, km 14,892 — km 16,811.

Wesentliche Leistungen:

60 000 m³ Erdarbeiten
12 000 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
750 t Schottertragschicht d. K. 0/45 mm
21 000 m³ Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 10 cm dick
300 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
20 500 m³ Asphaltbinder d. K. 0/16 mm, 4 cm dick
20 000 m³ Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick
500 m Betonbordsteine
850 m³ Gehwegfläche

Vollendung der Ausführung: 31. Oktober 1983.

Die Vergabeunterlagen können ab 23. August 1982 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „B 278, Verlegung in Hilders“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 8. September 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. Oktober 1982.

6400 Fulda, 19. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen für Kanal-, Wege- und Pflasterarbeiten unter der Mainbrücke Steinheimer Bogen B 43 neu bei Hanau sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 600 m³ Wasserbaupflaster 25 cm (Sechseckbetonsteine)
ca. 5 400 m³ Wasserbaupflaster 16 cm
ca. 120 m Betonkanal NW 300 einschl. Schächten
ca. 245 m³ komb. bit. Tragdeckschicht 2/35
ca. 70 m³ bewehrter Beton B 25
ca. 2 000 m³ Bodenaushub Kl 3-4
ca. 1 100 m³ Kiessand 0/32 mm
ca. 5 000 m³ Mutterbodenandeckung einschl. Ansaat
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 270 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 44,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Pflasterarbeiten Mainbrücke Steinheimer Bogen K 199.“

Eröffnung: Dienstag, den 28. September 1982, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werkstage.

6100 Darmstadt, 20. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

MARBURG. Die Bauleistungen für den Deckenausbau an verschiedenen Bundesstraßen im Landkreis Marburg-Biedenkopf sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

31 000 m² Deckschicht (4,0 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünftensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745-608 BLZ 500 100 60, oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 BLZ 520 502 52, einzuzahlen.

Meldeschluss: 27. August 1982.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 19. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen im Zuge des Neubaus der B 20 neu (vormals A 680) „Darmstadt-Ost“ zwischen Landgraf-Georg-Straße und Aschaffener Straße (K 141), Bau-km 0.460 bis Bau-km 1.850, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 200 t Untergrundverbesserung, Steingeröll
2 200 m³ Frostschutz gebrochen
270 m Entwässerungsrohrleitung NW 400
100 m Entwässerungsrohrleitung NW 600
4 700 m³ bit. Tragschicht
4 700 m³ bit. Binder
8 000 m³ Asphaltbetondeckschicht
und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Neubau der B 26 Darmstadt-Ost“.

Eröffnung: Mittwoch, 22. September 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. Oktober 1982.

6100 Darmstadt, 19. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der A 683 Dieburg-Weiskirchen, Überführung „Ziegelhüttenweg“, in Bau-km 16+451,00, Bauwerk K 161, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

200 m³ Erdaushub
340 m³ Stahlbeton
29 t Stahl III
8 t Spannstahl
100 m Geländer

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 31,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Überführung „Ziegelhüttenweg“ BW K 161“.

Eröffnung: Dienstag, 21. September 1982, 11.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. Oktober 1982.

6100 Darmstadt, 18. August 1982 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Die STADT Bad Sooden-Allendorf

stellt zum baldigen Dienstantritt einen/eine

Beamten/Beamtin als Amtmann/Amtsrat (Bes.Gr. A 11/A 12)

für die Leitung des Hauptamtes ein.

Gesucht wird ein(e) einsatzfreudige(r) und zuverlässige(r) Mitarbeiter(in). Es können sich auch jüngere Nachwuchskräfte bewerben. Voraussetzung sind praktische Erfahrungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung sowie im Personal- und Tarifrecht und der sichere und verbindliche Umgang mit Mitarbeitern.

Bad Sooden-Allendorf ist eine Stadt mit ca. 10 000 Einwohnern und 9 Stadtteilen in landschaftlich herrlicher Lage zwischen Werra und Hohem Meißner. Die Stadt, die an der Märchenstraße liegt, verfügt über eine gute Infrastruktur einschließlich Realschule und Gymnasium.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf,
Rathaus — Postfach 360,
3447 Bad Sooden-Allendorf 1,
Telefon: 0 56 52 — 20 33 / 20 34.

Bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof, 6430 Bad Hersfeld, ist zum 1. Oktober 1982 die Stelle

des Direktors und Professors

(Bes.Gr. A 16 HBesG)

zu besetzen.

Für die Position kommen Dipl. Agr. Ingenieure (Hochschule), möglichst mit 2. Staatsprüfung, in Betracht, die über gründliche Fachkenntnisse und Erfahrungen in landwirtschaftlicher Betriebswirtschaft und im Pflanzenbau, besonders im Gesamtbereich der Grünlandwirtschaft, des Futterbaues und der Tierhaltung, verfügen. Erwartet werden persönliche, fachliche und wissenschaftliche Qualifikationen zur Leitung einer modernen und leistungsfähigen Lehr- und Forschungsanstalt mit einem hochqualifizierten Mitarbeiterstab und wichtigen Aufgaben in der überbetrieblichen Ausbildung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 66,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Der Regierungspräsident in GIESSEN

beabsichtigt, zum 1. April und 1. Oktober 1983 eine begrenzte Zahl von

Inspektoranwärtern

(Ausbildung für die gehobene Beamtenlaufbahn
in der allgemeinen Verwaltung)

einzustellen.

Einstellungsbedingungen:

Mindestalter 18 Jahre und Höchstalter 35 Jahre zum Einstellungstermin; mindestens Fachhochschulreife oder entsprechender Bildungsstand.

Hinsichtlich des zulässigen Höchstalters gibt es Sonderbestimmungen für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins, Angestellte im öffentlichen Dienst und anerkannte Schwerbehinderte.

Bewerbungen sind zu richten an den

Regierungspräsidenten in Gießen, Personaldezernat,
Postfach 57 20, 6300 Gießen,

unter Nennung des gewünschten Einstellungstermins und Beifügung nachstehender Unterlagen:

- Ein ausführlicher tabellarischer und handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie des Schulabschlußzeugnisses oder des letzten Schulhalbjahreszeugnisses,
- etwaige Berufszeugnisse, Nachweis über Schwerbehinderung o. ä.

Der Bewerbungsschluß ist wie folgt festgelegt:

30. September 1982 für Bewerbung zum Einstellungstermin
1. April 1983,

31. Dezember 1982 für Bewerbung zum Einstellungstermin
1. Oktober 1983.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß Schwerbehinderte bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte
sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fordrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99 Fernschreiber: 4 166 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 30. August 1982 beträgt 40 Seiten.